



Abteilung Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Monique Cossali Sauvain
Hanni Nahmias-Ehrenzeller
Valérie Berset Hemmer
Talia Sheikh

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Expertenkommission zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

I. Vorbemerkungen

1. Gegenstand der Vernehmlassung und Vorgeschichte

Gegenstand der Vernehmlassung bildete der Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Opferhilfegesetzes¹ vom 25. Juni 2002. Die Kommission schlägt eine Totalrevision vor, wobei zahlreiche Bestimmungen des geltenden Rechts beibehalten werden. Schwerpunkte bilden die Neuordnung der Genugtuung und die Regelung der Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland. Der Vorentwurf befasst sich nur mit den beiden Pfeilern Beratung und Entschädigung/Genugtuung. Die Bestimmungen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren sollen in die neue Schweizerische Strafprozessordnung² übernommen werden und dann, wenn diese in Kraft tritt, aus dem OHG gestrichen werden. Den Vernehmlassungsteilnehmern ist neben dem Vorentwurf und dem Erläuternden Bericht ein Fragenkatalog zugestellt worden.

Auslöser für die im Vorentwurf vorgeschlagene umfassende Revision des Opferhilfegesetzes waren einerseits die Ergebnisse der Evaluationen in den Jahren 1993-1998 und andererseits verschiedene parlamentarische Vorstösse³. Die Expertenkommission, die den vorliegenden Entwurf erarbeitet hat, ist am 3. Juli 2000 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzt worden. Sie wur-

¹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.2).

² Vgl. dazu die Vorschläge der Expertenkommission in ihrem Zwischenbericht vom 5. Februar 2001. Der Zwischenbericht ist zusammen mit dem Vorentwurf für die schweizerische Strafprozessordnung in die Vernehmlassung gegeben worden. Sie dauerte vom Juli 2001 bis Ende Februar 2002. Bis zum Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung sollen die strafprozessualen Vorschriften des OHG beibehalten werden, was in der Revisionsvorlage zu berücksichtigen ist.

³ Näheres vgl. Ziff. 1.1.4 und 1.1.5 des Erläuternden Berichts.

de von Jean Guinand, Neuenburg, geleitet und umfasste Fachleute aus verschiedenen Gebieten.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2002 das EJPD ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Er hat sich noch nicht materiell zum Vorentwurf geäußert, aber Kenntnis genommen von den Bedenken der Vorsteherin des EJPD, welche den Vernehmlassern im Begleitschreiben mitgeteilt worden sind. Sie ist der Auffassung, dass die von der Expertenkommission zur Diskussion gestellten neuen Abgeltungen für die Beratungshilfe und für Entschädigung und Genugtuung (Art. 25 und Art. 26 VE) quer stehen zu den finanzpolitischen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse sowie zu den Bestrebungen um einen neuen Finanzausgleich, der den Finanztransfer des Bundes an die Kantone von Zweckbindungen befreien möchte.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 10. April 2002.

2. Zu den Vernehmlassungsteilnehmern

Es sind 85 Stellungnahmen ausgewertet worden (vgl. Liste im Anhang), darunter 23 Vernehmlassungen von Organisationen, die von sich aus Stellung genommen haben. Das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, der Kanton LU sowie vier weitere eingeladene Organisationen⁴ haben mit einem Schreiben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet. Angeschrieben worden sind 101 Adressaten (vgl. Liste im Anhang). Von ihnen haben 62 eine Stellungnahme eingereicht, darunter 25 Kantone sowie sieben Parteien (CVP, EDU, FDP, Grüne, LPS, SP, SVP).

3. Zur Auswertung

Der grösste Teil der Vernehmlasser hat den Fragenkatalog ganz oder teilweise beantwortet. Andere Äusserungen zu den dortigen Fragen sind bei der Auswertung ebenfalls berücksichtigt worden. Vernehmlasser, die erklärt haben, sich der Stellungnahme einer andern Organisation anzuschliessen, sind selbständig gezählt worden.

II. Ergebnisse zu den grundsätzlichen Fragen

4. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

50 Vernehmlassungsteilnehmer haben eine allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs abgegeben. 38 Vernehmlassungsteilnehmer (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, SODK, SVK-OHG, KKPKS, FDP, LPS, ARTIAS, SPV, Christkatholische Kirche, Fachstelle für Kinderschutz und Opfer-

⁴ Santésuisse, Schweizer Bischofskonferenz, SVR und VeSAD.

hilfeberatung Winterthur, EKF, svf, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, AllianceF, EKJ, Fondation Profa, sek, SGP, TCS, SKF, SBS, Kinderschutz Schweiz) begrüßen den Vorentwurf für die Revision grundsätzlich; acht Vernehmlassungsteilnehmer (UR, SVP, Grüne, Opferberatungsstellen Region 2, Juristinnen Schweiz, SIG, EFS, HSA Bern/SASSA) sprechen sich teilweise für den Vorentwurf aus, bringen aber erhebliche Kritik und Vorbehalte an; vier Vernehmlassungsteilnehmer (Centre patronal, SGV⁵, DJS, Frauenhaus Zürich) lehnen den Vorentwurf ab.

Economiesuisse weist darauf hin, dass die Wirtschaft nicht direkt betroffen sei, jedoch ein Interesse daran habe, dass die öffentlichen Ausgaben unter Kontrolle blieben: Die Opferhilfe müsse daher die Ausnahme bleiben, und der Staat müsse nicht alle Ungerechtigkeiten wieder gut machen.

4.1 Vernehmlassungsteilnehmer, die dem Vorentwurf weitgehend zustimmen

17 Kantone, d.h. die Mehrheit der Kantone, die zum Vorentwurf Stellung genommen haben (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG), begrüssen den Gesetzesentwurf und die damit verfolgten Ziele ausdrücklich oder erklären sich weitgehend damit einverstanden. Dasselbe gilt für die SODK, die SVK-OHG und die KKPKS, wobei die letztere darauf hinweist, dass der Polizeibereich vom Gesetzesentwurf nur in geringem Masse betroffen sei. Die Mehrheit der Organisationen, die Stellung genommen haben (FDP, LPS, ARTIAS, SPV, Christkatholische Kirche, Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung Winterthur, EKF, svf, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, AllianceF, EKJ, Fondation Profa, sek, SGP, TCS, Kinderschutz Schweiz, SKF, SBS), begrüsst den Gesetzesentwurf grundsätzlich ebenfalls oder sieht darin zumindest zahlreiche positive Elemente.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer, die sich grundsätzlich für die Revision aussprechen, befürchten indessen, dass die mit dem OHG realisierten Fortschritte in Frage gestellt werden und dass dem Schutz der Opfer mit der Absicht, die Kosten zu senken, nur zweite Priorität eingeräumt wird (Christkatholische Kirche, EKF, svf, sek).

Der TCS erklärt sich mit den meisten der vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Eine Reduktion der finanziellen Unterstützung für die Opfer von Straftaten, die im Ausland begangen werden, lehnt der TCS jedoch ab.

4.2 Vernehmlassungsteilnehmer, die sich teilweise für den Vorentwurf aussprechen, aber erhebliche Kritik oder Vorbehalte anbringen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüßen den Revisionsentwurf insofern, als er bei eher unklaren Punkten zu einer Klärung führt und ausserdem Schwachpunkte beseitigt. Was hingegen die anderen vorgeschlagenen Massnahmen anbelangt, sind diese Vernehmlasser eher kritisch eingestellt (UR, SVP, Grüne, Op-

⁵ Dieser verweist auf die Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers.

ferberatungsstellen Region 2, Juristinnen Schweiz, SIG, EFS, HSA Bern/SASSA). In diesem Zusammenhang lassen sich zwei Tendenzen feststellen, die sich diametral gegenüberstehen: Während sich der Kanton UR und die SVP für restriktivere Kriterien für die Ausrichtung von Leistungen aussprechen, plädieren die Grünen, die Opferberatungsstellen Region 2, die Juristinnen Schweiz, der SIG und der EFS für die Beibehaltung der gegenwärtigen Leistungen.

Der Kanton UR ist mit den geringfügigen Änderungen, die im Vorentwurf hinsichtlich der Genugtuung vorgesehen sind, nicht einverstanden. Er verlangt die Aufhebung dieser Leistung. Ausserdem vertritt er die Auffassung, die Revision werde zusätzliche Kosten verursachen. Für die SVP geht es darum, in erster Linie die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen, indem diese wirkungsvoll bekämpft wird. Die finanziellen Leistungen, die an die Opfer ausgerichtet werden, müssen nach Auffassung der SVP begrenzt und die entsprechenden Voraussetzungen klar festgelegt werden. Priorität sei der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger einzuräumen. Die Opferhilfe müsse auf eigentliche Notsituationen beschränkt werden. Genugtuungsleistungen seien nach restriktiven Kriterien zu gewähren. Ausserdem habe die Schweiz nicht für Straftaten aufzukommen, die im Ausland begangen werden. Die SVP besteht mit Nachdruck darauf, dass aus der Revision für den Bund keine zusätzlichen Kosten resultieren. Zudem verlangt sie eine effiziente und transparente Kostenkontrolle.

Die Grünen begrüßen zwar grundsätzlich die Revision des Gesetzes, doch sie lehnen jegliche Änderung ab, die zu einer Streichung oder zu einer anderen Definition der Genugtuung als in anderen gesetzlichen Grundlagen führen würde: Die Opfer von Straftaten dürften nicht nochmals viktimisiert werden, zumal die finanziellen Leistungen, die zu Gunsten der Opfer ausgerichtet würden, nur einem Bruchteil dessen entsprächen, was der Staat für die Beschuldigten ausbebe. Nach Auffassung der Opferberatungsstellen Region 2 ist die für die Opferhilfe eingesetzte Summe im Vergleich mit den Ausgaben, die für die Täter und Täterinnen getätigt werden, lächerlich. Die Juristinnen Schweiz verlangen ebenfalls die Beibehaltung der Genugtuung in ihrer derzeitigen Form. Sie werfen die Frage auf, ob es nicht vernünftiger wäre, die Entwicklung der Kosten abzuwarten und die Revision auf Massnahmen zu beschränken, mit denen bestehende Mängel und Ungeheimheiten beseitigt werden könnten. Parallel dazu seien die finanzielle Beteiligung und die Aufgaben des Bundes zu regeln, um die Kantone zu entlasten. Auch die Juristinnen Schweiz befürchten, die Opfer von Straftaten könnten im Rahmen der Opferhilfe erneut viktimisiert werden. Nach Auffassung des SIG ist der Vorentwurf vom Sparwillen geprägt, obwohl Kostensenkungen bislang nur von vereinzelt Stimmen in der Bevölkerung und im Parlament verlangt worden seien. Der SIG zieht aus seinen Erfahrungen im Zusammenhang mit den Holocaust-Opfern die Schlussfolgerung, dass es für die Opfer in psychologischer Hinsicht vielfach einfacher sei, überhaupt keine Genugtuung zu erhalten, als nur eine symbolische Kompensationsleistung zugesprochen zu bekommen. Für den EFS ist es inakzeptabel, dass der Schutz der Opfer aus finanziellen Gründen abgebaut wird. Die HSA Bern/SASSA sieht in der Beschränkung der Ausrichtung von Genugtuungszahlungen und der Opferhilfe nach Straftaten im Ausland eine Verschlechterung des Opferschutzes.

4.3 Vernehmlassungsteilnehmer, die den Vorentwurf ablehnen

Der Revisionsentwurf wird nur vom Centre patronal, dem SGV⁶, den DJS und vom Frauenhaus Zürich vorbehaltlos abgelehnt. Auch bei diesen Vernehmlassern bestehen zwei Tendenzen, die sich diametral gegenüberstehen: Das Centre patronal und der SGV sprechen sich gegen eine Totalrevision aus, wie sie im Vorentwurf vorgesehen ist. Angesichts der Zunahme der gesetzlichen Bestimmungen sehen sie darin eine unberechtigte gesetzgeberische Inflation und die Absicht, die staatlichen Interventionsmöglichkeiten auszubauen (beispielsweise Ausweitung des territorialen Geltungsbereichs, Einführung eines Anspruchs auf Genugtuung, Aufhebung der Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege). Nach Auffassung des Centre patronal und des SGV besteht keine Notwendigkeit, das derzeit geltende Gesetz zu überarbeiten, da dieses nach ihrer Meinung klar und logisch ist. Zahlreiche Bestimmungen im Vorentwurf seien zu detailliert formuliert, wodurch der Ermessensspielraum der kantonalen Stellen, die das Gesetz anzuwenden hätten, eingeschränkt werde. Diese Einschränkung des Spielraums sei nicht wünschenswert, da die regionalen Umstände von erheblicher Bedeutung seien. Überdies stehe eine solche Einschränkung im Gegensatz zur Absicht von Artikel 124 BV. Das Centre patronal und der SGV anerkennen zwar, dass die Opfer schwer wiegende Schäden erleiden, doch sie vertreten die Auffassung, dass den Opfern hauptsächlich durch die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts geholfen werden sollte. Nach Meinung der DJS bringt der Revisionsentwurf kaum eine wirkliche Verbesserung mit sich. Für die Opfer bedeute er sogar eine eindeutige Verschlechterung: Es dränge sich der Verdacht auf, dass die eigentliche Absicht des Vorentwurfs in der Realisierung von Sparmassnahmen bestehe. Die DJS lehnen die Beschränkung der Genugtuung mit Nachdruck ab. Sie sprechen sich für eine uneingeschränkte Beibehaltung des Ziels des OHG aus. Dieses besteht darin, den Opfern von Straftaten rasche und unbürokratische Hilfe zu leisten und sie für den erlittenen Schaden zu entschädigen. Nach Ansicht des Frauenhauses Zürich wird im Revisionsentwurf die Dimension der häuslichen Gewalt nicht anerkannt: Die im Vorentwurf genannten Tatbestandselemente einer rein OHG-rechtlichen Genugtuung vermögen nur jenen Opfern gerecht zu werden, die Opfer schwerer Körperverletzungen geworden sind. Die Mehrheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, die ins Frauenhaus kommen, fallen nicht unter die von der Expertenkommission genannten Voraussetzungen. Das Frauenhaus weist ausserdem darauf hin, dass es sich bei den Genugtuungszahlungen, welche die Gerichte den Opfern im Bereich der häuslichen Gewalt und des Menschenhandels zusprächen, in der Regel um geringe Beträge handle: Die Absicht, in diesem Bereich zu sparen, sei gleich bedeutend mit dem Verzicht auf das Ziel, das dem OHG ursprünglich zu Grunde gelegen habe, d.h. die Anerkennung des Opfers und die Wahrung seiner Würde. Ein solches Vorgehen könne nicht unterstützt werden.

4.4 Die wichtigsten positiven Elemente, die von den Vernehmlassungsteilnehmern angeführt wurden

Die Tatsache, dass der Entwurf im Vergleich mit dem derzeit geltenden Recht verschiedene Klärungen und Präzisierungen zur Folge hat, wird begrüsst (BE, FR,

⁶ Dieser verweist auf die Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers.

NE, UR, VS). Erhebliche Mängel des gegenwärtigen Gesetzes werden beseitigt (GR). Der Vorentwurf berücksichtigt weitgehend die Anliegen, die von den Kantonen (VD, SODK) und den Praktikern vorgebracht wurden (VS). Der Entwurf ist grundsätzlich realisierbar (AG) und kohärent (NE). Er enthält zahlreiche sehr positive und notwendige Vorschläge (Opferberatungsstellen Region 2) und entspricht den neuesten Entwicklungen in der Rechtslehre und Kriminologie. Dies gilt insbesondere aus rechtsvergleichender Sicht (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Die LPS beurteilt den Vorentwurf als sehr befriedigend, da er dem Willen zur Kostenkontrolle entspreche. Nach Auffassung der CVP zeigt die unablässig zunehmende Inanspruchnahme von Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen, dass diese Institute einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen. Die SVK-OHG begrüsst insbesondere die Tatsache, dass wesentliche Punkte des Gesetzes beibehalten werden.

Die Kantone TI und TG sowie die EKF, der svf und der SKF erachten es als positiv, dass die Expertenkommission nicht eine Teilrevision, sondern eine Totalrevision unterbreitet.

Die Absicht, die Kontrolle der Kosten zu gewährleisten und restriktivere Kriterien anzuwenden, wird begrüsst (BE, NE, SO, LPS). Der Kanton NE weist indessen darauf hin, dass in der Realität die gegenwärtigen Kosten unter den festgelegten Höchstwerten liegen und dass der von der Expertenkommission bekundete Wille, eine bessere Kontrolle der Kosten zu ermöglichen, erst langfristig wirksam sein werde und die Belastung der Kantone noch erhöhen werde. Der Kanton TG erwartet von der Revision einen Abbau der Kosten für den Bund und die Kantone.

Für zahlreiche Kantone und andere Vernehmlassungsteilnehmer gehört die Tatsache, dass der Vorentwurf eine weiter gehende finanzielle Unterstützung des Bundes vorsieht, zu den positiven Punkten des Entwurfs (BE, BL, BS, FR, GL, GR, SH, SO, TI, VD, SODK, EKJ, Juristinnen Schweiz). Die gleiche Auffassung vertritt die LPS, die darauf hinweist, dass den Kantonen mit der Revision nur noch ein sehr kleiner Spielraum bleibe. Nach Meinung der SGP ist die Revision nützlich, da sie direktere Interventionen des Bundes vorsieht.

Darüber hinaus werden die folgenden Elemente als positiv beurteilt:

- die Verlängerung der Verwirkungsfrist auf fünf Jahre (BE, SO, TI, EKF, svf, Juristinnen Schweiz, SKF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbefragten) und deren Abstimmung auf den Adhäsionsprozess (Juristinnen Schweiz);
- die Einschränkungen und Präzisierungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Genugtuung (FR, GL, TI) und insbesondere die Festlegung einer Obergrenze (SO);
- die Anwendung und bessere Sichtbarmachung des Subsidiaritätsprinzips (TI, ARTIAS);
- das Recht auf Akteneinsicht durch die Beratungsstellen (TI, ARTIAS);
- die klarere Unterscheidung zwischen der Soforthilfe, der Entschädigung und der Genugtuung (UR) sowie zwischen der Soforthilfe und der längerfristigen Opferhilfe (ARTIAS);
- die Übertragung der Bestimmungen zum Strafverfahren in die künftige Schweizerische Strafprozessordnung (UR);

- die Aufhebung des Mindestbetrages bei der Entschädigung (Juristinnen Schweiz);
- die Unentgeltlichkeit des Verfahrens und die Aufhebung der Verpflichtung zur Rückerstattung Kosten für einen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege bestellten Anwalt (Juristinnen Schweiz);
- die Beibehaltung der freien Wahl der Beratungsstelle (SODK);
- die Tatsache, dass weiterhin auch die Opfer von Fahrlässigkeitsdelikten Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können (HSA Bern/SASSA).

4.5 Im Gesetzesentwurf zu wenig berücksichtigte Elemente

Es wird geltend gemacht, die folgenden Elemente seien nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden:

- das Leistungsangebot der Beratungsstellen muss mit Hilfe von Richtlinien besser definiert werden (AG, FR, ARTIAS), und die Leistungsstandards müssen vereinheitlicht werden, damit landesweit eine tatsächliche Gleichbehandlung gewährleistet werden kann (ARTIAS, sek); die Empfehlungen der SVK-OHG sind besser zu berücksichtigen (ARTIAS);
- der Ausbau der Informationen für die Opfer und ihre Angehörigen (sek);
- eine klare Beschreibung der Leistungen der Opferhilfe, damit die Opfer keine übertriebenen Erwartungen haben und die Entschädigungsleistungen von der weiteren Hilfe unterschieden werden können (BS, BL);
- eine Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit bei den finanziellen Leistungen der Beratungsstellen (BS, BL);
- eine Präzisierung, mit der darauf hingewiesen wird, dass die Entschädigung und die Genugtuung im Rahmen des OHG Hilfeleistungen bedeuten und dass die Ausrichtung von Leistungen nur bei einer unmittelbaren Beeinträchtigung von einem gewissen Ausmass gerechtfertigt ist (FR);
- eine Bestimmung zur Prävention (SPV, EKF, svf, SKF, Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung Winterthur, Geschädigtenvertreterinnen, Kinderschutz Schweiz, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, HSA Bern/SASSA, Frauenhaus Zürich);
- der Ausbau des Schutzes und der Beteiligungsrechte der Opfer im Strafverfahren, die bislang ungenügend sind (EKF, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten);
- Bestimmungen für die Opfer von Menschenhandel und von häuslicher Gewalt (Juristinnen Schweiz) oder die der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei den Opfern von Straftaten mehrheitlich um Frauen handelt (EKF, svf, SKF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten), insbesondere eine Definition der häuslichen Gewalt (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte);
- das Recht von ausländischen Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind und in ihrem Heimatland keine Leistungen beziehen können, ihre Ansprüche in der Schweiz geltend zu machen, sofern es sich beim Täter um einen Schweizer handelt (Kinderschutz Schweiz);
- Bestimmungen zur Mediation (HSA Bern/SASSA);
- die Vereinheitlichung der verschiedenen Sozialversicherungsverfahren, damit sich die Opfer an eine einzige Instanz wenden können (TCS);

- eine Bestimmung zur Koordination der von der Unfallversicherung und von den Behörden im Rahmen des OHG ausgerichteten Leistungen (SUVA).

4.6 Strafverfahren

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer betrachtet die Aufhebung des dritten Abschnitts des OHG und dessen Übertragung in die künftige Schweizerische Strafprozessordnung zwar als gerechtfertigt. Doch viele Vernehmlasser befürchten, dass die betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen, nicht vollständig übernommen werden und dass daraus eine Lücke resultieren werde (NE, TI, VD, KKPKS, COROLA, EKF, svf, Juristinnen Schweiz, EFS, SKF, Geschädigtenvertreterinnen, HSA Bern/SASSA, Nottelefon Zürich, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, TCS).

Angesichts der Ungewissheiten in Bezug auf Inhalt und Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung schlagen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer vor, die Artikel 5 bis 10d OHG zumindest bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung in den Gesetzesentwurf zu übernehmen (BE, FR, Geschädigtenvertreterinnen).

Einige Vernehmlasser befürchten auch, dass die Aufhebung des Abschnitts zum Strafverfahren und dessen Übertragung in die neue Schweizerische Strafprozessordnung dazu führen wird, dass die Sichtbarkeit der betreffenden Bestimmungen verloren geht, die für die Opfer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen jedoch einfach zugänglich bleiben müssen (COROLA, Frauennottelefon Winterthur u.a., Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Sie sehen nicht ein, weshalb man darauf verzichten sollte, das Leben der Benutzerinnen und Benutzer zu vereinfachen, und warum die Rechte der Opfer nicht mehr erwähnt werden sollten (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, ähnlich Nottelefon Zürich). Bestimmungen, die in der ganzen Schweizerischen Strafprozessordnung verstreut sind (Frauennottelefon Winterthur u. a.), sind für nicht Rechtskundige kaum aufzufinden. Auch in diesem Zusammenhang wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmungen des Strafverfahrens aus praktischen Gründen wieder in das OHG zu integrieren (Geschädigtenvertreterinnen, Fondation Profa) oder zumindest einen Artikel einzuführen, in dem auf die betreffenden Artikel des Strafprozessrechts verwiesen wird (COROLA). Nach Auffassung des Frauenhauses Zürich besteht bei einem Verweis auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung die Gefahr, dass dieser nicht ausreicht, um die Information der Opfer zu gewährleisten. Es wird befürchtet, die neue Schweizerische Strafprozessordnung werde zu einem Abbau der Rechte der Opfer führen, insbesondere der Opfer von häuslicher Gewalt (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte): Der in Artikel 346 des Entwurfs für ein schweizerisches Strafprozessrecht vorgesehene Vergleichsversuch und die in Artikel 347a festgehaltene Strafbefreiung bei Wiedergutmachung könnten dazu beitragen, dass die Zahl der Anzeigen wegen Gewalttaten noch weiter zurückgeht.

Die Kantone FR und NW sowie die KKPKS verlangen, dass diese Revision auch dazu benutzt werde, einige Mängel der am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Revision zu beseitigen (insbesondere Verzicht auf Schutzmassnahmen bei nicht

schwer wiegenden Fällen, bessere Definition des Profils der Expertin bzw. des Experten usw.). Die KKPKS weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 10c bereits erhebliche Probleme aufgetreten seien. Der Kanton NW schlägt überdies vor, die Kantone seien einzuladen, über ihre Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 10c OHG zu berichten. Der Kanton GR hätte es vorgezogen, wenn man den Vorentwurf aus Gründen der Klarheit mit der Änderung vom 23. März 2002 in die Vernehmlassung gegeben hätte.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Geschädigtenvertreterinnen) unterbreitet in sehr detaillierter Form verschiedene Änderungsvorschläge, die auf eine Ergänzung der Artikel 5, 6, 7 und 8 OHG ausgerichtet sind (beispielsweise die Verpflichtung für die Behörden, Schutzmassnahmen anzuordnen, wenn das Opfer belästigt oder bedroht wird, Anonymisierung der Daten, durch die das Opfer identifiziert werden kann). Dieser Vernehmlasser schlägt auch vor, in das OHG neue Bestimmungen zum Strafverfahren (vordringliche Behandlung der Verfahren, an denen Opfer beteiligt sind, keine Bekanntgabe von Daten über die Opfer auf akustischen, visuellen oder anderen Datenträgern, gleiche Teilnahmerechte für die Opfer wie für die Beschuldigten) sowie neue Bestimmungen zu den Rechten und zum Schutz der Opfer im Zivilprozess und im Verwaltungsverfahren aufzunehmen (beispielsweise Anwendung der Schutzmassnahmen der Art. 5, 6 und 7 OHG).

4.7 Weitere Kommentare und Kritik

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer bestehen darauf, dass nicht von der Grundidee des OHG, d.h. von der Verbesserung der Situation der Opfer (HSA Bern/SASSA, SBS) und vor allem der besonders betroffenen Frauen (EFS, SKF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten), abgerückt wird. Andere Vernehmlasser betonen, dass weder die Struktur des Gesetzes noch dessen Konzeption geändert werden dürften (BL, BS).

Da der Gesetzesentwurf für das Problem der Übernahme der Kosten, die aus der freien Wahl der Beratungsstelle resultieren, nur eine Teillösung beinhaltet, schlägt die SODK vor, die Kosten der Beratung und der sofortigen Hilfeleistungen seien vom Wohnkanton und die Kosten der späteren Hilfeleistungen von jenem Kanton zu übernehmen, in dem die Straftat begangen wurde. Der Kanton SO bevorzugt die allgemeine Anwendung des Kriteriums des Tatorts, ausser bei der Beratung.

Die EKR schlägt vor, den Opferbegriff zu erweitern, um den Bedürfnissen der Opfer von Rassendiskriminierung Rechnung zu tragen. Ausserdem schliesst sie sich dem Bestreben an, das OHG auf die Opfer von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel auszudehnen.

Der TCS weist darauf hin, dass das OHG in zweifacher Hinsicht eine Verbesserung der Situation der Opfer von Strassenverkehrsunfällen ermöglicht habe: Durch die Stärkung der Stellung der Opfer habe zum einen vermieden werden können, dass die Strafverfahren für die Beschuldigten zu günstig ausfallen und damit die zivilrechtlichen Aspekte vernachlässigt werden. Zum anderen würden die OHG-Beratungsstellen den Opfern von Strassenverkehrsunfällen wertvolle psychologische Unterstützung leisten. Der TCS spricht sich für die Beibehaltung dieser Leistungen aus.

Das Frauennottelefon Winterthur u.a. teilen die Auffassung der Expertenkommission, gemäss der die Mediation nicht zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehören soll. Ausserdem könne sich das Ungleichgewicht der Machtverhältnisse in einem Mediationsverfahren für das Opfer sehr nachteilig auswirken.

5. Haltung gegenüber der Genugtuung

5.1 Beibehaltung der Genugtuung (Art. 18 VE)

Die Frage 1.1 des Fragenkatalogs lautete folgendermassen:

"Soll das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung grundsätzlich beibehalten werden?"

5.1.1 Überblick

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zum Fragenkatalog geäussert haben, hat diese Frage mit Ja beantwortet. So sprechen sich 64 der 71 antwortenden Vernehmlasser für die Beibehaltung der Genugtuung aus. Sechs Vernehmlassungsteilnehmer wünschen deren Abschaffung, und ein Kanton (AI) verlangt eine Überprüfung dieses Instituts hinsichtlich der damit verbundenen Kosten.

20 Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH), vier interkantonale Konferenzen (FDK, SODK, SVK-OHG, KKPKS), sechs Parteien (CVP, EDU, SVP, SP, Grüne und LPS) und 34 weitere Vernehmlassungsteilnehmer (SPV, ARTIAS, Opferberatungsstellen Region 2, FMH, COROLA, EKFF, SAV, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, EKJ, Fédération romande des Syndicats patronaux, Frauenhaus Schaffhausen, Juristinnen Schweiz, pro mente sana, SIG, sek, Fondation Profa, SGP, TCS, SGB, HSA Bern/SASSA, FSP, DAO, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Opferberatungsstelle GL, SBS, Nottelefon Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Frauenhaus Zürich, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, EKR, EKF) sind für die Beibehaltung der Genugtuung. Die SVP hält jedoch fest, die Bedingungen für die Ausrichtung einer Genugtuung seien so restriktiv wie möglich zu formulieren.

Vier Kantone (AR, GR, TG, UR), eine Partei (FDP) und eine Organisation (economiesuisse) vertreten die Auffassung, das Institut der Genugtuung sei abzuschaffen.

Der Kanton GL hat die obige Frage zwar bejaht, doch gleichzeitig betont, das erlittene Leid könne mit Geld nicht gut gemacht werden. Eine Abschaffung der Genugtuung sei daher vorstellbar. Der Kanton ZH spricht sich für die Beibehaltung der Genugtuung aus, obwohl dieses Institut aus politischer und rechtlicher Sicht fragwürdig sei.

5.1.2 Argumente und Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich für die Beibehaltung der Genugtuung aussprechen

Die Genugtuung muss beibehalten werden, weil sie ihre Grundlage in Artikel 124 der Bundesverfassung hat und mit anderen Instrumenten des Völkerrechts wie beispielsweise dem Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Einklang steht (Fédération romande des Syndicats patronaux). Die Genugtuung kann nicht durch das Zivilrecht und die Entschädigung gemäss OHG ersetzt werden (HSA Bern/SASSA). Der Entscheid, die Bedingungen für den Erhalt der Genugtuung zu verschärfen, statt sie abzuschaffen oder grundsätzlich zu beschränken, wird begrüsst (TI).

Die Genugtuung ist ein bedeutendes Element für die Anerkennung der schwierigen Situation der Opfer durch die staatliche Gemeinschaft und hat eine symbolische Funktion (BE, BL, BS, GE, JU, TI, VD, ZH, SODK, SVK-OHG, LPS, EKJ, sek, HSA Bern/SASSA, FSP, svf, Opferberatungsstelle GL, Notteléfono Zürich, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, SIG, DAO, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennoteléfono Winterthur u.a., EKF, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen und Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Sie ist auch eine Anerkennung des erlittenen Unrechts durch den Staat, wenn der Urheber oder die Urheberin der Straftat nicht bekannt ist (SO und Geschädigtenvertreterinnen), insbesondere bei Fahrerflucht im Zusammenhang mit Strassenverkehrsunfällen (TCS), oder wenn das Opfer auf Grund seiner finanziellen Verhältnisse keine anderen Leistungen zugesprochen erhält (Opferberatungsstellen Region 2). Die Genugtuung wird als eine bedeutende Solidaritätsgeste aufgefasst (BE, FR und ZH), insbesondere wenn der Grundsatz in dubio pro reo zur Anwendung gelangte (Geschädigtenvertreterinnen).

Die Genugtuung ist für den Prozess zur Verarbeitung des erlittenen Leids von grosser Bedeutung (ZH, Frauennoteléfono Winterthur u.a., Notteléfono Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Frauenhaus Zürich); sie kann ein Instrument für die Prävention späteren Leids und der damit verbundenen Kosten sein (EKFF; ähnlich Geschädigtenvertreterinnen) und ermöglicht dem Bezüger oder der Bezügerin, die Opferrolle abzustreifen (HSA Bern/SASSA). Ausserdem wird mit der Genugtuung in jenen Fällen die sekundäre Viktimisierung der Opfer verhindert, in denen der Täter oder die Täterin zahlungsunfähig ist (Fondation Profa) oder mangels Beweisen freigesprochen wird (DAO).

Mit der Genugtuung können jene Opfer berücksichtigt werden, bei denen der materielle Schaden gering ist, die Folgen jedoch schwer wiegend sind. Dies gilt insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität (BE, ZH, Fondation Profa, DAO; ähnlich FR und Frauenhaus Schaffhausen), bei Straftaten an Kindern und Jugendlichen (EKJ) und in Fällen von häuslicher Gewalt (Frauenhaus Zürich).

Die Genugtuung schafft die Möglichkeit, alle Opfer gleich zu behandeln (VS), unabhängig davon, ob der Urheber oder die Urheberin der Straftat zur Verantwortung gezogen wird oder nicht (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Rechnung zu tragen ist nicht der finanziellen Problematik, sondern den Bedürfnissen der Opfer (KKPKS, EKR).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen ausdrücklich, dass die Genugtuung auf keinen Fall abgeschafft werde (BL, BS, SVK-OHG, Grüne, SAV, EKJ, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SBS, Notteléfono Zürich, EKR).

Die Vernehmlasser, die sich für die Beibehaltung der Genugtuung aussprechen, haben die folgenden Kommentare angebracht:

Eine Genugtuung, die auf dem OHG und damit nicht auf dem Zivilrecht beruht, wird begrüsst (AG; ähnlich BE). Dies ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der Besonderheiten des OHG und des Gleichheitsprinzips (ZH); im Übrigen muss man für die Festlegung des Betrages nicht auf das Zivilrecht abstellen (ZH). Nach Auffassung des Kantons VS hat diese Leistung einen Unterstützungscharakter. Die OHG-Instanz dürfe nicht an Beträge gebunden werden, die von den Zivil- und Strafgerichten gewährt werden.

Die CVP teilt die Auffassung der Expertenkommission, der subsidiäre Charakter der Genugtuung müsse stärker betont werden. Die Leistungen des Staates dürfen nicht die Verantwortlichkeit des Straftäters bzw. der Straftäterin oder Dritter ersetzen. Sie bringen vielmehr die Anerkennung der Gemeinschaft gegenüber der schwierigen Situation des Opfers zum Ausdruck. Deshalb schlägt die CVP vor, den Begriff Genugtuung durch das Wort "Solidaritätsbeitrag" zu ersetzen. Der Kanton ZH schlägt diesbezüglich die Begriffe "Wiedergutmachung" oder "Schmerzensgeld" vor. Die finanzielle Unterstützung, insbesondere die Genugtuung, dürfe nur die ultima ratio darstellen. Die Hilfeleistungen der Beratungsstellen (rechtliche Unterstützung, medizinische Hilfe, ...) entsprechen den Erwartungen der betroffenen Personen. Diese benötigen nicht zwangsläufig – in allen Fällen – eine finanzielle Entschädigung (Fédération romande des Syndicats patronaux).

Nach Auffassung der Fondation Profa dagegen darf die Genugtuung nicht als vom Staat gewährter Akt der Unterstützung betrachtet werden. Sie umfasse vielmehr einen Anspruch auf Kompensation der erlittenen seelischen Unbill. Der Staat interveniert wie ein Haftpflichtiger (SIG).

Der Kanton SG betont, auf Grund der beschränkten finanziellen Mittel der Kantone müsse der Soforthilfe, der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung Priorität eingeräumt werden (ähnlich KKPKS).

5.1.3 Argumente für die Abschaffung der Genugtuung

Weder Artikel 124 der Bundesverfassung (AR, TG, FDP) noch das europäische Recht verlangen eine Genugtuung (FDP).

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, für die Leistung aufzukommen, die der Täter oder die Täterin zu erbringen hat (UR).

Der Schutz des Staates erfolgt durch die Soforthilfe, die längerfristig ausgerichtete Hilfe und die Entschädigung (AR). Nach Auffassung der *economiesuisse* reicht die Entschädigung aus.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, die sich gegen die Beibehaltung der Genugtuung aussprechen, haben Anmerkungen für den Fall hinzugefügt, dass die Genugtuung nicht abgeschafft wird. In diesem Fall sollte die Genugtuung ausschliesslich auf das Opfer beschränkt werden; die Angehörigen sollten keinen Anspruch auf diese Leistung haben (economiesuisse). Oder die Genugtuung sollte nur bei äusserst schweren Fällen zum Tragen kommen, wobei Höchstbeträge vorzusehen sind (AR). Unter der Voraussetzung, dass die Genugtuung beibehalten wird, sollte eine Liste mit den Straftaten erstellt werden, bei denen ein Anspruch auf eine Genugtuung besteht. Davon ausgenommen werden könnten Fahrlässigkeitsdelikte sowie alle Straftaten, bei denen von Gesetzes wegen ein Anspruch auf Zahlungen einer Haftpflichtversicherung besteht. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Strassenverkehrsunfälle (TG).

Die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gesellschaft ist an sich gerechtfertigt, doch die gegenwärtige Praxis entspricht nicht mehr der ursprünglichen Zielsetzung. Man muss daher den Mut aufbringen, das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung abzuschaffen (FDP).

5.2 Maximalbetrag der Genugtuung (Art. 19 VE)

In diesem Zusammenhang war die Frage 1.2 des Fragenkatalogs zu beantworten:

"Ist für die Genugtuungen nach OHG ein Maximalbetrag vorzusehen?"

5.2.1 Überblick

Ein sehr grosser Teil der 67 Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu diesem Punkt geäussert haben, verlangt einen Maximalbetrag.

20 Kantone (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZH), vier interkantonale Konferenzen (FDK, SODK, SVK-OHG, KKPKS), zwei Parteien (CVP, LPS) und 22 weitere Vernehmlassungsteilnehmer (SVV, SPV, ARTIAS, FMH, COROLA, EKFF, SAV, EKJ, Fédération romande des Syndicats patronaux, Frauenhaus Schaffhausen, pro mente sana, SIG, sek, Fondation Profa, SGP, TCS, FSP, DAO, Opferberatungsstelle GL, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Frauenhaus Zürich) sprechen sich für die Festlegung eines Maximalbetrages aus. Hinzuzufügen sind vier Kantone (AR, GR, TG, UR) und eine Organisation (economiesuisse), die einen Maximalbetrag wünschen, wenn die Genugtuung nicht abgeschafft wird. Insgesamt sprechen sich somit 53 Vernehmlassungsteilnehmer für einen Maximalbetrag aus.

Ein Kanton (ZG), zwei Parteien (EDU, SP) und elf weitere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen einen Maximalbetrag ab (Opferberatungsstellen Region 2, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, Juristinnen Schweiz, SGB, HSA Bern/SASSA, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, EKF). Insgesamt sind somit 14 Vernehmlasser dagegen, dass ein Maximalbetrag vorgesehen wird.

5.2.2 Argumente für die Festlegung eines Maximalbetrages

Es ist gerechtfertigt, für die Genugtuung einen Maximalbetrag vorzusehen, weil es sich bei dieser Leistung des Kantons um eine Solidaritätsgeste handelt (ZH) und weil die Genugtuung einen symbolischen Wert hat (SH, SODK, SIG). Dies kann auch innerhalb der Grenzen eines Maximalbetrages zum Ausdruck gebracht werden (BE, BL, BS, GE, SVK-OHG). Der tatsächliche Wert des Schadens kann ohnehin nicht ersetzt werden (BL, BS und SVK-OHG).

Mit einem Maximalbetrag wird die Rechtssicherheit (KKPKS) und die Transparenz erhöht (AG), indem den Opfern (ARTIAS) und allen mit der Opferhilfe Beauftragten (FR) klare Grenzen vorgegeben werden. Ein Maximalbetrag gibt auch den Behörden einen konkreten Anhaltspunkt (TI), die eine Abstufung der Beträge entsprechend der Schwere der erlittenen Beeinträchtigung vornehmen können (SG). Eine Entwicklung in Richtung exorbitant hoher Beträge sollte verhindert werden (VS), indem die Erwartungen gegenüber der Genugtuung abgebaut werden (SO).

Damit trägt man dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung (GL, GR, SG), im Verhältnis zu anderen Formen der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Opfers wie der psychologischen, sozialen und rechtlichen Beratung (Fédération romande des Syndicats patronaux). In erster Linie muss die Wiedergutmachung des körperlichen und materiellen Schadens gewährleistet werden (Fédération romande des Syndicats patronaux). Die Genugtuung gewinnt im Vergleich mit der Entschädigung immer mehr an Bedeutung; mit der Festlegung eines Maximalbetrages könnte diese Entwicklung verlangsamt oder gar in die entgegengesetzte Richtung umgeleitet werden (SODK).

Ausserdem kann die Festlegung eines Maximalbetrages aus Spargründen gerechtfertigt sein (DAO), da die Belastung des Staates abgebaut werden muss (CVP; ähnlich SG). Mit der Festsetzung eines Maximalbetrages kann die Gleichbehandlung der Opfer in den verschiedenen Kantonen gewährleistet werden (CVP).

Die Vernehmlasser, die sich für einen Maximalbetrag der Genugtuung aussprechen, haben ihre Antworten mit den folgenden Kommentaren ergänzt:

Der Maximalbetrag darf nicht zu sozialen Ungerechtigkeiten führen (VS). Insbesondere sollte die Festlegung eines Maximalbetrages nicht nachteilige Auswirkungen für jene Opfer haben, die bereits jetzt nur geringe Beträge erhalten (Frauenhaus Schaffhausen, DAO; ähnlich Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Der Maximalbetrag muss automatisch an den Konsumentenpreisindex angepasst werden (SPV), oder es muss eine andere Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden (SAV).

Nach Auffassung der Fondation Profa wäre es unter Umständen sinnvoll, eine Regelung vorzusehen, wonach die von den Zivilgerichten zugesprochenen Genugtuungen bis zur Höhe des festgelegten Maximalbetrages automatisch von der Verwaltungsbehörde zu übernehmen sind. Die Opfer verstehen es kaum, dass eine vom Gericht als angemessen erachtete Genugtuung von der Verwaltungsbehörde nicht ebenso eingeschätzt wird. Es wäre dagegen einfacher, ihnen - in je-

nen Fällen, in denen die vom Gericht zugesprochene Genugtuung höher ist als der im OHG festgelegte Maximalbetrag – verständlich zu machen, dass diese Begrenzung angesichts des subsidiären Charakters der Intervention des Staates vom Gesetz beabsichtigt ist. Mit einer solchen Regelung könnte vermieden werden, dass das Opfer zusätzlich vor einer OHG-Behörde aktiv werden oder gar gegen den Entscheid dieser Behörde Einsprache einlegen muss.

5.2.3 Argumente gegen die Festlegung eines Maximalbetrages

In der Schweiz liegt die Höhe der Genugtuungszahlungen auf einem bescheidenen Niveau (Juristinnen Schweiz). Die Rechtsprechung und die Rechtslehre sorgen schon heute dafür, dass je nach Art der Beeinträchtigung von der Praxis etablierte Limiten gelten (SP und SGB).

Für die Genugtuung darf keine Höchstgrenze festgelegt werden, denn mit der Loslösung von den Beträgen gemäss OR würden genau jene Opfer benachteiligt, für welche die Entschädigung auf Grund der Art des erlittenen Schadens nur gering ausfällt – wie beispielsweise im Zusammenhang mit Sexualdelikten –, bei denen indessen das erlittene Leid durch eine finanzielle Unterstützung anerkannt werden muss (SP und SGB). Ausserdem würden es die Opfer kaum verstehen, wenn der vom Gericht festgelegte Betrag reduziert würde (Juristinnen Schweiz).

Mit der Festlegung eines Maximalbetrages würde der Spielraum beeinträchtigt, der für die Entscheide in jedem einzelnen Fall erforderlich ist (HSA Bern/SASSA; ähnlich Frauenhaus Zürich). Die Höhe der Genugtuung muss sich nach der Schwere der Straftat und nach deren Konsequenzen für das Opfer richten (svf, EKF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Es darf nicht vom Zivilrecht abgewichen werden, denn es ist ungerecht, eine Leistung je nach Art des Schuldners festzulegen, wenn sie nur mit der Art und dem Ausmass der Beeinträchtigung und des erlittenen Leids zusammenhängt (SP und SGB). Die Juristinnen Schweiz bestehen darauf, dass sich die Genugtuung am Zivilrecht orientieren müsse (ähnlich die Geschädigtenvertreterinnen unter Erwähnung von Art. 45 und 46 OR); das Zivilrecht hat sich als tauglich erwiesen (Frauennottelefon Winterthur u.a. und Frauenhaus Zürich). Es muss vermieden werden, dass durch die Einführung eines Maximalbetrages zwei Arten der Genugtuung entstehen, eine entsprechend dem Zivilrecht und die andere gemäss dem OHG (Juristinnen Schweiz; ähnlich Opferberatungsstellen Region 2, HSA Bern/SASSA). Unter der Voraussetzung, dass die Kosten tatsächlich gesenkt werden müssen, vertreten die Juristinnen Schweiz die Auffassung, es müsse im Verhältnis zu den Genugtuungszahlungen, die auf der Grundlage des Zivilrechts ausgerichtet werden, eine proportionale Reduktion um einen Viertel vorgenommen werden.

5.3 Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des UVG als Bezugsgrösse für den OHG-Maximalbetrag (Art. 19 VE)

Die Frage 1.3 des Fragenkatalogs, der den Vernehmlassungsteilnehmern vorgelegt wurde, lautete folgendermassen:

"Erachten Sie es als sinnvoll, auf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des UVG Bezug zu nehmen? Wenn nein: Wie soll der Maximalbetrag für Genugtuungen Ihrer Meinung nach festgesetzt werden?"

5.3.1 Überblick

Zu dieser Frage haben 55 Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen. Die Mehrheit (39) akzeptiert die vorgeschlagene Bezugsgrösse.

14 Kantone (AG, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SZ, TI, VD), zwei interkantonale Konferenzen (FDK, SODK), vier Parteien (CVP, EDU, SP, LPS) und 18 weitere Vernehmlasser (SPV, ARTIAS, COROLA, SAV, EKJ, Fédération romande des Syndicats patronaux, Frauenhaus Schaffhausen, pro mente sana, SIG, sek, Fondation Profa, TCS, FSP, DAO, svf, Opferberatungsstelle GL, economiesuisse, SBS) erachten es als sinnvoll, den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes gemäss UVG als Bezugsgrösse zu verwenden. Hinzu kommt der Kanton UR, sofern das Institut der Genugtuung beibehalten wird. Insgesamt wird die Verwendung der vorgeschlagenen Bezugsgrösse somit von 39 Vernehmlassungsteilnehmern befürwortet.

Sechs Kantone (AI, BL, BS, TG, VS, ZH), eine interkantonale Konferenz (SVK-OHG) eine Partei (SP) und acht Organisationen (Opferberatungsstellen Region 2, Geschädigtenvertreterinnen, SIG, SGP, SGB, Nottelefon Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Frauenhaus Zürich) lehnen es ab, dass der UVG-Höchstbetrag als Bezugsgrösse verwendet wird. Gesamthaft sprechen sich somit 16 Vernehmlassungsteilnehmer gegen diesen Vorschlag aus.

Die Juristinnen Schweiz erklären sich zwar grundsätzlich mit der Verwendung dieser Bezugsgrösse einverstanden, unterbreiten aber doch Vorschläge, wie der OHG-Maximalbetrag auf andere Weise festgelegt werden könnte. Ohne die Frage zu beantworten, wirft der Kanton AR die Frage auf, ob es nicht besser wäre, direkt im Gesetz einen Maximalbetrag festzulegen. Ebenfalls ohne die Frage mit Ja oder Nein zu beantworten, fordern das Frauennottelefon Winterthur u.a., dass Opfer, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden (weil sie nicht oder nur Teilzeit arbeiten oder weil sie Mühe haben, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen), bei der Bemessung des Betrages der Genugtuung nicht benachteiligt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich gegen die Verwendung des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG als Bezugsgrösse aus, weil sie einen Bezug zum Einkommen des Opfers oder der Angehörigen befürchten.

5.3.2 Argumente für die Verwendung des UVG-Höchstbetrages als Bezugsgrösse

Die Verwendung des Höchstbetrages nach UVG als Referenzgrösse ist sinnvoll, weil damit Bezug auf das Sozialversicherungsrecht genommen wird (BE, FR; ähnlich TI, ARTIAS), was sich in anderen Bereichen bereits bewährt hat (SODK). Es gibt eine reiche Praxis zu den Integritätserschädigungen (CVP).

Der Begriff Unfall kann sich mit dem Begriff Straftat überschneiden (FR). Mit der neuen Bezugsgrösse kann auch die Gleichbehandlung mit den Unfallopfern gewährleistet werden (CVP).

Der Betrag wird regelmässig an die Lebenshaltungskosten angepasst (TI, ähnlich SODK).

5.3.3 Argumente gegen die Verwendung des UVG-Höchstbetrages als Bezugsgrösse

Als Bezugsgrösse ist nicht der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach UVG zu verwenden, denn mit der Berücksichtigung des versicherten Jahresverdienstes wird ein Zusammenhang mit dem massgebenden Einkommen im Sinne der AHV-Gesetzgebung hergestellt. Damit wird eine Unterscheidung zwischen den Opfern entsprechend ihrem Einkommen und damit entsprechend ihrer sozialen Stellung vorgenommen (VS; ähnlich SIG). Dies stünde im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung aller Opfer; benachteiligt wären damit insbesondere jene Opfer, die sich ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen (Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen). Die Verwendung dieser Bezugsgrösse ist ausserdem kompliziert (BL, BS, SVK-OHG).

Im weiteren sind Analogien mit dem UVG und dem IVG nicht angemessen, da die Beeinträchtigungen nach einem sexuellen Trauma nicht linear, sondern in verschiedenen Phasen verlaufen (Nottelefon Zürich).

5.3.4 Andere vorgeschlagene Lösungen

Hinsichtlich der Festsetzung eines Maximalbetrages der Genugtuung haben sechs Vernehmlassungsteilnehmer vorgeschlagen, im Rahmen des OHG einen speziellen Maximalbetrag festzulegen (BL, BS, ZH, SVK-OHG, SIG, FSP). Diese Lösung hätte eine grössere Transparenz zur Folge und würde die Akzeptanz dieser Höchstgrenze fördern (BL, BS, SVK-OHG, SIG, ZH). Wenn der Maximalbetrag in der Verordnung festgelegt würde, könnte er an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden (BL, BS, SVK-OHG, ZH).

Der Kanton VS schlägt vor, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Schweregrad der Auswirkungen der Straftat (ähnlich Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen) und dem Vorliegen von besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Vorstellbar sei eine Höchstgrenze, die von der Art der Straftat und von den Konsequenzen für das Opfer abhängen würde. Ausserdem hat der Kanton VS die folgenden Ideen eingebracht: keine Begrenzung der Genugtuung, gleiche Genugtuung für alle Opfer unabhängig vom Einkommen und Vereinheitlichung der Beträge entsprechend der Gewalttat. Die Höchstgrenzen ergäben sich aus der Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und dem Willkürverbot.

Eine weitere Lösung würde darin bestehen, den Betrag auf der Basis der Grundsätze des Zivilrechts zu bemessen (Geschädigtenvertreterinnen). Eine Reduktion der Beträge nach Zivilrecht um einen Viertel wird einem Maximalbetrag vorgezogen (Juristinnen Schweiz).

5.4 Unterschiedliche Maximalbeträge der Genugtuungen für das Opfer und die Angehörigen

Zu diesem Punkt wurde den Vernehmlassern die folgende Frage gestellt:

"Erachten Sie es als sachgerecht, für die Angehörigen einen niedrigeren Höchstbetrag vorzusehen als für die direkten Opfer?"

5.4.1 Überblick

Diese Frage wurde von 55 Vernehmlassungsteilnehmern beantwortet. Die Stellungnahmen lassen sich zwei praktisch gleich grossen Lagern zuordnen: Die Kantone haben die Frage mehrheitlich mit Ja beantwortet, während es bei den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern umgekehrt ist.

15 Kantone (AG, AI, BE, FR, GE, GL, JU, NE, SG, SH, SO, SZ, VD, VS, ZH), zwei interkantonale Konferenzen (SODK, KKPKS), drei Parteien (CVP, EDU und LPS) sowie elf weitere Vernehmlasser (ARTIAS, FMH, SAV, EKJ, Fédération romande des Syndicats patronaux, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, TCS, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, economiesuisse) erachten es grundsätzlich als gerechtfertigt, dass für die Angehörigen ein geringerer Maximalbetrag vorgesehen wird. Einige dieser Vernehmlassungsteilnehmer bringen jedoch Vorbehalte an oder verlangen Ausnahmen. Vier Kantone (AR, GR, TG, UR) stimmen wiederum nur zu, sofern die Genugtuung nicht abgeschafft wird. Damit sprechen sich insgesamt 29 Vernehmlasser mit mehr oder weniger grossen Einschränkungen für unterschiedlich hohe Maximalbeträge aus.

Abgelehnt wird ein tieferer Maximalbetrag für die Angehörigen von sechs Kantonen (BL, BS, NW, OW, TI und ZG), einer interkantonalen Konferenz (SVK-OHG), einer Partei (SP) und 18 weiteren Vernehmlassungsteilnehmern (SPV, Opferberatungsstellen Region 2, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, Frauenhaus Schaffhausen, pro mente sana, SIG, sek, SGP, SGB, HSA Bern/SASSA, FSP, DAO, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Opferberatungsstelle GL, Frauenhaus Zürich). Dies entspricht gesamthaft 26 Vernehmlassern, die sich gegen unterschiedlich hohe Maximalbeträge aussprechen.

5.4.2 Argumente und Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Festlegung eines tieferen Maximalbetrages für die Angehörigen befürworten

Es ist angemessen, für die Angehörigen einen tieferen Maximalbetrag vorzusehen, da vom OHG in erster Linie das direkte Opfer profitieren soll (KKPKS).

Die Konsequenzen einer Straftat sind für das direkte Opfer in der Regel schwer wiegender als für die Angehörigen (SH, SODK, CVP, Fédération romande des Syndicats patronaux). Die Auswirkungen für die Angehörigen werden mit der Entschädigung oder mit Leistungen von Dritten kompensiert (SH, SODK).

Eine solche Differenzierung steht in Einklang mit den Grundsätzen des Haftpflichtrechts (JU; ähnlich CVP).

Für noch minderjährige Angehörige, die im Anschluss nach der Straftat keine gesetzlichen Vertreter mehr haben, sind jedoch Ausnahmen vorzusehen (NE). Ein minderjähriges Kind, das seine Eltern verliert, ist nicht als Angehöriger, sondern als Opfer zu betrachten (ARTIAS). Der SBS fügt dieser Gruppe Jugendliche und junge Erwachsene hinzu, die vom Einkommen des direkten Opfers abhängig sind oder ihre Schulpflicht oder Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Ein tieferer Maximalbetrag der Genugtuung für die Angehörigen ist nur annehmbar, wenn in solchen Fällen auf dessen Anwendung verzichtet wird. Die Unterscheidung zwischen dem Opfer und einem Angehörigen ist sachgerecht, auch wenn sie manchmal schwierig ist, insbesondere wenn der Angehörige bei der Straftat dabei war (FR).

Es muss eine weitere Ausnahme für Personen vorgesehen werden, die einen schweren Schock erleiden und deshalb aus psychischen Gründen invalid werden (Juristinnen Schweiz).

Grundsätzlich könnte man im konkreten Einzelfall mit den Angehörigen je nach der Schwere der Auswirkungen der Straftat grosszügiger sein (Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer haben ausserdem betont, die Genugtuung für die Angehörigen könnte gesenkt (GL, ZH) oder abgeschafft werden (TG, EDU, economiesuisse).

5.4.3 Argumente und Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Festlegung eines tieferen Maximalbetrages für die Angehörigen ablehnen

Für die Angehörigen ist kein tieferer Maximalbetrag vorzusehen, da die Schwere der Folgen einer Straftat für einen Angehörigen ebenso gross sein kann wie für das Opfer (OW, SP, Opferberatungsstellen Region 2, sek, SGB und COROLA). Die Angehörigen leiden unter Umständen länger an einer Straftat als das Opfer (pro mente sana; ähnlich Frauenhaus Schaffhausen). Die Beziehungen zwischen den Angehörigen und dem Opfer sind unterschiedlich eng (SPV). Ein grundsätzlich tieferer Maximalbetrag für die Angehörigen lässt sich nicht rechtfertigen (BL, BS).

Diese Unterscheidung zwischen dem für das Opfer und die Angehörigen vorgesehenen Maximalbetrag ist ohne nachvollziehbare Beweggründe nicht angemessen (SIG). Die Genugtuung muss unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung und ihrer Auswirkungen festgelegt werden (svf; ähnlich Opferberatungsstelle GL). Die Tatsache, ob jemand direktes Opfer oder Angehöriger ist, darf kein massgebendes Kriterium sein (NW und OW). Den Behörden, die das OHG anwenden, muss wie bislang ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, damit sie unter Berücksichtigung des Einzelfalls entscheiden können (SPV, HSA Bern/SASSA; ähnlich BL, BS, SVK-OHG, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Im Übrigen erhalten die Angehörigen in der Regel einen geringeren Betrag (BL, BS, SVK-OHG).

Minderjährigen Nachkommen muss eine möglichst hohe Genugtuung zugesprochen werden (FSP; ähnlich TI, Frauenhaus Zürich), oder ihrer jeweiligen Situation muss zumindest in angemessener Weise Rechnung getragen werden (DAO).

Die Abstufung muss entsprechend der zivilrechtlichen Genugtuungspraxis vorgenommen werden (Opferberatungsstellen Region 2). Die Rechtsprechung zu den Artikeln 47 und 48 OR gewährleistet eine angemessene Begrenzung (Geschädigtenvertreterinnen).

5.5 Maximalbeträge

Frage 1.5 des Fragenkatalogs lautete:

"Sind Sie mit den in Artikel 19 Absatz 2 VE vorgeschlagenen Maximalbeträgen einverstanden?"

Nach dem Vorschlag der Expertenkommission und den zurzeit aktuellen Ansätzen beträgt

- der Maximalbetrag für Opfer: 2/3 des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 71'200.-;
- der Maximalbetrag für betroffene Angehörige: 1/3 des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG = CHF 35'600.-.

5.5.1 Überblick

Die grosse Mehrheit der 58 Vernehmlassungsteilnehmer, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, ist mit den vorgeschlagenen Maximalbeträgen nicht einverstanden. So werden die vorgeschlagenen Maximalbeträge von 42 Vernehmlassern, davon 17 Kantone, vollständig oder teilweise abgelehnt.

13 Kantone (AI, FR, GL, JU, NE, NW, SG, TG, TI, UR, VS, ZG und ZH), drei Parteien (CVP, SP und LPS) und 20 weitere Vernehmlassungsteilnehmer (SPV, Opferberatungsstellen Region 2, COROLA, SAV, EKJ, Frauenhaus Schaffhausen, Juristinnen Schweiz, pro mente sana, SIG, sek, Fondation Profa, SGB, FSP, DAO, svf, Frauennottelefon Winterthur u.a., Opferberatungsstelle GL, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen und Frauenhaus Zürich) sind mit den vorgeschlagenen Maximalbeträgen nicht einverstanden. Hinzu kommen sechs weitere Vernehmlasser (darunter vier Kantone), die entweder den für die Opfer vorgeschlagenen Maximalbetrag (AG) oder den vorgesehenen Maximalbetrag für die Angehörigen ablehnen (BL, BS, OW, SVK-OHG, EDU). Dies entspricht insgesamt 42 Antworten, die teilweise oder vollständig negativ ausgefallen sind.

Gutgeheissen werden die vorgeschlagenen Maximalbeträge von sechs Kantonen (BE, GE, SH, SO, SZ und VD), zwei interkantonalen Konferenzen (SODK und KKPKS) und sechs weiteren Vernehmlassungsteilnehmern (ARTIAS, Fédération romande des Syndicats patronaux, SGP, TCS, SBS, economiesuisse). Zwei Kantone (AR und GR) stimmen den vorgeschlagenen Maximalbeträgen für den Fall zu, dass die Genugtuung nicht abgeschafft werden sollte. Dies entspricht gesamt-haft 16 positiven Antworten.

5.5.2 Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer, die den vorgeschlagenen Maximalbeträgen zustimmen

Wenn die Maximalbeträge auf einem höheren Niveau festgelegt werden, ist das Potenzial für eine Senkung der Kosten sehr beschränkt; werden die Maximalbeträge tiefer angesetzt, besteht nicht mehr genügend Spielraum, um jeweils der Schwere des Einzelfalls Rechnung zu tragen (GR).

economiesuisse betont, diese Maximalbeträge dürften nicht zur Regel werden.

5.5.3 Argumente und Kommentare der Vernehmlassungsteilnehmer, welche die vorgeschlagenen Maximalbeträge ablehnen

Die vorgeschlagenen Maximalbeträge werden abgelehnt, weil sie zu tief angesetzt sind (SP). Wenn das UVG als Grundlage herangezogen würde, würden die gegenwärtig ausgerichteten Beträge um 1/3 gekürzt (SPV), oder sie würden jedenfalls in erheblichem Masse gesenkt (SGB). Ausserdem werden mit einem Maximalbetrag von 2/3 des UVG-Höchstbetrages die langfristig anhaltenden Beeinträchtigungen, welche die Opfer erleiden, nicht ausreichend berücksichtigt (Juristinnen Schweiz). Der vorgeschlagene Maximalbetrag ist auch für die Angehörigen ungenügend (Fondation Profa, SIG), insbesondere in jenen Fällen, in denen das Opfer stirbt oder schwer invalid wird (Fondation Profa).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer dagegen erachten die vorgeschlagenen Maximalbeträge als zu hoch. In der Praxis bewegen sich die gewährten Beträge im Normalfall nie auf einem solch hohen Niveau (AG, FR, JU, NE, ARTIAS). Die vorgeschlagenen Maximalbeträge müssen daher gesenkt werden - unter Umständen mit Hilfe von statistischen Daten (AG). Die Überprüfung auf der Grundlage von statistischen Daten wird auch von der SVK-OHG verlangt.

Es wird betont, dass das Sparpotenzial gering ist, weil die Mehrheit der Genugtuungen unter CHF 70'000.- liegt (Juristinnen Schweiz). Eine Abweichung vom Höchstbetrag nach UVG würde zu einer Ungleichbehandlung der Opfer führen, da die einen vom Staat eine Genugtuung auf der Basis des OHG und die anderen eine Genugtuung entsprechend dem UVG und dem Haftpflichtrecht erhalten würden. Die Höhe der gewährten Genugtuung sollte nicht von der Organisation, die diese ausrichtet, sondern von der Schwere der Beeinträchtigung abhängen, die das Opfer erleidet (Opferberatungsstelle GL).

5.6 Vorgeschlagene Maximalbeträge, sofern die im VE unterbreiteten Beträge abgelehnt werden

Die letzte Frage zu den Maximalbeträgen – die Frage 1.6 – lautete folgendermassen:

"[Falls Sie die in Artikel 19 Absatz 2 VE vorgeschlagenen Maximalbeträge ablehnen], welchen Höchstbetrag schlagen Sie für das Opfer vor? Welchen Höchstbetrag schlagen Sie für die Angehörigen des Opfers vor?"

5.6.1 Überblick

14 Kantone (AG, AI, BL, BS, FR, GL, NE, NW, OW, SG, TG, TI, UR, ZH), eine interkantonale Konferenz (SVK-OHG), drei Parteien (CVP, SP, LPS) und 14 weitere Vernehmlassungsteilnehmer (SPV, COROLA, SAV, EKJ, Frauenhaus Schaffhausen, Juristinnen Schweiz, SIG, sek, Fondation Profa, SGB, FSP, DAO, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen) haben Maximalbeträge für das Opfer oder die Angehörigen bzw. für beide Empfängerkategorien vorgeschlagen oder Kommentare angebracht. Der Kanton UR hat für den Fall Stellung genommen, dass die Genugtuung nicht abgeschafft wird.

Wenn die vorgeschlagenen Maximalbeträge jenen gemäss Artikel 19 Absatz 2 VE entsprechen (d.h. CHF 71'200.– für die Opfer und CHF 35'600.– für die Angehörigen), werden sie im Folgenden nicht erwähnt.

5.6.2 Vorgeschlagene Maximalbeträge

Für die *Opfer* wurden in aufsteigender Reihenfolge die folgenden Maximalbeträge⁷ vorgeschlagen:

- CHF 5'000.– (AI);
- CHF 50'000.– (TG)
- CHF 53'400.–, d.h. ½ des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (AG, FR, GL, NE, SG, UR, LPS);
- CHF 50'000.– bis 75'000.–, wobei dies eventuell mit Hilfe von statistischen Daten zu überprüfen ist (BL und BS);
- beispielsweise CHF 70'000.– (ZH);
- CHF 71'200.–, d.h. 2/3 des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (NW, OW, Frauenhaus Schaffhausen);
- CHF 106'800.–, d.h. der volle Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (TI, CVP, EKJ, SAV, Opferberatungsstelle GL, COROLA, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, DAO, SPV⁸, SP, SGB⁹);
- CHF 215'000.–, d.h. das Doppelte (aufgerundet) des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (Juristinnen Schweiz);
- ein Maximalbetrag (sek), der in der Verordnung festgelegt wird (SIG).

Die Bandbreite der für die Opfer vorgeschlagenen Maximalbeträge reicht damit von CHF 5'000.– bis 215'000.–. Sechs Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für einen Maximalbetrag von ca. CHF 50'000.– und elf weitere für einen Betrag von CHF 106'800.– aus. Weitere sechs Vernehmlasser plädieren für einen Maximalbetrag im Bereich von ca. CHF 70'000.–. Zählt man die 16 Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰ hinzu, die dem im Vorentwurf vorgeschlagenen Maximalbetrag von

⁷ Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben für das Opfer und die Angehörigen den gleichen Maximalbetrag vorgeschlagen.

⁸ Der Betrag ist automatisch an den Konsumentenpreisindex anzupassen.

⁹ Für die SP und den SGB handelt es sich dabei um eine subsidiäre Lösung: Sie würden lieber auf die Festsetzung einer Obergrenze verzichten.

¹⁰ AR, BE, GE, GR, SH, SO, SZ, VD, SODK, KKPKS, ARTIAS, Fédération romande des Syndicats patronaux, SGP, TCS, SBS, economiesuisse.

CHF 71'200.– zustimmen, ergeben sich insgesamt 22 Vernehmlasser, die einen Maximalbetrag von ungefähr CHF 70'000.– befürworten.

Für die *Angehörigen* wurden die folgenden Maximalbeträge¹¹ vorgeschlagen:

- überhaupt keine Genugtuung (AI);
- CHF 25'000.– (TG);
- CHF 26'700.–, d.h. $\frac{1}{4}$ des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (FR, SG und UR);
- CHF 50'000.– bis 75'000.–, wobei dies eventuell mit Hilfe von statistischen Daten zu überprüfen ist (BL, BS);
- CHF 53'400.–, d.h. $\frac{1}{2}$ des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (ZH, CVP, SAV, Juristinnen Schweiz);
- CHF 71'200.–, d.h. $\frac{2}{3}$ des Höchstbetrages des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (NW, OW, Frauenhaus Schaffhausen, FSP);
- CHF 106'800.–, d.h. der volle Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach UVG (TI, SP, COROLA, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, DAO, SPV, SGB);
- ein Maximalbetrag (sek), der in der Verordnung festgelegt wird (SIG).

Die Bandbreite der für die Angehörigen vorgeschlagenen Maximalbeträge reicht damit von CHF 0 bis 106'800. Die eingegangenen Vorschläge sind sehr unterschiedlich: Sieben Vernehmlassungsteilnehmer plädieren für einen Maximalbetrag von CHF 106'800.–, sechs für einen Betrag im Bereich von CHF 70'000.–, weitere sechs für eine Summe von ungefähr CHF 50'000.– und vier für einen Betrag in der Grössenordnung von CHF 25'000.–. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich 16 Vernehmlassungsteilnehmer mit dem im Vorentwurf vorgeschlagenen Maximalbetrag von CHF 35'600.– einverstanden erklärten, kann man festhalten, dass 26 Vernehmlasser einem Maximalbetrag von CHF 25'000.– bis 50'000.– zustimmen würden.

6. Opferhilfe bei einer Tat im Ausland

72 Vernehmlassungsteilnehmer haben zu diesem Themenbereich Stellung genommen. Davon sprechen sich nur vier dagegen aus, dass die Opfer einer Straftat im Ausland die Leistungen von Beratungsstellen in Anspruch nehmen können (AI, SVP, Centre patronal, SGV). 23 Vernehmlasser, darunter die Mehrheit der Kantone, eine interkantonale Konferenz und drei Parteien (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FDK, CVP, SVP, LPS, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Centre patronal, SGV, SBS) lehnen es ab, den Opfern einer Straftat im Ausland irgendeine Entschädigungsleistung oder Genugtuung zu gewähren. Hinzu kommen drei Vernehmlassungsteilnehmer, die nur die Gewährung einer Genugtuung ablehnen (FDP, EDU, SAV). Auf der anderen Seite befürworten 48 Vernehmlassungsteilnehmer in solchen Fällen eine Entschädigung¹² und 45 eine Genugtuung¹³.

¹¹ Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer haben für das Opfer und die Angehörigen den gleichen Maximalbetrag vorgeschlagen.

¹² GE, FR, JU, NE, OW, TI, VD, VS, ZH, SODK, KKPCKS, SVK-OHG, FDP, SP, Grüne, EDU, EKFF, SPV, Opferberatungsstellen Region 2, EKFF, COROLA, SAV, Geschädigtenvertrete-

6.1 Die Leistungen der Beratungsstellen

Die Frage 2.1 des Fragenkatalogs, der den Vernehmlassungsteilnehmern vorgelegt wurde, lautete folgendermassen:

"Sollen Personen, die in der Schweiz leben und die – bei einem privaten oder beruflichen Aufenthalt im Ausland – Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind, sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich die Hilfe von Beratungsstellen beanspruchen können?"

Alle Kantone und Vernehmlasser, die den Fragenkatalog ausfüllten, haben diese Frage positiv beantwortet mit Ausnahme eines Kantons (AI) und von drei weiteren Vernehmlassungsteilnehmern (SVP, Centre patronal, SGV).

Nach Auffassung des Centre patronal und des SGV ist es nicht Sache der Schweiz, die Risiken von Personen zu tragen, die Reisen in eher unsichere Länder unternehmen. Der SGV könnte sich grundsätzlich eine Variante vorstellen, mit der das Recht vorgesehen wird, sich ausschliesslich an die Beratungsstellen zu wenden. Letztlich lehnt er indessen auch diese Lösung als wenig kohärente und unvollständige Massnahme ab. Der Kanton Jura beantwortet diese Frage zwar grundsätzlich positiv, hält aber gleichzeitig fest, er sei in diesen Fällen für eine Begrenzung der Leistungen. Die SODK betont, die finanzielle Beteiligung des Bundes sei eine Voraussetzung dafür, dass die Kantone diese Leistungen überhaupt erbringen könnten. Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux macht geltend, die einjährige Frist, die verlangt werde, um Anspruch auf alle Leistungen der Beratungsstellen zu haben, sei nach ihrer Auffassung nicht willkürlich, da die Opfer auf diese Weise freiwillig unter Beweis gestellt hätten, dass sich das Zentrum ihres privaten und beruflichen Lebens tatsächlich in der Schweiz befinde.

Soweit die betroffenen Personen mit den gleichen Problemen konfrontiert sind, wie wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden wäre, und unter der Voraussetzung, dass sie an ihrem Wohnort Hilfeleistungen benötigen, muss für sie die Gleichbehandlung gewährleistet werden (GE, ähnlich VS). Die Anerkennung des Opferstatus, und sei es nur symbolisch durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Opfer bestimmten Institution, ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Heilungsprozess und die Rückgewinnung des seelischen Gleichgewichts (pro mente sana). Die Hilfe der Beratungsstellen muss grosszügiger sein als die Leistungen im Bereich der Entschädigung und Genugtuung (GL). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer betonen, die Hilfeleistungen müssten in der Schweiz

rinnen, FIZ, allianceF, EKJ, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, pro mente sana, SIG, SGP, TCS, SGB, HSA Bern/SASSA, sek, FSP, economiesuisse, DAO, svf, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, VSPB, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, EKR, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen.

¹³ GE, FR, JU, NE, NW, OW, TI, VD, VS, ZH, SODK, KKPKS, SP, Grüne, EKF, SPV, Opferberatungsstellen Region 2, EKFF, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, allianceF, EKJ, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, pro mente sana, SIG, SGP, TCS, SGB, HSA Bern/SASSA, sek, FSP, economiesuisse, DAO, svf, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, VSPB, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, EKR, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen.

erbracht werden (AG, GE, UR), da die Qualität und die Wirksamkeit der von Dritten im Ausland erbrachten Leistungen nicht kontrolliert werden könne. Die Schwierigkeit, den Sachverhalt bei einer im Ausland begangenen Straftat zuverlässig abklären zu können, wird von mehreren Vernehmlassern hervorgehoben (AR, BL, BS, Centre patronal, SGV). Die Kantone BS und BL befürchten eine Zunahme der Ausgaben, da die Hilfe weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt sei. Ausserdem werfen diese beiden Kantone die Frage auf, ob die anderen Staaten den Grundsatz der Gegenseitigkeit wohl anerkennen werden.

Falls die freie Wahl der Beratungsstelle beibehalten wird, ist es unerlässlich, die Verteilung der Beratungskosten zwischen den Kantonen zu klären (SODK).

6.2 Entschädigung und Genugtuung

Mit den Fragen 2.2 und 2.3 wurden die Vernehmlassungsteilnehmer zur Entschädigung und zur Genugtuung befragt:

- *"Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind, sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung nach Opferhilfegesetz haben?"*
- *"Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind, sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Genugtuung nach Opferhilfegesetz haben?"*

Die Mehrheit der Kantone, welche die im Fragenkatalog enthaltenen Fragen beantworten haben, spricht sich dagegen aus, dass Personen, die in der Schweiz wohnhaft und Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind, grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung im Sinne des OHG haben sollen. Abgelehnt wird eine solche Lösung von den folgenden 15 Kantonen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, SG, SH, SO, SZ, TG, UR und ZG. Neun Kantone sprechen sich für die Ausrichtung einer Entschädigung aus (GE, FR, JU, NE, OW, TI, VD, VS, ZH), und zehn Kantone sind für die Gewährung einer Genugtuung (GE, FR, JU, NE, NW, OW, TI, VD, VS, ZH). Die Kantone BL und BS möchten grundsätzlich, dass bei Straftaten im Ausland auf die Ausrichtung von Leistungen verzichtet wird. Was hingegen die Entschädigung anbelangt, wären sie bereit, eine Ausweitung der derzeit geltenden Bestimmungen auf in der Schweiz wohnhafte Ausländer zu akzeptieren, sofern die massgebenden Voraussetzungen restriktiver ausgestaltet werden (ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz während mindestens fünf Jahren und Einreichung einer Strafanzeige). Der Kanton JU erklärt sich mit der Ausrichtung von Leistungen einverstanden, wünscht jedoch eine Begrenzung. Der Kanton TI weist darauf hin, dass die Zahl der entsprechenden Fälle gering sei und dass die Entschädigung des Opfers gemäss dem europäischen Übereinkommen in erster Linie Sache jenes Staates sei, in dem die Straftat begangen wurde.

Unter den interkantonalen Konferenzen bestehen ebenfalls unterschiedliche Meinungen: Während sich die SODK und die KKPKS grundsätzlich dafür aussprechen, dass Personen, die in der Schweiz wohnhaft und Opfer einer Straftat im Ausland geworden sind, Entschädigungen und Genugtungen gewährt werden, wird dies von der FDK abgelehnt. Die SODK weist in diesem Zusammenhang auf die grosse Bedeutung des finanziellen Beitrags des Bundes hin. Die SVK-OHG

befürwortet die Ausrichtung einer Entschädigung, lehnt jedoch die Gewährung einer Genugtuung in den hier zur Diskussion stehenden Fällen ab.

Von den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern sprechen sich 36¹⁴, davon vier Parteien (FDP, SP, Grüne, EDU¹⁵), für die Ausrichtung einer Entschädigung und 33¹⁶, davon zwei Parteien (SP, Grüne), für die Gewährung einer Genugtuung aus. Bei den übrigen Befürwortern handelt es sich zum grossen Teil um Institutionen, welche die Opfer vertreten und um Frauenorganisationen. Sieben Vernehmlassungsteilnehmer, davon drei Parteien, lehnen indessen die Ausrichtung einer Entschädigung ab (CVP, SVP, LPS, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Centre patronal, SGV, SBS), und neun Vernehmlasser, davon vier Parteien (FDP, CVP, SVP, LPS, SAV, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Centre patronal, SGV, SBS), sind gegen die Gewährung einer Genugtuung. Der SBS schlägt vor, eine Ausnahme für Härtefälle vorzusehen. Die Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte äussert sich lediglich zu Artikel 20a und erachtet die Bedingungen als diskriminatorisch.

Es wird geltend gemacht, die Ausrichtung von Leistungen bei Straftaten im Ausland werde vom europäischen Übereinkommen nicht verlangt und die Mehrheit der europäischen Staaten sehe für solche Fälle keine Leistungen vor (BE, GL, GR, SG, SH, ZH, Centre patronal, SGV). Wer ins Ausland reist, unterliegt der Rechtsordnung und der Souveränität des jeweiligen Staates (AG, BE): Daher können die Betroffenen von der Schweiz keine Leistungen erwarten. Das Risiko ist vermeidbar (BE). Die Schweiz kann nicht die Verantwortung für Straftaten übernehmen, die im Ausland begangen werden (GL, GR). Auf das Sicherheitsniveau im Ausland hat sie keinen Einfluss (SH, TG, SAV, SGV, Centre patronal). Einige Vernehmlassungsteilnehmer weisen auch auf die Gefahr von Missbräuchen hin (SVP, GL, SH). Der Kanton ZH hält fest, die Ausrichtung von Leistungen bei Straftaten im Ausland stehe in gewisser Weise im Widerspruch zum Territorialitätsprinzip des Rechts. Trotzdem unterstützt er diese Idee, weil es für die Opfer keinen Unterschied mache, ob eine Straftat in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde, und weil verhindert werden müsse, dass die Opfer in materielle Schwierigkeiten geraten. Andererseits könnten in Zukunft die Leistungen gekürzt werden, wenn das EDA die Öffentlichkeit vor den Risiken von Reisen in ein bestimmtes Land gewarnt hat (ZH).

¹⁴ FDP, SP, Grüne, EDU, EKF, SPV, Opferberatungsstellen Region 2, EKFF, COROLA, SAV, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, AllianceF, EKJ, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, pro mente sana, SIG, SGP, TCS, SGB, HSA Bern/SASSA, sek, FSP, economiesuisse, DAO, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, VSPB, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, EKR, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen.

¹⁵ Die EDU hat zweifellos aus Versehen nur zur Frage bezüglich der Entschädigung Stellung genommen.

¹⁶ SP, Grüne, EKF, SPV, Opferberatungsstellen Region 2, EKFF, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, AllianceF, EKJ, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, pro mente sana, SIG, SGP, TCS, SGB, HSA Bern/SASSA, sek, FSP, economiesuisse, DAO, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, VSPB, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, EKR, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen.

Jene Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Ausrichtung von Leistungen bei Straftaten im Ausland befürworten, weisen darauf hin, dass die Auswirkungen der Straftat und das Trauma für das Opfer unabhängig davon sind, ob die Straftat in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde (EDU, EKJ, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen). Die Opfer haben die gleichen Bedürfnisse (Opferberatungsstellen Region 2). Es wird auch erwähnt, die Opfer als Steuerzahlende müssten alle gleich behandelt werden (SPV). Nach Auffassung des TCS lässt sich aus dem Vergleich mit anderen europäischen Ländern, die keine Leistungen gewähren, nichts folgern, da die Schweiz eines der reichsten Länder ist: Für die Opfer von Strassenverkehrsunfällen ist die Beibehaltung der OHG-Leistungen bei Unfällen im Ausland von grösster Bedeutung.

Auch bei dieser Frage weisen die Vernehmlassungsteilnehmer darauf hin, dass es schwierig sei, im Ausland die benötigten Unterlagen zu beschaffen und zu beurteilen, ob die Tatbestandsmerkmale einer Straftat vorliegen (AG, GL, GR, SG, SH, ZG, Centre patronal, SGV). Nicht alle Fälle sind so klar und tragisch wie das Attentat in Luxor (SG).

Von jenen Vernehmlassern, die sich grundsätzlich gegen die Ausrichtung von Leistungen aussprechen, möchten einige, dass Ausnahmen für Härtefälle sowie für jene Fälle vorgesehen werden, bei denen eine Straftat begangen wurde, obwohl das Opfer die Vorsicht und Aufmerksamkeit walten liess, die von ihm erwartet werden konnte (CVP).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer verweisen dagegen auf das Subsidiaritätsprinzip: Das Opfer soll in der Schweiz nur Leistungen in Anspruch nehmen können, wenn sich der ausländische Staat seiner Verantwortung entzieht und keine entsprechenden Leistungen ausrichtet (LPS, COROLA, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Juristinnen Schweiz, SGP, SBS, sek). Grundsätzlich müssen die Opfer ihre allfälligen Ansprüche bei den zuständigen Organen jenes Landes geltend machen, in dem die Straftat begangen wurde. Dies kann gegebenenfalls mit Unterstützung von Schweizer Beratungsstellen erfolgen (Fédération Romande des Syndicats Patronaux).

6.3 Kriterien für die Ausrichtung von Leistungen

In diesem Zusammenhang waren die Fragen 2.4 und 2.5 des Fragenkatalogs zu beantworten:

- *"Sind Sie mit dem Konzept der Expertenkommission einverstanden, zurzeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz zu verlangen und die Leistungen der Opferhilfe nach der Dauer des Wohnsitzes abzustufen?"*
- *Wenn nein: Welches Kriterium oder welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach erfüllt werden müssen?"*

Sofern beschlossen wird, bei Straftaten im Ausland Leistungen zu gewähren, werden die von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien für die Ausrichtung von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (Wohnsitz in der Schweiz und Abstufung der Leistung nach der Dauer des Wohnsitzes) grundsätzlich von 15 Kantonen (BE, FR, GE, GL, GR, JU, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH), von der

SODK sowie von elf weiteren Vernehmlassungsteilnehmern, darunter zwei politischen Parteien, gutgeheissen (FDP, LPS, ARTIAS, EKF, svf, EKFF, COROLA, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, AllianceF, EKJ, SGP). Nach Auffassung des Kantons ZH ist die verlangte Dauer des Wohnsitzes jedoch zu kurz. Gleichzeitig werden die vorgeschlagenen Kriterien jedoch von neun Kantonen (BS, BL, NE, NW, SG, OW, SG, SZ, UR) und 31 weiteren Vernehmlassern, darunter vier politischen Parteien, kritisiert (KKPKS, CVP, SP, Grüne, EDU, SGB, SPV, svf, Opferberatungsstellen Region 2, SAV, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, sek, Juristinnen Schweiz, VSPB, Fondation Profa, pro mente sana, SIG, FSP, TCS, SGB, svf, Frauennottelefon Winterthur u.a., EKR, HSA Bern/SASSA, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, DAO, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Tatsache, dass das Kriterium der Staatsangehörigkeit in Artikel 11 (AG, BL, BS, SVK-OHG) und Artikel 20a (BE, GE, KKPKS, FDP, SGB, EKJ, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, EKFF) aufgegeben wird. Mit der Formulierung in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b VE wird im Übrigen vermieden, dass Personen aus Krisenregionen unbeschränkt Leistungen der Opferhilfe in Anspruch nehmen können, was den Rahmen des OHG übersteigen würde (KKPKS). Umgekehrt möchte die SVP, dass die Leistungen bei einer Beibehaltung von Artikel 20a wenigstens auf Schweizer Bürgerinnen und Bürgern beschränkt werden. Der Kanton VS vertritt die Auffassung, dass auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz haben, Anspruch auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen haben sollten, weil sie andernfalls benachteiligt würden (ähnlich FSP). Im gleichen Zusammenhang wirft die EKFF die Frage auf, ob es vernünftig sei, auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die vor der Rückkehr in die Schweiz ihren Wohnsitz im Ausland hatten, das Kriterium des Wohnsitzes anzuwenden.

Der Wohnsitzbegriff darf nicht eng ausgelegt werden, damit Personen, die sich seit vielen Jahren in der Schweiz aufhalten – wie beispielsweise Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder vorläufig aufgenommene Personen – nicht von der Regelung ausgenommen sind (pro mente sana, EKR). Der Kanton NE schlägt vor, das Kriterium des Unterstützungswohnsitzes sinngemäss anzuwenden und die Kompetenz, auf der Grundlage der Artikel 11 Absatz 2 und 20a Leistungen auszurichten, dem Bund zu übertragen.

Die Tatsache, dass die Ausrichtung von Leistungen von einer Mindestdauer des Wohnsitzes abhängig gemacht werden soll, wird von vielen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert (BS, BL, NE, NW, SG, KKPKS, SP, SGB, svf, Grüne, Fondation Profa, sek, Juristinnen Schweiz, SIG, HSA Bern/SASSA, TCS, FSP, DAO, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Das Kriterium der Dauer des Wohnsitzes wird als zu restriktiv, willkürlich und diskriminierend aufgefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht einfach sein werde, die Erfüllung dieses Kriteriums zu überprüfen, und dass dieses Kriterium den Bedürfnissen der Opfer nicht Rechnung trägt. Nach Auffassung des Kantons NE kann eine bessere Kostenkontrolle eher mit der Festlegung einer Obergrenze der OHG-Leistungen als mit der Defini-

tion von Kriterien erreicht werden, die mit der Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz zusammenhängen (ähnlich KKPKS, SP, Opferberatungsstellen Region 2). Die Juristinnen Schweiz machen auf den Umstand aufmerksam, dass die Opferhilfe auch von jenen Steuerzahlern finanziert werde, die ihren Wohnsitz noch nicht seit fünf Jahren in der Schweiz haben, und dass das Ausmass des empfundenen Leids nicht von der Dauer des Wohnsitzes abhängt. Bei jenen Bevölkerungskategorien, die von den Leistungen ausgeschlossen werden, handelt es sich in gewissen Fällen genau um jene Gruppen der Gesellschaft, die den Schutz des OHG am dringendsten benötigen würden (SIG). Niemand wird sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, in dem er zum Opfer einer Straftat wird, in der Schweiz niederlassen, um von den Leistungen im Rahmen des OHG profitieren zu können (Fondation Profa). Die SODK hält fest, bei bestimmten Gruppen von Opfern – wie beispielsweise bei den Opfern des Menschenhandels – bildeten häufige Wohnsitzwechsel oder das Fehlen eines Wohnsitzes Bestandteil der Gewaltstrategie, deren Opfer diese Menschen seien: Es sei daher unerlässlich, spezifische Massnahmen und Mittel einzuführen, die über das OHG hinausgehen. Das OHG muss die Rechte von Frauen und Kindern gewährleisten, die Opfer von Gewalt sind, statt sie durch die Festlegung von Bedingungen bezüglich der Dauer des Wohnsitzes von den OHG-Leistungen auszuschliessen (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Die Opferberatungsstellen Region 2 vertreten die Auffassung, dass es falsch wäre, für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Wohnsitz in der Schweiz seit einem Jahr zu verlangen, da diese Leistungen den Opfern die Möglichkeit geben würden, ihre rechtlichen Interessen zu vertreten und sich vom erlittenen Trauma zu erholen. Nach Auffassung der EDU muss das Opfer Wohnsitz in der Schweiz haben, wenn es in der Schweiz Hilfeleistungen in Anspruch nehmen will. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten erachtet die Frist von fünf Jahren als zu lang: Sie schlägt eine Frist von drei Jahren vor, die sie mit einer Härtefallklausel für Personen kombinieren will, die sich illegal in der Schweiz aufhalten (beispielsweise für Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind) oder die in die Schweiz zurückkehren, um sich vor ihrem gewalttätigen Partner in Sicherheit zu bringen.

Aus Spargründen sowie aus Gründen der Zweckmässigkeit möchte der Kanton VS, dass die Ausrichtung von Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen auf die direkten Opfer beschränkt wird und dass Angehörige somit nicht berücksichtigt werden. Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux schlägt vor, von einem besonders risikoreichen Verhalten auszugehen, bei dem kein Anspruch auf eine Entschädigung besteht, wenn die betroffene Person in gefährliche Regionen gereist ist oder sich im Ausland an Konflikten beteiligt hat. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer machen den Vorschlag, eine zusätzliche Begrenzung der Leistungen vorzusehen, beispielsweise durch die Festlegung einer Obergrenze oder von tieferen Beträgen für die Genugtuung bei Straftaten im Ausland (Geschädigtenvertreterinnen und, nur subsidiär, der Kanton SH).

Mehrere Vernehmlasser sprechen sich für eine Erweiterung des Kreises der Opfer aus, welche Leistungen beanspruchen können. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden Erweiterungsvarianten vorgeschlagen:

- Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sollen Leistungen im Rahmen der Opferhilfe in Anspruch nehmen können, ohne eine Frist von fünf Jahren abwarten zu müssen; dies soll auch für Auslandschweizer gelten (NE, ähnlich NW, OW, Grüne, SP, Fondation Profa, svf, Opferberatungsstellen Region 2,

SIG, FSP, DAO, SPV, TCS, Frauenhaus Schaffhausen). Was die Ausländerinnen und Ausländer anbelangt, fordert der sek indessen einen regulären Aufenthalt in der Schweiz.

- Ausdehnung der Opferhilfe auf Personen, die kurz vor der Wohnsitznahme in der Schweiz Opfer einer Straftat wurden, insbesondere auf Personen, die aus ihrem Land geflohen sind, nachdem sie gefoltert oder von einem Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden, und auf Frauen, die Opfer von Heiratshandel sind, sowie Schweizerinnen und Schweizer, die vor kurzem in ihr Heimatland zurückgekehrt sind (Geschädigtenvertreterinnen, ähnlich Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Nottelefon Zürich).
- Erweiterung auf ausländische Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch durch Schweizer Staatsangehörige sind, sofern sie nicht in ihrem Heimatland Anspruch auf Opferhilfe haben (Kinderschutz Schweiz).

Ausserdem wird empfohlen, die in Artikel 11 festgehaltenen Kriterien durch die folgenden Kriterien zu ersetzen:

- den gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz (BS, BL, SIG), insbesondere für Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind (FIZ);
- den Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat oder unmittelbar nach der Straftat, wenn die Straftat in einem direkten Zusammenhang mit der Wohnsitznahme in der Schweiz steht (Geschädigtenvertreterinnen);
- den Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz (SZ, ZH), zumindest für die Kostenbeiträge (CVP);
- den Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat (OW, TCS) sowie zum Zeitpunkt des Gesuchs und während der gesamten Dauer des Verfahrens (OW);
- den Wohnsitz seit einem Jahr *ununterbrochen* in der Schweiz sowie zum Zeitpunkt, in dem das Opfer um die Opferhilfe im Rahmen des OHG ersucht (ZH);
- subsidiär und nur, wenn politische Gründe die Festlegung eines solchen Kriteriums erfordern: den Aufenthaltsort seit einem Jahr in der Schweiz, zumindest für die Leistungen, die über die Soforthilfe hinausgehen (HSA Bern/SASSA).

Es wird vorgeschlagen, die in Artikel 20a festgehaltenen Kriterien durch die folgenden Kriterien zu ersetzen:

- den Aufenthaltsort in der Schweiz (SVK-OHG, SIG);
- den Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat (OW, TCS, HSA Bern/SASSA, SPV) sowie zum Zeitpunkt des Gesuchs und während der gesamten Dauer des Verfahrens (OW);
- den Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren *ununterbrochen* in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat sowie zum Zeitpunkt, in dem das Opfer um Opferhilfe im Rahmen des OHG ersucht (ZH);
- den Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat für das direkte Opfer und den Wohnsitz in der Schweiz seit mindestens fünf Jahren zum Zeitpunkt der Straftat für die Angehörigen, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Straftat an diesem Ort ebenfalls seit mindestens fünf Jahren seinen Wohnsitz hat (Geschädigtenvertreterinnen);
- als Alternative zum einzigen Kriterium des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat: den Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Schweiz (SPV, ähnlich Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte und Opferberatungsstellen Region 2);

- den Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Schweiz (SP, SGB, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten), ergänzt mit einer Härtefallklausel für die Opfer von Menschenhandel und häuslicher Gewalt (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten);
- die gegenwärtigen Kriterien (UR) oder das Kriterium der Staatsangehörigkeit als zusätzliche Voraussetzung (von SH subsidiär vorgeschlagen);
- den Geburtsort in der Schweiz oder den Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in unserem Land (SAV);
- für das direkte Opfer: den Aufenthaltsort in der Schweiz zum Zeitpunkt der Straftat oder unmittelbar nach der Straftat, wenn die Straftat in einem direkten Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Schweiz steht (FIZ);
- die Intensität der tatsächlichen Verbundenheit mit der Schweiz zum Zeitpunkt des Gesuchs (pro mente sana).

7. Lockerung der Schweigepflicht (Art. 13 Abs. 4 VE)

Den Vernehmlassern wurden unter Ziffer 3 des Fragenkatalogs folgende Fragen gestellt:

"Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Melderecht gegenüber Vormundschaftsbehörde und Strafverfolgungsbehörden einverstanden?"

Wenn nein, bevorzugen Sie eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder gegenüber beiden Behörden?"

Die Mehrheit der 45 Vernehmlasser begrüsst das zweifache Melderecht gemäss Artikel 13 Absatz 4 VE, nämlich 17 Kantone (AI, AR, BE, GE, GL, GR, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), zwei interkantonale Konferenzen (SODK, KKPKS), fünf Parteien (FDP, SP, EDU, Grüne, LPS), sowie 21 Organisationen (allianceF, Opferberatungsstellen Region 2, FMH, SPV, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, FIZ, EKJ, Fondation Profa, SGP, SGB, HSA Bern/SASSA, sek, DAO, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Die Befürworter eines Melderechts unterstreichen die Wichtigkeit, den Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten und bemerken, dies sei oft nur durch entsprechende Meldungen an die Vormundschaftsbehörde und/ oder Strafverfolgungsbehörde möglich. Zudem wird von den meisten Befürwortern betont, von einer Pflicht, Meldung oder Anzeige zu erstatten, sei auf jeden Fall abzusehen, wolle man das Vertrauensverhältnis zwischen dem Opfer und der beratenden Person nicht belasten oder gar riskieren, dass Opfer ganz auf die Hilfe verzichten. Die Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten weist darauf hin, dass mit der neuen Regelung dem Widerspruch zwischen der Schweigepflicht nach heutigem Artikel 4 OHG und der kantonalen Anzeigepflicht Rechnung getragen wird.

Das geltende Recht beibehalten möchten die beiden Kantone BL und BS. Danach darf ausnahmsweise im Falle von Notstand Anzeige an die Vormundschaftsbehörde erfolgen. Der Kanton NE begrüsst die Absicht des Vorschlags, erachtet aber einen Verweis auf Artikel 358^{ter} StGB als sinnvoller (ähnlich ARTIAS). Der SAV schlägt vor, Absatz 4 zu streichen und stattdessen Absatz 3 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Zustimmung der betroffenen Personen bei Notstand nicht nötig

ist (namentlich wenn es um schwere Beeinträchtigungen geht und sich die Person ohne ernsthafte Gründe der Auffassung der Behörde widersetzt). Gegen das Recht der Beratungsstellen, beide Behörden zu informieren, haben sich auch die Juristinnen Schweiz und die FSP ausgesprochen.

Für ein Melderecht nur gegenüber der Vormundschaftsbehörde sind acht Vernehmlasser (OW, ZH, SVK-OHG, CVP, ARTIAS, SIG [nur mit dem Einverständnis des Jugendlichen], Frauenhaus Zürich, SAV¹⁷). Der Kanton ZH und die SVK-OHG weisen darauf hin, dass ein Melderecht an die Strafverfolgungsbehörde nur sinnvoll ist, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt und so andere potenziell gefährdete Kinder geschützt werden können.

Der Kanton FR befürwortet ein Melderecht gegenüber der Vormundschaftsbehörde. Er ist jedoch für eine Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörde, wenn es sich um Officialdelikte (schwere Körperverletzung, sexuelle Handlungen) handelt und Minderjährige unter 16 Jahren betroffen sind.

Für eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde sind der Kanton AG und die EKf. Der Kanton AG sähe auch eine Meldepflicht an eine andere auf Kinderschutz spezialisierte kantonale Stelle.

Für eine Meldepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder der Strafverfolgungsbehörde, falls eine ernste Gefahr für die Minderjährigen besteht, votieren die EKFF und economiesuisse.

Verschiedene Vernehmlasser befürchten, dass die vorgeschlagene Formulierung zu grossen Spielraum schafft (AG, BE, BL, BS, FR, VS, Kinderschutz Schweiz, EKFF, Fondation Profa). Die EKFF wünscht eine Klärung in der Verordnung. Die Kantone GL, GR und ZG sowie die KKKPKS und die Opferberatungsstelle GL hingegen begrüssen die Entscheidungsfreiheit (ähnlich SH, SO). Wenn möglich sollte das Opfer oder seine Vertretung vorgängig über die Meldung an die Vormundschaftsbehörde informiert werden (BE, ZH, SVK-OHG, SBS: so im Berufskodex vorgesehen; die SGP und der SIG verlangen Zustimmung des Opfers).

Mehrere Vernehmlasser sprechen das Verhältnis zu Artikel 358^{bis} und 358^{ter} StGB an (FR, GE, JU, VS, VD, NE, EKFF, ARTIAS). Der Kanton VD regt eine Koordination der verschiedenen Möglichkeiten an, indem das Melderecht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden beibehalten würde oder diese Möglichkeit nur für Opfer, die weniger als 15 Jahre alt sind, vorgesehen würde (vgl. Art. 82 ff. StGB).

Verschiedene Vernehmlasser empfehlen eine Ausdehnung des Melderechts zum Schutze weiterer Personen. Der Kanton SG, die KKKPKS, die SP sowie die Fondation Profa würden ein Melderecht auch bei urteilsunfähigen Erwachsenen zulassen (ähnlich AR, Notteléfono Zürich). Der Kanton GE befürwortet ein Melderecht auch in Fällen, in denen mündige Personen erheblicher und konkreter Gefahr ausgesetzt sind (z.B. Suizidgefahr, Androhung von Vergeltung) oder für besonders verletzte Erwachsene (z.B. geistig behinderte Personen). Die Geschädigtenvertreterinnen¹⁸ möchten ein Melderecht auch für handlungsunfähige Personen

¹⁷ Falls die Bestimmung nicht ganz gestrichen wird. Die Zustimmung der betroffenen Person ist nicht nötig.

¹⁸ Mit Redaktionsvorschlag.

(v.a. für Personen in Heimen, die entgegenstehenden Interessen der Betreuenden hilflos ausgeliefert sind) erlauben.

Der Kanton SG schlägt vor, die Beratungsstellen gegenüber der Entschädigungsbehörde von der Schweigepflicht zu befreien, wenn es um finanzielle Leistungen geht.

8. Neue Regeln für bestimmte Opfer?

Die Expertenkommission hat beschlossen, keine neuen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel und von häuslicher Gewalt einzuführen.

8.1 Opfer von Menschenhandel

Ziffer 4.1 und 4.2 des Fragebogens lauteten wie folgt:

"Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel erforderlich sind?"

Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zu Gunsten von Opfern von Menschenhandel schlagen Sie vor?"

8.1.1 Übersicht

Zu diesen Fragen haben sich 66 Vernehmlasser geäußert.

47 Vernehmlasser sehen keine Notwendigkeit, neue spezielle Vorschriften für Opfer von Menschenhandel im OHG einzuführen (alle 25 Kantone, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben; vier interkantonale Konferenzen: FDK, SODK, SVK-OHG, KKPKS; vier Parteien: FDP, CVP, LPS, EDU, sowie 14 Organisationen: economiesuisse, Opferberatungsstellen Region 2, ARTIAS, SPV, EKFF, SAV, EKJ, Fondation Profa, SGP, sek, SIG, Fédération romande des Syndicat Patronaux, HSA Bern/SASSA, SBS). Nach der HSA Bern/SASSA sind neue Vorschriften nur dann nicht nötig, wenn auf andere Weise gewährleistet werden kann, dass diese Opfer ihre Rechte wahrnehmen können.

19 Vernehmlasser wünschen Sonderregeln im OHG für Opfer von Menschenhandel (SP, Grüne, EKF, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, DJS, FSP, Juristinnen Schweiz, SGB, DAO, svf, EFS, SKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., FIZ, Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Ohne sich zur Frage neuer Vorschriften zu äussern, weist die FMH darauf hin, dass eine 24-Stunden-Hotline auch für die betreuenden Ärztinnen und Ärzte als konsiliarische Anlaufstelle sinnvoll wäre.

8.1.2 Überlegungen, die gegen zusätzliche Bestimmungen zum Menschenhandel im OHG angeführt wurden

Die heutige Regelung ist ausreichend (BL, BS, GR, VS¹⁹, SVK-OHG, KKPKS). Von Menschenhandel betroffene Personen haben Anspruch auf Opferhilfe, sofern sie die Voraussetzungen des OHG erfüllen (AG, BE, SO, VD, ZH, SODK, Fondation Profa).

Es ist weder angezeigt noch gerechtfertigt, Opfer von verschiedenen Straftaten unterschiedlich zu behandeln (FR, GL, GR, JU, NE, LPS, EKFF, FSP, SBS).

Neue gesetzgeberische Massnahmen sind nicht nötig, weil bereits internationale Abkommen bestehen (LPS).

Das Problem des Menschenhandels ist komplex und umfassender anzugehen als nur im Rahmen der Revision des OHG (BE, SH, ZG, SODK, FDP²⁰). Denkbar sind eine spezielle Gesetzgebung (NE, ARTIAS) oder Änderungen im Strafrecht (ZG), im Strafprozessrecht (KKPKS) und im Ausländerrecht (ZG, SODK).

Verschiedene Vernehmlasser erachten es als nicht nötig, das OHG mit neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit Menschenhandel zu ergänzen, wünschen aber neue Massnahmen:

- Die Empfehlungen im Bericht "Menschenhandel in der Schweiz" vom September 2001 müssen umgesetzt werden (SPV, Opferberatungsstellen Region 2).
- Allerdings genügt die Einrichtung der dort vorgeschlagenen Hotline nicht; vielmehr ist vom Bund für eine spezielle Beratungsstelle zu sorgen (AR) oder es sind mobile Hilfsstellen einzurichten oder andere Schritte zu unternehmen, die ein Ansprechen dieser Personengruppe ermöglichen (BL, BS, SVK-OHG, SIG, ähnlich SGP).
- Weiter sind Koordinationsmassnahmen zu ergreifen ähnlich den Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt (BL, BS, SVK-OHG; ähnlich SO, KKPKS, SIG).
- Opfer von Menschenhandel sollten während der Betreuung durch eine Opferberatungsstelle eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (FR).
- Weiter sind Schutzprogramme zu schaffen und – wie im Bericht "Menschenhandel in der Schweiz" empfohlen - genügend Frauenhausplätze bereit zu stellen (ZG).

8.1.3 Überlegungen der Befürworter von neuen Bestimmungen zum Menschenhandel im OHG

Opfer von Menschenhandel befinden sich in einer besonderen, weit schwierigeren Situation als andere Opfer. Sie erleben über Monate oder Jahre anhaltende Gewalt, wohnen im selben Raum, in dem ihnen Gewalt und Ausbeutung angetan

¹⁹ VS weist auf Art. 7 Abs. 2 VE in fine hin, der genügend Spielraum bietet.

²⁰ Die Einführung von Regeln heute ohne Koordination mit hängigen Arbeiten und Massnahmen ist nach Auffassung der FDP nicht sinnvoll; es ist aber nicht Aufgabe der Vernehmlassungsteilnehmer, Gesetzesvorschläge zu einem Bereich auszuarbeiten, der nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist.

wird, haben in der Regel keine Aufenthalts- und keine Arbeitsbewilligung, keine finanziellen Mittel, kein soziales Bezugsnetz und häufig sprachliche Barrieren. Sie bezeichnen sich nie selber als Opfer von Frauenhandel, sondern sprechen von massiver Gewalt, hohen Schulden und Depressionen. Um dies als Frauenhandel erkennen zu können, ist professionelle Übersetzungsarbeit nötig (Geschädigtenvertreterinnen, DJS, svf, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, EKF, EFS, SKF, FIZ, DAO, Frauenhaus Zürich).

Die spezifische Gefährdung verlangt nach spezifischer professioneller Betreuung (Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Grüne, FIZ, DAO).

Opfer von Menschenhandel können ihre Rechte gar nicht wahrnehmen weil sie gestützt auf das Ausländerrecht sofort ausgewiesen werden. Damit werden sie als Täterinnen behandelt und nicht als Opfer. Die Strafverfolgung wird behindert und die Täterschaft privilegiert. Erst Schutz und Betreuung der Opfer ermöglichen eine konsequente Verfolgung und Verurteilung der Täter (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, FIZ, DAO, svf).

Das UNO-Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel, das die Schweiz unterschrieben hat, verlange nicht nur nach Änderungen im Ausländerrecht und im Strafrecht. Auch im Opferhilfegesetz seien Massnahmen nötig (FIZ, DAO).

Wie verschiedene Gegner weisen auch diverse Befürworter neuer Vorschriften zum Menschenhandel im OHG darauf hin, dass das Problem nicht allein über das Opferhilferecht gelöst werden kann. Das OHG als ein zentrales Instrument sollte ausdrücklich auf die Situation der Betroffenen und ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen. Es kann nicht gewartet werden, bis die Schweizerische Strafprozessordnung allfällige Regeln bringt (SP, FSP, SGB, Frauenhaus Schaffhausen, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, FIZ, DAO).

Neue Regeln sollten folgende Stossrichtung haben²¹:

- Der Schutz der Opfer von Menschenhandel, die sich am Verfahren beteiligen, sollte gewährleistet werden. Es sind spezielle Opferschutzeinrichtungen vorzusehen, die rund um die Uhr Opfer aufnehmen (SP, SGB, EKF, svf, SKF, Frauenhaus Zürich, FIZ, DAO, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).
- Nötig ist eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Fachstellen und Polizei und Justiz, z.B. in Form runder Tische (FIZ, DAO).
- Es ist das so genannte proaktive Beratungsmodell einzuführen, d.h. die Strafverfolgungsbehörden melden sofort nach ihrem Einsatz den spezialisierten Beratungsstellen die Personalien der Opfer. Die Beratungsstellen nehmen umgehend Kontakt mit den Opfern auf (Geschädigtenvertreterinnen, DJS, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauenhaus Zürich).
- Betroffenen ist ein Aufenthaltsrecht zu gewähren während des Strafverfahrens (svf, Nottelefon Zürich), bzw. damit Opferhilfe beansprucht werden kann. Die

²¹ Verschiedene Vernehmlasser haben ausformulierte Vorschläge für Normen zu einzelnen oder mehreren Massnahmen eingereicht (EKF und DJS: Schaffung von genügend Beratungsstellen; Geschädigtenvertreterinnen: Ergänzungen von Art. 1, 6 und 7 VE, neuer Art. 28abis ZGB; allianceF: Ergänzung von Art. 6 VE und Art. 27 VE; Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten: Ergänzung von Art. 6 VE; FIZ: Änderung von Art. 20a VE).

- Opfer dürfen nicht instrumentalisiert werden und nur dann ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie zur Aussage bereit sind (COROLA, FIZ, DAO).
- Es sind spezifische Hilfsangebote für Opfer von Menschenhandel zu schaffen: Nötig ist die Einrichtung einer Hotline sowie eine oder mehrere, evtl. mobile, spezialisierte Beratungsstellen. Sie sollte vom Bund finanziert werden; zu prüfen ist auch eine Finanzierung aus Mitteln der Gewinnabschöpfung wie in Deutschland. Es sollten Tagesstrukturen bereitgestellt werden und den Opfern spezifische psychosoziale und rechtliche Unterstützung gewährt werden, Unterkunft und Lebensunterhalt sind zu finanzieren und finanzielle Hilfe, insbesondere für die Reintegration im Heimatland, zu gewähren. (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, EKF, EKR, DJS, Juristinnen Schweiz, Geschädigtenvertreterinnen, HSA Bern/SASSA, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, SIG, SKF, Notteléfono Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Frauenhaus Zürich, FIZ, DAO).
 - Bei den Entschädigungen und Genugtuungen sollte berücksichtigt werden, dass der Schaden, der bei Frauenhandel entsteht, in einer Verschuldung besteht. Deshalb sollte diesen Opfern nicht nur Personenschaden, sondern auch Vermögensschaden ersetzt werden. Die durch die Verschuldung verursachten Beeinträchtigungen sollten Anspruch auf Genugtuung auslösen. Eine Mitberücksichtigung des Mitverschuldens des Opfers ist wegen der Zwangslage äusserst heikel. Die Fristen sind für diese Opfer zu kurz (FIZ, DAO).
 - Spezifische Weiterbildungen und Sensibilisierungen sind erforderlich (FIZ, DAO).

8.2 Opfer von häuslicher Gewalt

Ziffer 4.3 und 4.4 des Fragebogens lauteten:

"Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von häuslicher Gewalt erforderlich sind?"

Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zu Gunsten von Opfern von häuslicher Gewalt schlagen Sie vor?"

8.2.1 Übersicht

Zu diesen Fragen haben sich 64 Vernehmlassungsteilnehmer geäussert.

36 Vernehmlasser wünschen keine besonderen Vorschriften für Opfer von häuslicher Gewalt im OHG (19 Kantone: AI, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH; zwei interkantonale Konferenzen: FDK, KKPKS; drei Parteien: FDP, CVP, EDU, zwölf Organisationen: economiesuisse, Fédération Romande des syndicats Patronaux, ARTIAS, EKFF, SAV, EKJ, Fondation Profa, pro mente sana, SGP, sek, FSP, SBS).

28 Vernehmlasser sind der Auffassung, das OHG sei mit neuen Vorschriften zu ergänzen (sechs Kantone: AG, AR, BE, BL²², BS²³, GE; zwei interkantonale Kon-

²² Der Kanton BL hat dem Vorschlag der Expertenkommission, keine Vorschriften zu erlassen, zugestimmt mit einem "Ja, aber" und mehrere Vorschläge für Bestimmungen im OHG vorgelegt, weshalb er zu jenen gerechnet worden ist, die neue Vorschriften wünschen.

ferenzen: SODK, SVK-OHG²⁴; eine Partei: SP, sowie 19 Organisationen: SGB, Opferberatungsstellen Region 2, EKF, SPV, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen, Juristinnen Schweiz, HSA Bern/SASSA, DJS, DAO, svf, EFS, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, Städteinitiative Sozialpolitik).

Drei Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zur Problematik geäußert, ohne zu den Fragen Stellung zu nehmen:

Die Grünen wünschen, dass das revidierte OHG der besonderen Situation von Opfern von häuslicher Gewalt Rechnung trägt. Die allianceF verlangt in den Bemerkungen zu Artikel 6 VE, dass die Kantone verpflichtet werden, Opfer von häuslicher Gewalt (und Menschenhandel) speziell zu betreuen und die Frauenhäuser als Erstanlaufstellen zu bezeichnen. Der SIG fragt sich, ob die Kantone verpflichtet werden sollen, spezialisierte Beratungsstellen für die relativ grosse Opfergruppe einzurichten.

8.2.2 Argumente für die Ablehnung neuer Vorschriften

Das geltende Opferhilferecht genügt (SBS, Fondation Profa). In der Praxis wird der Opferstatus von Personen die von häuslicher Gewalt betroffen sind, regelmässig bejaht, da nicht nur auf den einzelnen Vorfall, sondern auf das gesamte Bedrohungs- und Gewaltszenario abgestellt wird (ZH). Nach der EKJ fallen Opfer häuslicher Gewalt hingegen nur teilweise unter das OHG; es sind aber Massnahmen in anderen Rechtsbereichen zu ergreifen. Mit dem geltenden Recht bzw. dem neuen Artikel 7 Absatz 2 VE kann der individuellen Situation Rechnung getragen werden (GL, GR, NE, SO, zu Art. 7 Abs. 2 VE: VS).

Die Vollzugsmöglichkeiten sind ausreichend. Die meisten Kantone kennen heute im Bereich häuslicher Gewalt Angebote (Frauenhäuser). Wo solche nicht bestehen, können die Betroffenen Angebote in Nachbarkantonen benützen (FDK).

Opfer von Straftaten sollten alle gleich behandelt (FR, GL, GR, JU) und diskutable Klassifikationen vermieden werden (JU, EKFF). Die Beratungsstellen sollten so dotiert sein, dass sie allen Opfern angemessene Hilfe gewähren können (EKFF).

Aus systematischen Überlegungen sind Sondervorschriften nicht praktikabel; der Opferbegriff muss gleich sein wie im Strafrecht und im Strafprozessrecht (in diesem Sinne: KKPKS).

Die kantonalen Kompetenzen in diesem Bereich sind zu beachten (EDU).

Es ist sachgerechter, in andern Bereichen zu legiferieren (SH, TI, KKPKS, FDP, EKJ) oder Massnahmen zu treffen (SO) oder, da es sich um einen wichtigen Gegenstand handelt, ein Spezialgesetz zu erlassen (ARTIAS). Es ist wichtig, An-

²³ BS hat Vorschläge unterbreitet, ohne zur Frage explizit Stellung zu nehmen.

²⁴ Auch die SVK-OHG hat dem Vorschlag der Expertenkommission zugestimmt und zugleich einen Vorschlag für eine neue Norm im OHG unterbreitet.

tragsdelikte innerhalb der Paarbeziehung in Officialdelikte umzuwandeln und die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen (ZG, KKPKS, NE, EKJ). Inhaltlich werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Erlass von Vorschriften im Polizeirecht (ZG) sowie im Straf- und Zivilrecht (KKPKS, EDU), die Massnahmen einführen, welche sich an die Gewalttätigen richten (SO),
- Schaffung von Interventionsprojekten (EKJ),
- Aufhebung des Zeugnisverweigerungsrechts von Ehepartnern oder von in eheähnlichen Verhältnissen lebenden Personen (KKPKS).

8.2.3 Argumente für die Einführung neuer Vorschriften

Die geltende Opferdefinition wird der Dynamik von Gewaltbeziehungen nicht gerecht. Die einzelnen Delikte (z.B. Tötlichkeiten, Verleumdungen) gelten nicht als Straftaten i.S. des OHG, führen aber dennoch zur Traumatisierung des Opfers. Das gilt insbesondere für das strafrechtlich kaum fassbare Stalking (Nachstellen, Belästigen) und für "Bagatellfälle". Die Opferhilfe sollte sich nicht auf das Strafrecht fokussieren (AR, BE, HSA Bern/SASSA, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Frauenhaus Zürich, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Schaffhausen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, Geschädigtenvertreterinnen, DJS).

Die heutige Rechtslage schafft Rechtsunsicherheit (Geschädigtenvertreterinnen, DJS, Frauenhaus Zürich, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Opfer von häuslicher Gewalt sollten im OHG ausdrücklich erwähnt werden, um eine einheitliche gesamtschweizerische Praxis zu schaffen (AG, BL, BS, SVK-OHG, DAO). Ausserdem handelt es sich um eine sehr grosse Opfergruppe (BL, BS, SVK-OHG, ähnlich SPV). Die Anerkennung als Opfer i.S. des OHG soll sich allerdings nur auf die Finanzierung von Drittleistungen beziehen während für die Entschädigung und Genugtuungsleistungen die normalen Anspruchsvoraussetzungen gelten würden (AG).

Den besonderen Bedürfnissen der Opfer von häuslicher Gewalt muss mit besonderen Vorschriften Rechnung getragen werden (SODK, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, ähnlich: SP, SGB, Geschädigtenvertreterinnen, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich). Ziel ist nicht der Abbruch der Beziehung, sondern das Stoppen der Gewalt (Juristinnen Schweiz, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Das revidierte OHG sollte den neuesten Änderungen im Strafgesetzbuch, wonach Delikte der häuslichen Gewalt zu Officialdelikten werden, Rechnung tragen (DAO, SP, SGB).

Allerdings kann das Problem der häuslichen Gewalt nicht allein über die Opferhilfe gelöst werden (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Der Opferhilfe und damit dem OHG kommt aber eine zentrale Bedeutung zu (HSA Bern/SASSA, Frauenhaus Schaffhausen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte).

Erst in zwei Kantonen (SG und AR) sind Vorschriften über die polizeiliche Wegweisung eingeführt; in mehreren Kantonen laufen Vorarbeiten, aber in vielen Kantonen sind solche Normen kein Thema (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte).

Rasche Aufenthalts-, Rayon- und Kontaktverbote sind nach Bundesrecht derzeit nicht möglich und behördliche Verfügungen nicht durchsetzbar (Geschädigtenvertreterinnen, DJS, Frauennottelefon Winterthur u.a); allerdings soll eine entsprechende Norm im Zivilrecht im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative Vermot²⁵ geschaffen werden, was begrüsst wird (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Das Ausländerrecht verfolgt andere Zielsetzungen als Opferschutz. Deshalb muss das OHG Standards setzen, die vermeiden, dass Migrantinnen schlechter gestellt sind als andere Opfer und sofort weggewiesen werden, wenn sie Opferhilfe beanspruchen (Frauennottelefon Winterthur u.a, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte).

8.2.4 Vorschläge für neue Bestimmungen²⁶

Im OHG sollte ein spezielles Kapitel mit Bestimmungen für Opfer von häuslicher Gewalt eingeführt werden (EKF).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist zu ergänzen (AG, AR, BE, BL, BS, SVK-OHG, SPV, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Geschädigtenvertreterinnen, DJS, DAO, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Schaffhausen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Es muss an die typischen Formen der häuslichen Gewalt angeknüpft werden. Ausserdem ist eine Definition der häuslichen Gewalt erforderlich (AR, BE, Geschädigtenvertreterinnen, DJS, Frauenhaus Schaffhausen, ähnlich Juristinnen Schweiz). Opfer von häuslicher Gewalt sollten in jedem Fall Anspruch auf unentgeltliche Beratung und die weiteren Leistungen nach Artikel 10 Absatz 2 VE haben (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte). Der SPV meint, Opfer von häuslicher Gewalt sollten nur Anspruch auf unentgeltliche Beratung und die weiteren Leistungen nach Artikel 10 Absatz 2 VE haben.

Die polizeiliche Intervention und die Betreuung durch die Opferberatungsstellen sollten im Sinne des proaktiven Modells²⁷ optimiert werden, weil die Opfer im Zeitpunkt der polizeilichen Intervention oft nicht in der Lage sind zu entscheiden, ob sie Beratung wollen (AR, BL, BS, Geschädigtenvertreterinnen, DJS, HSA Bern/SASSA, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauenhaus Zürich, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, ähnlich Städteinitiative Sozialpolitik). Eine solche Sonderregelung gehört ins OHG, nicht in die Schweizerische Strafprozessordnung, weil die Opferhilfe und nicht das Strafver-

²⁵ 00.419 Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft.

²⁶ Mehrere Vernehmlasser haben Redaktionsvorschläge eingereicht: AG, AR, BE, BL, BS, Geschädigtenvertreterinnen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte.

²⁷ Die Strafverfolgungsbehörden melden sofort nach ihrem Einsatz den Beratungsstellen die Personalien der Opfer. Die Beratungsstellen nehmen umgehend Kontakt mit den Opfern auf.

fahren im Vordergrund steht (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte). Wichtig ist, dass für das Opfer die Freiwilligkeit der Beratung bleibt, betonen die Opferberatungsstellen der Region 4.

Die Kantone sind zu verpflichten, in Fällen von häuslicher Gewalt für die Koordination in Bezug auf die strafrechtlichen, zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen Interventionen und flankierenden Massnahmen (inbes. Opferunterstützung) und für den erforderlichen Informationsfluss zu sorgen (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte). Weil noch nicht überall vorhanden, müssen die Kantone zur Einrichtung von Interventionsstellen verpflichtet werden (BL, SODK, SVK-OHG, Geschädigtenvertreterinnen, DJS).

Die Aufgaben der Beratungsstellen nach einer Intervention im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind zu konkretisieren (KKPKS²⁸). Das OHG muss die minimalen Soforthilfe-Leistungen vereinheitlichen (DAO, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen). Es braucht spezialisierte Beratungsstellen (SODK, SP, SGB, Juristinnen Schweiz, Frauenhaus Zürich). Da das Strafgesetzbuch auf die Täterschaft und nicht auf die Opfer ausgerichtet ist, muss die Prävention zum Auftrag der Opferberatungsstellen gehören (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte).

Die Opferhilfe sollte die Übersetzungskosten voll übernehmen, weil dies in der UNO-Empfehlung vorgesehen ist (DAO).

Die Einnahmen des Opfers müssen auf Grund seiner eigenen Einkünfte und unter Berücksichtigung allfälliger besonderer, mit der provisorischen Auflösung des gemeinsamen Haushalts verbundener Kosten bestimmt werden (SP, SGB).

Es ist zu klären, ob und unter welchen Umständen Opfer von häuslicher Gewalt Entschädigung und Genugtuung beanspruchen können, wenn sie nach wie vor mit dem Täter bzw. der Täterin zusammenleben (Juristinnen Schweiz). Die Verwirkungsfrist für Opfer, die mit der gewalttätigen Person im gleichen Haushalt leben, sollte erst dann zu laufen beginnen, wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst worden ist (GE, COROLA).

Für Opfer von häuslicher Gewalt braucht es Sonderbestimmungen für den Zivilprozess, insbes. im Eheschutz- und Scheidungsverfahren: Vorzusehen ist die Möglichkeit zur getrennten Einvernahme (Frauennottelefon Winterthur u.a., Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und projekte) sowie der Begleitung durch eine Vertrauensperson (Frauennottelefon Winterthur u.a.). Die strafprozessualen Bestimmungen zum Opferschutz sollen im OHG integriert bleiben und allenfalls mit zivilprozessualen Schutznormen ergänzt werden (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte).

Das OHG sollte die Regelung des Kantons St.Gallen, wonach die Person, von der die Gewalt ausgeht, die Wohnung verlassen muss, auf Bundesebene übernehmen (svf) oder die Kantone verpflichten, solche verwaltungsrechtlichen Schutznormen einzuführen (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauenhaus

²⁸ Die Bemerkung gilt für den Fall, dass wider Erwarten doch neuen Bestimmungen eingeführt werden.

Zürich, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, Städteinitiative Sozialpolitik).

Die Opferhilfe sollte dem Ausländerrecht vorgehen und Opfern von häuslicher Gewalt ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden, wenn ihnen Hilfe gewährt wird (COROLA, ähnlich Frauenhaus Schaffhausen, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Ausserdem ist das Zivilrecht mit Aufenthalts-, Rayon- und Kontaktverboten zu ergänzen (Geschädigtenvertreterinnen, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, Frauenhaus Zürich) und es sind Massnahmen im Verwaltungsrecht und im Strafrecht zu prüfen (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Es braucht höhere Strafandrohungen bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Dieser Straftatbestand sollte nicht nur eine Übertretung, sondern ein Vergehen bilden, so dass der Täter oder die Täterin nötigenfalls verhaftet werden kann. Die geringe Strafandrohung setzt zudem ein falsches Signal (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte).

8.3 Frauenhäuser

Ziffer 4.5 des Fragenkatalogs lautete:

"Sind die Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten (allein oder in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen)?"

8.3.1 Übersicht

61 Vernehmlasser haben zu dieser Frage Stellung genommen.

22 Vernehmlasser wünschen keine solche Bestimmung (16 Kantone: AG, AI, AR²⁹, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS; zwei Parteien: FDP, CVP; vier Organisationen: economiesuisse, EKFF, SAV, Fédération Romande des Syndicats Patronaux).

Vier Vernehmlasser lehnen den Vorschlag ab, wünschen aber eine andere Regelung (FR, SO, SZ, ARTIAS).

32 Vernehmlasser wünschen eine derartige Vorschrift (fünf Kantone: BE, BL, BS³⁰, VD, ZG; drei interkantonale Konferenzen: SODK, SVK-OHG, KKPKS; zwei Parteien: SP, EDU, sowie 22 Organisationen: SBG, Opferberatungsstellen Region 2, EKF, SPV, COROLA, EKJ, Juristinnen Schweiz, Fondation Profa, SSP, HSA Bern/SASSA, FSP, svf, EFS, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, Städteinitiative Sozialpolitik). Zum Teil schlagen sie Erweiterungen vor (s. unten Ziff. 8.3.4).

²⁹ Sinngemäss.

³⁰ Sinngemäss.

Ein Vernehmlasser könnte den Vorschlag unterstützen, zieht aber eine andere Regelung vor (DAO).

Ein Kanton kritisiert die Fragestellung (ZH), begrüsst aber eine Verpflichtung wie vorgeschlagen, sofern es an Frauenhausplätzen fehlt, was zuerst geklärt werden müsste. Eine andere Frage ist jene der Finanzierung der Aufenthalte. Mit der Pflicht zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen würden die Kantone verpflichtet, ein bestimmtes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren, während heute fallweise auf Gesuch hin Opferhilfe geleistet wird. Auf den Unterschied zwischen Angebot und Kostenbeteiligung weisen auch die eine neue Vorschrift wie vorgeschlagen begrüssenden Kantone BL und BS hin.

AllianceF hat indirekt mit einem Vorschlag zu Artikel 6 VE Stellung genommen und schlägt wie die Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte vor, die Pflicht zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen dort zu verankern.

8.3.2 Überlegungen zur ablehnenden Haltung

Eine solche Bestimmung geht über die Opferhilfe hinaus (GE, ähnlich AG, NE, Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Die Problematik gehört in den Bereich der kantonalrechtlich zu regelnden Sozialhilfe (TG) und soll im Kompetenzbereich der Kantone bleiben (CVP, ähnlich JU).

Eine solche Bestimmung ist unnötig, weil die Kantone selbst ein Interesse daran haben, über die für den Vollzug des OHG notwendigen Institutionen zu verfügen (AR, ähnlich unter Verweis auf Art. 7 Abs. 2 VE: GL, GR, VS). Frauenhäuser dürfen nicht auf Vorrat geschaffen werden (EDU). Wenn das Modell des Kantons St.Gallen Schule macht, was befürwortet wird, müssen Frauen nicht mehr aus Gewaltsituationen fliehen (CVP, ähnlich EKFF).

Eine solche Bestimmung ist nicht zweckmässig. Es gibt auch geschlagene Männer; sollten Plätze geschaffen werden, so dürften solche nicht nur für Frauen vorgesehen werden (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Die Vorschrift könnte kontraproduktiv wirken, wenn alternative Lösungen bestehen oder kurzfristige Lösungen mit andern Kantonen oder privaten Organisationen gefunden werden können (AR). Muss eine neue Unterkunft gesucht werden, sind die politischen Gemeinden und deren soziale Ämter einzubeziehen (EDU).

Angesichts der Finanzlage der Kantone ist eine solche Bestimmung wenig sinnvoll (GL, GR). Die heutige Lösung mit privat geführten Frauenhäusern hat für die Kantone den Vorteil, dass sie nur die tatsächlich erbrachten Leistungen zahlen müssen und nicht über Betriebsdefizite Leerplätze finanzieren (OW).

Neue Vorschriften im OHG ohne Koordination mit hängigen Arbeiten und Massnahmen sind nicht sinnvoll (FDP).

8.3.3 Überlegungen zur befürwortenden Haltung

Eine solche Bestimmung ist nötig zur Gewährleistung der Opferhilfe für Frauen (BE, ähnlich VD, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen). Bei einzelnen Opfern stellen sich drängende Sicherheitsfragen; für sie sollte eine Platzierung in der ganzen Schweiz möglich sein ohne Verwaltungshindernisse (SODK, DAO). Auch wegen Platzmangel sind ausserkantonale Aufenthalte nötig (DAO). Allerdings ist zu bedenken, dass auch andere Institutionen Frauen aufnehmen können (VD).

Ob mehr Plätze nötig sind, ist umstritten. Verneint wird es von den Kantonen BL und BS. Die SVK-OHG verlangt, dies sei vorgängig zu klären. Auch die SODK wünscht eine Bedarfsklärung. Die Kantone BL und BS und die SVK-OHG weisen darauf hin, dass eine Verpflichtung der Kantone wie vorgeschlagen nicht notwendig zur Schaffung von mehr Plätzen führt. – Die Frauenorganisationen und in der Sozialarbeit Tätige erwähnen, es sei allgemein bekannt, dass die Frauenhäuser (meist private Einrichtungen) überlastet sind und oft Hilfe Suchende abweisen müssen. Dies führt zu einer erneuten Traumatisierung. Auch wenn mit verbesserten Interventionsmöglichkeiten die Gewalt eingedämmt werden kann, braucht es ein genügend grosses Angebot um Sicherheit zu gewährleisten. Das Europäische Parlament empfiehlt einen Platz auf 10'000 Einwohner (COROLA, DAO). Die der DAO angeschlossenen Frauenhäuser bieten im Moment weniger als 300 Plätze, (zum Ganzen: EKF, EFS, Frauenhaus Zürich, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, SBS, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, Städteinitiative Sozialpolitik).

Die Verpflichtung ist gleich auszugestalten wie jene bezüglich der Beratungsstellen (KKPKS). Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kantonen (Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Zürich, Frauenhaus Schaffhausen, Opferberatungsstelle GL, Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen).

Es ist ein besonderes Gewicht auf die Verbesserung und Vereinfachung der Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung der verschiedenen Kantone zu legen (Frauennottelefon Winterthur u.a., ähnlich BE, BL, BS, SVK-OHG, SODK, COROLA, Opferberatungsstellen Region 2, DAO, EFS Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Es sollte endlich eine verbindliche gesamtschweizerische Regelung getroffen werden wie sie die vor wenigen Jahren abgelehnte Frauenhausvereinbarung vorgesehen hatte. Probleme bestehen vor allem bei der Finanzierung von Aufenthalten von Opfern in ausserkantonalen Frauenhäusern (BL, BS). Die hohen Tarife für ausserkantonale Benutzerinnen führen zu Ungleichheiten (COROLA). Es braucht eine klare Regelung der Aufteilung der Kosten zwischen den Kantonen, die so ausgestaltet ist, dass die Kosten nicht nur von den Sozialdirektionen zu übernehmen sind, weil nicht nur die Opferhilfe betroffen ist, meint die SODK. Eine finanzielle Abgeltung durch jene Kantone, welche keine eigenen Plätze zur Verfügung stellen können, an jene, welche über ein Frauenhaus verfügen, sollte nur für begründete Ausnahmefälle vorgesehen werden, bemerkt die Hochschule für Soziale Arbeit St.Gallen, besser wäre es, wenn alle Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen würden.

8.3.4 Vorschläge für eine andere Regelung der Problematik oder für ergänzende Vorschriften³¹

Der Vorschlag wird abgelehnt; stattdessen

- sind die Kantone auf ein Ziel (genügend Plätze für Frauen und Kinder) zu verpflichten; ob sie Vereinbarungen mit Frauenhäusern treffen oder selber entsprechende Plätze zur Verfügung stellen, ist ihnen zu überlassen (SZ);
- ist eine Bestimmung zu erlassen, die die Zusammenarbeit der Kantone und insbesondere die Mitfinanzierung von bestehenden Frauenhäusern regelt (SO, ähnlich FR und HSA Bern/SASSA);
- sind die Kantone zu verpflichten, die interkantonale Frauenhaus-Vereinbarung zu unterschreiben, die eine einheitliche Finanzierung von ausserkantonalen Frauenhaus-Aufenthalten ermöglicht (DAO);
- ist Artikel 6 VE (Beratungsstellen) zu präzisieren (allianceF);
- ist eine Spezialgesetzgebung vorzusehen (ARTIAS).

Ergänzend zur vorgeschlagenen Norm

- sind die Kantone zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass auch genügend Plätze für Kinder (SZ, KKPKS, EKJ, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, Frauenhaus Zürich), für junge Frauen zwischen 18. und 23. Altersjahr (Frauennottelefon Winterthur u.a.), für Familien (FSP), für Männer (KKPKS) und für Opfer von Menschenhandel (EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten) zur Verfügung stehen;
- ist die ambulante Beratung und Unterstützung zu fördern (Frauennottelefon Winterthur u.a., Frauenhaus Schaffhausen);
- ist Artikel 25 VE anzupassen, um Abgeltungen für den Betrieb von Frauenhäusern zu ermöglichen (SPV);
- sind zum Schutz gefährdeter Opfer Massnahmen in anderen Bereichen nötig, z.B. im Zivilrecht und im Asylrecht (SODK) bzw. Regelungen zu fördern, die Polizei und Justiz ermächtigen, die gewaltausübende Person aus der gemeinsamen Wohnung auszuweisen, wie z.B. im Kanton St.Gallen (COROLA).

9. Beiträge und Aufgaben des Bundes (Art. 25 bis 30 VE)

Die Einführung von neuen finanziellen Beiträgen des Bundes wird von einer grossen Mehrheit der 35 Vernehmlassungsteilnehmer, die Stellung genommen haben, als notwendig erachtet und begrüsst. 31 Vernehmlasser begrüssen sie (BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SO, TI, VD, ZG, ZH, FDK, SODK, SVK-OHG, LPS, ARTIAS, Centre patronal, SGV, EKJ, Juristinnen Schweiz, EKFF, FIZ, Fédération romande des syndicats patronaux, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Fondation Profa, svf), während zwei Parteien (FDP, SVP) dagegen sind. Ein Kanton (SZ) befürwortet solche Beiträge nur mit bestimmten Vorbehalten, und ein Kanton (VS) äussert gewisse Zweifel.

³¹ allianceF, die Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, die Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte, die EKF und der SPV haben Redaktionsvorschläge eingereicht.

9.1 Finanzielle Beiträge

Ein grösseres finanzielles Engagement des Bundes wird von 15 Kantonen als positiv oder als sehr positiv erachtet (BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SO, TI, VD, ZG, ZH). Dasselbe gilt für die FDK, die SODK und die SVK-OHG. Die LPS und zwölf weitere Vernehmlassungsteilnehmer (ARTIAS, Centre patronal, SGV, EKJ, Juristinnen Schweiz, EKFF, FIZ, Fédération romande des syndicats patronaux, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Fondation Profa, svf) befürworten diese Massnahmen ebenfalls. Der Kanton FR möchte gar, dass sich der Bund zu 50% an den kantonalen Ausgaben beteiligt, weil das OHG Ausdruck der Solidarität des Schweizer Volkes sei. Die FDK nimmt die Hinweise des Bundes zur Schuldenbremse und zur NFA zur Kenntnis und sieht darin einen Grund, um bei der Neuregelung der Opferhilfe eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Die SODK unterstützt mit Nachdruck den Vorschlag, der auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes in Höhe von 35% der Gesamtkosten abzielt. Nach Auffassung der Kantone GR, SH und OW muss sich der Bund stärker beteiligen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die im Ausland begangenen Straftaten neue Kosten verursachen (OW) und weil der Bund die Kantone verpflichtet, verschiedene Leistungen zu erbringen und die freie Wahl der Beratungsstelle zu gewährleisten (GR). Der Kanton OW schlägt indes Pauschalentschädigungen pro Einwohner vor, die der NFA nach seiner Auffassung mehr entsprechen würden als Entschädigungen, die entsprechend den tatsächlichen Kosten bemessen werden. Die LPS erachtet den Spielraum, der den Kantonen noch belassen wird, als sehr gering. Für die CVP geht es darum, jegliche zusätzliche Belastung für die Kantone zu vermeiden.

Ausdrücklich gegen die Einführung von neuen finanziellen Beiträgen des Bundes sind nur die FDP und die SVP. Die FDP hält fest, dass ein Entwurf, der die Schuldenbremse und die Grundsätze des neuen Finanzausgleichs bereits vor den parlamentarischen Beratungen nicht berücksichtige, nicht in dieser Form unterbreitet werden sollte. Die SVP betont, die finanzielle Beteiligung des Bundes müsse in allen Kantonen auf dem gegenwärtigen Niveau belassen werden. Der Kanton VS weist darauf hin, dass überhaupt keine formelle oder materielle Änderung vorgesehen worden sei, und sieht Probleme im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Finanzpolitik, die sich aus der Schuldenbremse und dem neuen Finanzausgleich ergeben. Der Kanton SZ befürwortet zwar eine finanzielle Unterstützung des Bundes für die Hilfe, die von den Beratungsstellen sowie im Rahmen der Ausbildung und von ausserordentlichen Massnahmen geleistet wird. Doch er ist gegen Bundesbeiträge für die Finanzierung von Entschädigungen und Genugtuungen. Ausserdem weist der Kanton SZ ebenfalls darauf hin, dass eine weitergehende finanzielle Unterstützung des Bundes im Widerspruch zu den Anstrengungen stehen würde, die im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unternommen werden.

Jene Vernehmlassungsteilnehmer, die eine weitergehende finanzielle Beteiligung des Bundes befürworten, erachten dies grundsätzlich als eine Konsequenz des Artikel 124 BV und der Beibehaltung der freien Wahl der Beratungsstelle. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidungskompetenzen ausschliesslich beim Bund liegen und dass eine Unterstützung von seiner Seite daher absolut gerechtfertigt ist (VD, ähnlich ARTIAS). Die derzeitige Gesetzgebung, die dem Bund die gesetzgeberische Verantwortung einräumt und gleichzeitig praktisch alle Ko-

sten den Kantonen zuweist, steht im Widerspruch zum Grundsatz, wonach jener, der befiehlt, auch die Kosten zu übernehmen hat (SODK, ähnlich SH, Centre patronal, SGV). Das Argument der Schuldenbremse kann vom Bund nicht angeführt werden, da sich die Kantone ebenfalls in einer schwierigen finanziellen Lage befinden (VD). Die Kantone dürfen nicht gezwungen werden, zusätzliche Ausgaben zu tätigen: Sollte der vorgeschlagene Anteil des Bundes von 35% nicht ausreichen, um die kantonalen Ausgaben auf dem gleichen Niveau zu belassen, müsste der Bundesanteil nach oben angepasst werden (Centre patronal, SGV). Der svf kann nicht verstehen, dass das Argument der Schuldenbremse und der finanziellen Rahmenbedingungen in einem Bereich angeführt wird, in dem es hauptsächlich um die Bedürfnisse von Frauen geht, zumal zum grossen Teil Männer für die Entstehung dieser Bedürfnisse verantwortlich sind.

Der Kanton NE schlägt vor, die Beiträge gemäss Vorentwurf einzuführen bis der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen in Kraft tritt und dann in das neue System zu integrieren (ähnlich ARTIAS).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sind überzeugt, dass die finanziellen Leistungen des Bundes mittelfristig dazu beitragen werden, die Praxis zu vereinheitlichen und damit die Rechte der Opfer zu stärken (BL, BS, ZG, SODK, Opferberatungsstellen Region 2). Eine zufrieden stellende Praxis auf gesamtschweizerischer Ebene kann nur mit einer substanziellen finanziellen Beteiligung des Bundes gewährleistet werden (EKJ). Die finanzielle Lage der Kantone und das unterschiedliche Ausmass ihrer Anstrengungen dürfen nicht dazu führen, dass die Opfer an verschiedenen Orten der Schweiz ungleich behandelt werden (EKFF). Die HSA Bern/SASSA betont, es bestehe ein grosser Koordinationsbedarf. Mehrere Kantone unterbreiten Vorschläge für eine weiter gehende Harmonisierung. Der Kanton SH schlägt vor, in jedem Kanton eine Verbindungsstelle oder eine Verbindungsperson einzusetzen, die damit beauftragt wird, die Harmonisierung beim Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Nach Auffassung des Kantons SZ sollte mit einem Konzept festgelegt werden, welche Beratungsstellen Abgeltungen in Anspruch nehmen können. Die Kantone sollten gezwungen werden, im Bereich der Beratung ein Minimalangebot an Leistungen zu schaffen, da andernfalls jene Kantone benachteiligt werden, die professionelle, qualitativ hoch stehende Leistungen und spezialisierte Beratungsstellen anbieten (ZH). Falls auf die finanzielle Beteiligung des Bundes verzichtet werden sollte, ist nach Auffassung des Kantons ZH vorzusehen, dass der Wohnsitzkanton Abgeltungen für die Beratungsleistungen durch einen anderen Kanton erbringt.

9.2 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer möchten, dass der Bund im Bereich der Koordination eine aktivere Rolle übernimmt und sich mit jenen Aufgaben befasst, die zentralisiert werden müssen (BL, BS, SVK-OHG, Fédération romande des syndicats patronaux). Die SODK beurteilt es als angemessen, Koordinationsaufgaben dem Bund zu übertragen. Der Kanton SH vertritt die Auffassung, die Übertragung von Koordinationsaufgaben an den Bund bei ausserordentlichen Ereignissen im Rahmen des Vorentwurfs entspreche den Zielsetzungen der Revision.

Die SVK-OHG schlägt vor, in den Entwurf eine Bestimmung zu integrieren, mit der die interkantonale Zusammenarbeit legitimiert und gestärkt wird: Der Bund sollte beauftragt werden, dafür zu sorgen, dass ein Verbindungsorgan geschaffen wird, und es mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten. Nach Ansicht der EKFF ist es unerlässlich, dass sich der Bund zumindest mit den folgenden drei Aufgaben befasst: Festlegung eines einheitlichen Niveaus der Opferhilfe, Förderung der Gleichbehandlung aller Opfer (durch zielgerichtete Finanzhilfen an die Kantone) und Koordination der Opferhilfe bei ausserordentlichen Ereignissen (wie beispielsweise beim Massaker von Luxor).

Zwei Vernehmlasser (Geschädigtenvertreterinnen, Frauenhaus Zürich) machen überdies den Vorschlag, den Vorentwurf mit einem neuen Artikel 26^{bis} zu ergänzen, mit dem die Kantone verpflichtet würden, mit einer finanziellen Unterstützung des Bundes im Bereich der Prävention Massnahmen zu ergreifen. Denn die Gewaltprävention bildet eine der bedeutendsten und wirksamsten Aufgaben im Bereich des Opferschutzes.

III. Ergebnisse zu den einzelnen Bestimmungen des VE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die neue Systematik wird von fünf Kantonen begrüsst (AG, BE, BL, BS, TI). In den allgemeinen Teil des Gesetzes gehören aber noch weitere Bestimmungen, nämlich Artikel 12, Artikel 23 und Artikel 24 VE und die Mitwirkungspflicht des Opfers beim Nachweis der Straftat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BE, KKPKS).

Der Artikel über den Zweck des Gesetzes muss wieder eingeführt werden (Juristinnen Schweiz).

Art. 1 Grundsatz

Übersicht

Sechs Vernehmlasser begrüssen die Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung ganz (BL, BS, ZH, SVK-OHG) oder teilweise (FIZ, EKR). Begrüsst wird insbesondere die Beibehaltung des Erfordernisses der Unmittelbarkeit (ZH), der Umstand, dass der Opferstatus unabhängig vom Aufenthaltsstatus umschrieben wird (FIZ) und dass prinzipiell Opfer von Rassendiskriminierung miteingeschlossen sind (EKR).

18 Vernehmlasser, darunter drei Kantone und drei Parteien sind mit der vorgeschlagenen Opferdefinition nicht einverstanden (GE, SZ, UR, FDP, SP, SVP, SVV, Centre patronal, SGV, EKF, Geschädigtenvertreterinnen, allianceF, Kinderschutz Schweiz, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, VSPB, SKF, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, Frauenhaus Zürich). Fünf dieser Vernehmlasser möchten den Geltungsbereich einschränken (GE, UR,

SZ, SVP, SVV). Sechs Organisationen wünschen eine Erweiterung bzw. Präzisierung des Geltungsbereichs (Kinderschutz Schweiz, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte, FIZ, EKR, VSPB, Geschädigtenvertreterinnen).

Absatz 1

Bei der Anspruchsberechtigung werden folgende Änderungen gewünscht³²:

Strassenverkehrsunfälle sind vom Geltungsbereich auszuschliessen (GE, UR, SVV). Der Kanton SZ will nur Opfer von fahrlässig begangenen Strassenverkehrsdelikten ausschliessen. Opfern von Strassenverkehrsunfällen steht fast immer eine solvente haftpflichtige Person gegenüber. Die vom OHG vorgesehenen Entschädigungsmechanismen (Voraussetzung und Bemessung der Genugtuung, Subrogation und Vorrang der Ansprüche des Staates beim Regress gegenüber den dem Opfer allenfalls noch verbleibenden) sind nicht kompatibel mit dem Gemeinschaftsrecht (SVV). Mit der Übernahme der Besucherschutz-Richtlinie der EU ins schweizerische Recht ist auch für Opfer von Strassenverkehrsunfällen im Ausland gesorgt (SVV).

Der Opferbegriff ist bezüglich ausländischer Staatsangehöriger anzupassen. Für diese Personen ist eine abgestufte Anspruchsberechtigung nach dem Kriterium der Wohnsitzdauer zu prüfen (analog zu Art. 11 Abs. 2 VE) (SVP).

Auch Kindern, die im Ausland von Tätern aus der Schweiz sexuell missbraucht und ausgebeutet wurden, sollte Anspruch auf Opferhilfe eingeräumt werden, wenn sie im Ausland keine Hilfe erhalten. Die Opferhilfe sollte dabei nicht gemäss schweizerischen, sondern gemäss landesüblichen Standards erfolgen (Kinderschutz Schweiz).

Für Opfer von häuslicher Gewalt ist die Klarstellung nötig, dass sie Opfer im Sinne dieses Gesetzes sind (Geschädigtenvertreterinnen, Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte und zahlreiche weitere Vernehmlasser, vgl. die Auswertung des Fragebogens unter Ziff. 8.2.4 vorn).

Desgleichen ist für Opfer von Menschenhandel eine zusätzliche Regelung nötig (Geschädigtenvertreterinnen). Eine solche aktive Formulierung ist nötig, damit der Status als Opfer Vorrang hat vor dem Status als Täterin wegen ausländerrechtlicher oder anderer Vergehen, zu denen die Frauen im Zusammenhang mit dem Handel gezwungen wurden (FIZ).

Die Opfer von Rassendiskriminierung sollten in der Opferdefinition explizit erwähnt werden. Wenn dieser Vorschlag nicht übernommen wird, sind Opfer von Rassendiskriminierung ausdrücklich in den Benutzerkreis von Beratungsstellen aufzunehmen (EKR).

Neben der Beeinträchtigung der Unversehrtheit sollte auch die Verletzung der Menschenwürde Anspruch auf Opferhilfe auslösen (EKR).

³² Die Geschädigtenvertreterinnen, die Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte und die EKR haben Redaktionsvorschläge ausgearbeitet.

Der personelle Geltungsbereich ist explizit auszudehnen auf Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder Personen von Rettungs- und Ordnungsdiensten, damit sie - anders als nach einem Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts - auch dann Opferhilfe geltend machen können, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Berufspflicht gehandelt haben (VSPB).

Weitere gewünschte Präzisierungen zu Absatz 1:

Es sollte klar umschrieben werden, wann eine "Straftat" vorliegt, die Ansprüche nach dem OHG auslöst. Dabei kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts abgestellt werden. Die Unterscheidung ist wichtig im Hinblick auf fahrlässig begangene Delikte, wo der Nachweis einer (tatbestandsmässigen) Pflichtwidrigkeit erforderlich ist. Der Staat soll nur Leistungen erbringen, wenn er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Obliegt es den Opferhilfebehörden, das Vorliegen einer Straftat in eigenem Ermessen festzustellen, besteht die Gefahr, dass die Grenzen zwischen strafbarer und damit anspruchsbegründender und bloss haftpflichtrechtlich relevanter Verursachung einer "Opferstellung" vermischt werden (FDP).

Das Wort "unmittelbar" sollte gestrichen werden, weil es in der Praxis wegen seiner Vieldeutigkeit zu Problemen führte (EKF).

Weniger auslegungsbedürftig wäre auch die Formulierung ".. oder sexuellen Unversehrtheit verletzt worden ist .."³³ (allianceF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF). Damit würde vermieden, dass Geschädigte von Vermögensdelikten Opferhilfe beanspruchen können (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Weiter sollte die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts mitberücksichtigt werden, wonach entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und Schutzrechte des OHG in Anspruch zu nehmen. Bei häuslicher Gewalt kann ein einzelner Vorfall strafrechtlich nicht relevant sein. In diesen Fällen ist das gesamte Bedrohungs- und Gewaltszenario zu berücksichtigen (Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Vorschläge zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 sollte jene Angehörigen ausschliessen, die Täter oder Täterinnen sind (SP). Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht wird der Begriff der Angehörigen geändert und es ist nicht auszuschliessen, dass die neue Formulierung zu einer Erweiterung führt (Centre patronal, SGV).

Absatz 3 sollte die registrierten Partner gemäss Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft explizit erwähnen (SP). Unbestimmte Rechtsbegriffe erhöhen den Interpretationsspielraum und dienen nicht der Rechtssicherheit, weshalb der Passus "andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen" zu streichen ist (SVP).

³³ Dieser Redaktionsvorschlag betrifft nur die deutsche Fassung.

Weitere Bemerkungen

Die rechtliche Konstruktion, wonach medizinische Heileingriffe den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, wird auch 100 Jahre nach deren Einführung von weiten Teilen der Ärzteschaft abgelehnt (FMH). Der Ausdruck "Täterschaft" ist der Formulierung "Täter und Täterinnen" vorzuziehen (ZH). Der Kanton BE macht auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam.

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1

Die grundsätzliche Anwendung des Territorialprinzips wird von vier Vernehmlassern begrüsst (BL, BS, SVK-OHG, FDP).

Zu den Ausnahmen bzw. zum Thema Opferhilfe nach einer Straftat im Ausland vgl. die Auswertung des Fragebogens vom Ziffer 6.

Weiter gingen folgende Bemerkungen ein:

Falls Artikel 20a VE Eingang ins Gesetz findet, fragt sich, ob der Grundsatz noch nötig ist (COROLA). Die Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip sollten genauer geregelt werden, z.B. unter Nennung der massgebenden Bestimmungen des Gesetzes (FR, GE, TI, VD, COROLA) oder auf andere Weise (Centre patronal, SGV).

Absatz 2

Acht Vernehmlasser begrüssen es, dass die Subsidiarität geregelt wird (FR, NE, UR, VD, FDK, sek, ARTIAS, Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Vier Vernehmlasser plädieren dafür, dass die Subsidiarität auch auf die Soforthilfe ausgedehnt wird (BL, BS, ZH, SVK-OHG); die Einschränkung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der unaufschiebbaren Hilfe ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Kanton VD hingegen geht davon aus, dass das Subsidiaritätsprinzip für alle Hilfeleistungen gilt. Es ist wichtig, dieses Prinzip beizubehalten, welches die Idee der sozialen Gerechtigkeit, die den Verfassungsgeber geleitet hat, zum Ausdruck bringt (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Wenn das Opfer für den Schadensfall schon selber vorgesorgt hat, ist gesellschaftliche Solidarität in Form von finanziellen Leistungen nicht nötig (Juristinnen Schweiz).

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der leistungspflichtige Dritte entlastet, weshalb eine Präzisierung nötig ist (ZH³⁴). Es ist klarzustellen, dass Täter bzw. Täterinnen oder Dritte grundsätzlich leistungspflichtig sind und die Beratungsstelle Vorleistungen erbringen kann (BL, BS, SVK-OHG). Es soll sichergestellt werden, dass die Beratungsstelle auf den grundsätzlich leistungspflichtigen Täter bzw. auf solche Dritte Regress nehmen kann (BL³⁵, BS³⁶, SVK-OHG). Es ist zu klären, ob

³⁴ Mit Redaktionsvorschlag.

³⁵ Mit Redaktionsvorschlag.

³⁶ Mit Redaktionsvorschlag.

die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen rückzahlbare Vorschüsse sind (GE, UR, COROLA, ähnlich Fédération Romande des Syndicats Patronaux).

Zu Buchstabe a:

Diese Voraussetzung ist wichtig (Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Es ist unklar, ob auch *freiwillige* Leistungen Dritter (z.B. von Verwandten) erfasst werden, was abgelehnt wird (BE). Aus dem Gesetzestext sollte hervorgehen, dass nur Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, angerechnet werden, vgl. Artikel 14 Absatz 1 OHG (BE).

Zu Buchstabe b:

Die Bestimmung wird begrüsst (FDK, COROLA). Gegenteiliger Ansicht ist den Kanton ZH: Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, denn sie führt zu einer Belohnung jener Dritten, die ihre Leistung verzögern. Es ist zu unterscheiden zwischen der Frage, wer endgültig leisten kann und der Frage des Zeitpunktes der Inanspruchnahme bzw. der Sicherstellung von Hilfe. Der Überbrückungsfunktion kann mit subsidiärer Kostengutsprache Rechnung getragen werden. Der Kanton BE fragt sich, ob die Bestimmung nötig ist, da bei langwierigen Auseinandersetzungen das Opferhilfegesuch sistiert werden kann und Leistungen gestützt auf Artikel 3 OHG und Artikel 15 OHG erbracht werden können.

Der Begriff "nicht rechtzeitig" muss konkretisiert werden (BE). Dasselbe gilt für die französische Version "tarder" (GE, COROLA).

Absatz 3

Der Vorschrift wird zugestimmt (BE, BL, BS, TI, SVK-OHG). Es ist richtig, diese wichtige Bestimmung der Verordnung ins Gesetz aufzunehmen (TI, VD).

Allerdings sollte geklärt werden, ob unter "besondere Umstände" auch solche ökonomischer Natur fallen können (TI). Weiter sollte die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelte Mitwirkungspflicht des Opfers beim Nachweis einer Straftat ins Gesetz aufgenommen werden, am besten in einem separaten Artikel (BE). Der Kanton ZH unterbreitet einen Vorschlag für eine einfachere und klarere Redaktion.

Absatz 4

Sechs Vernehmlasser stimmen der Vorschrift zu (BL, BS, FR, TI, VD, SVK-OHG). Es wird begrüsst, dass das objektive Kriterium des Einkommens für Gewährung oder Ablehnung der Soforthilfe massgebend ist (VD). Indem finanzielle Leistungen nur Opfern zukommen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, erfolgt eine Rückbesinnung auf dieses wichtige Kriterium; allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift zusätzliche Berechnungen erforderlich macht, was zu einer Verlangsamung der Verfahren führen kann, z.B. bei Immobilienbesitz oder beim Tod des Opfers mit Erbrecht des Ehegatten (TI).

13 Vernehmlasser lehnen die Bestimmung ganz oder teilweise ab (AR, UR, VS, COROLA, DAO, DJS, Notteléfono Zürich, EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF, EKF, allianceF).

Kritisiert wird erstens, dass für Kostenbeiträge der Beratungsstellen nur noch auf ökonomische Kriterien und nicht mehr auf die gesamten persönlichen Verhältnisse abgestellt wird (AR, VS, COROLA, DAO, DJS, Notteltelefon Zürich). Der Kanton VS und COROLA möchten diesbezüglich beim geltenden Recht bleiben. Die DJS weisen darauf hin, dass die heutige Regelung, wonach weitere Kosten übernommen werden, soweit dies auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist, von den Kantonen sehr unterschiedlich interpretiert wird. Drei Vernehmlasser beantragen, *zusätzlich* die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (AR, KKKPKS, DAO).

Zweitens wird darauf hingewiesen, dass der im VE neu vorgesehene Grenzwert um die Hälfte tiefer ist als die heutige Praxis oder noch mehr. Diese starke Beschneidung der Rechte der Opfer würde dazu führen, dass sie häufig den Anwalt selbst zahlen müssen (DJS, Notteltelefon Zürich). Das birgt die Gefahr, dass sie auf fachliche Unterstützung verzichten. Dies wiederum steht dem Grundanliegen der Opferhilfe krass entgegen (DJS, ähnlich EKF und Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Deshalb ist der Grenzwert ganz zu streichen (Notteltelefon Zürich).

Dritter Kritikpunkt bildet der Vorschlag, die Befreiung von Verfahrenskosten nur dann zu gewähren, wenn das Einkommen unterhalb des Grenzwertes liegt (UR, EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF, allianceF). Der Kanton UR lehnt die Einführung einer besonderen Regelung für die unentgeltliche Rechtspflege im OHG ab. Alle andern erwähnten Vernehmlasser halten die vorgeschlagene Lösung hingegen für zu streng und im Widerspruch zum Geist der Opferhilfe (EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF): Ein Opfer einer Straftat soll nicht mit Verfahrenskosten belastet werden (SKF), ausser allenfalls bei Mutwilligkeit (EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten³⁷). Opfer, die vom zuständigen Gericht keine unentgeltliche Rechtspflege zugesprochen bekommen, sollten grundsätzlich durch das OHG finanziell unterstützt werden. Wird der Prozess gewonnen, besteht die Möglichkeit, dass der Staat die finanziellen Aufwendungen beim Täter bzw. bei der Täterin wieder einfordert. Opfer empfinden es vielfach als stossend und kränkend, dass sie für ein Verfahren bezahlen sollen, dessen Ursache nicht sie sind, sondern die durch den Täter oder die Täterin verübte Straftat (Notteltelefon Zürich). Im Strafprozess besteht keine Waffengleichheit zwischen Opfer und angeschuldigter Person, da das Prinzip "in dubio pro reo" Einstellungen und Freisprüche erlaubt, obwohl Zweifel an der Schuldlosigkeit bestehen (EKF³⁸).

Weitere Bemerkungen zu Artikel 2 VE

Der Begriff "Dritter" wird uneinheitlich verwendet (BE, ZH).

Ob – anders als in andern Rechtsgebieten – die durch Forderungsübergang erworbenen Ansprüche des Staates Vorrang haben sollen vor den dem Opfer allenfalls noch verbleibenden Ansprüchen, ist eine Frage politischer Natur. Die vorgeschlagene Lösung kann zu Koordinationsproblemen führen und dazu, dass Opfer, die sich zuerst an die Opferhilfe wenden und erst nachher an die haftpflich-

³⁷ Mit Redaktionsvorschlag.

³⁸ Mit Redaktionsvorschlag.

tige Person, schlechter gestellt werden als jene, die umgekehrt vorgehen. Andererseits bringt der Vorrang des Staates eine Reduktion der Belastung durch die Entschädigungen (SVV).

Art. 3 OHG-Grenzwert und anrechenbare Einkommen

Absatz 1

Der Kanton NE und die FDK taxieren den OHG-Grenzwert als zu hoch. Der Kanton NE schlägt vor, anstatt das Vierfache, wie in der Bestimmung genannt, nur das Dreifache des massgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG zu bestimmen, die FDK hält das Doppelte des Höchstbetrages für angemessen.

Absatz 2

Die Kantone BL und BS sowie die SVK-OHG begrüssen ausdrücklich, dass die Berechnung der anrechenbaren Einkommen gemäss Artikel 3c ELG beibehalten wird.

Der Kanton BE findet, es gehe aus dem Gesetzestext nicht klar hervor, dass nur die Einnahmen anrechenbar sind. Zur Transparenz sollte diese Absicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Kantone BL, BS, ZH sowie die SVG-OHG halten die Privilegierung der *Erwerbseinkommen* (Anrechnung von nur 2/3) gegenüber den Renten (volle Anrechnung) für nicht gerechtfertigt. Deshalb sollte ihrer Meinung nach Absatz 2 mit einem Passus ergänzt werden, wonach auch Einnahmen aus Arbeitseinkünften voll anzurechnen sind.

Art. 4 Information über die Opferhilfe und Meldung

Absatz 1

Zehn Vernehmlasser, darunter vier Kantone, begrüssen diese Bestimmung (BL, BS, NE, ZH, SVK-OHG, Opferberatungsstellen Region 2, EKF, HSA Bern/SASSA, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF). Die Pflicht der Kantone zur Bekanntmachung wurde bisher vernachlässigt, die generelle Bekanntmachung der Opferhilfe kann nicht alleine den Beratungsstellen überlassen werden, meinen die Opferberatungsstellen Region 2, und die EKF weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass die Opfer in Zukunft nicht nur von der Polizei informiert werden.

Zwei Kantone lehnen den Absatz 1 ab (AG, UR). Eine Informationskampagne ist nicht nötig, für vergleichbare Gesetzgebungen wird dies auch nicht vorgeschrieben, meint der Kanton UR. Die bisherige Praxis, wonach die Information via Opferhilfeberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden erfolgt, ist zu belassen (AG).

Der Kanton ZH wünscht in der Botschaft die Präzisierung, dass keine allgemeine Verantwortung besteht für die individuelle und konkrete Information des Opfers in Fällen, in denen kein Strafverfahren durchgeführt wird. Dies würde zu weit gehen und ist praktisch nicht durchführbar.

Absatz 2

Der Verweis auf die Schweizerische Strafprozessordnung ist nicht sinnvoll, da diese nach dem revidierten OHG in Kraft treten wird (SP).

Die Bestimmung ist zu vague formuliert (SP). Den Kantonen sollte vorgeschrieben werden, ab Beginn des Strafverfahrens kontinuierlich zu informieren und entsprechende Protokolle zu erstellen (SP, SPV), welche dem Opfer auszuhändigen und von diesem zu unterzeichnen sind (SP). Die Information sollte auch einen Hinweis auf die 5-jährige Verwirkungsfrist enthalten (JU). Die Informationspflicht sollte so gestaltet sein, dass vermehrt "aufsuchende Opferhilfe" möglich wird, wie sie heute bei Grossschadenereignissen schon verschiedentlich funktioniert (HSA Bern/SASSA). Es ist genauer zu formulieren, dass eine Pflicht der Behörde besteht, die Opfer bei der ersten Einvernahme auf den möglichen Beizug einer Beratungsstelle hinzuweisen (FIZ).

Die Formulierung des Verweises ist mehrdeutig: Die Opferberatungsstellen Region 4 interpretieren den Text als Ausdehnung der Meldepflicht auf die gesamten Strafverfolgungsbehörden, was begrüsst wird. Der Kanton TI sieht in der Bestimmung einen radikalen Wechsel: Polizei und Strafverfolgungsbehörden werden systematisch Daten an die Beratungsstellen leiten. Die Folgen des Systemwechsels sollten bedacht werden. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass aus der Formulierung geschlossen werden könnte, dass nicht nur das Opfer, sondern immer auch die Angehörigen zu informieren sind; die Informationspflicht sei deshalb auf dessen hinterbliebene Angehörige zu beschränken.

Absatz 3

Skeptisch äussert sich der Kanton VD: Ist es sinnvoll, den Angehörigen der schweizerischen Vertretung im Ausland die gleichen Aufgaben aufzuerlegen wie den Beratungsstellen? Es wäre besser, Absatz 2 zu erweitern und den schweizerischen Vertretungen die gleiche Informationspflicht aufzuerlegen wie den Strafverfolgungsbehörden.

Art. 5 Befreiung von Verfahrenskosten und von der Rückerstattung von Anwaltskosten

Zu dieser Bestimmung haben sich 22 Vernehmlasser geäussert (elf Kantone: AG, BL, BS, FR, GE, JU, SG, UR, VD, ZG, ZH; eine interkantonale Konferenz: SVK-OHG; zwei Parteien: FDP, SVP sowie acht Organisationen: Opferberatungsstellen Region 4, ARTIAS, Centre patronal, SGV, EKF, SPV, allianceF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Absatz 1

Die Bestimmung wird begrüsst (ZH, BS, BL, SVK-OHG).

Die Vorschrift sollte noch erweitert werden, meint der SPV: Neben dem kostenlosen Verfahren sollte dem Opfer auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, weil die fachliche Begleitung in Rechtsfragen die übrige Beratung entlastet. Der Kanton GE ist der Meinung, die Frage der Anwaltskosten müsse in Artikel 23 VE geregelt werden, der sich mit dem Verfahren auf Entschädigung und Genugtuung befasst.

Absatz 2

Ein Vernehmlasser begrüsst die Bestimmung (SVK-OHG).

Drei Vernehmlasser sind der Auffassung, die Bestimmung gehe zu wenig weit; der Verweis auf Artikel 2 Absatz 4 VE müsse gestrichen werden (EKF, allianceF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Vier Vernehmlasser lehnen die Bestimmung ab, weil die pauschale Befreiung von allen Verfahrenskosten einen zu weit gehenden Eingriff in die Verfahrenshoheit der Kantone darstellt (BL, FDP), bzw. weil OHG-Sonderregeln für die unentgeltliche Rechtspflege nicht nötig sind (UR, ARTIAS).

Neun Vernehmlasser erachten die Regelung als unklar (GE, JU, ZH, ZG), unbefriedigend (VD) oder als nicht in das Opferhilfegesetz gehörend (AG, BS, ZH sowie BL, der die Bestimmung ablehnt).

Im Einzelnen wird Folgendes vorgebracht:

Es ist stossend und widerspricht dem Geist der Opferhilfe, nur für jene Opfer, deren Einkommen unter dem Grenzwert liegt, eine Befreiung von den Verfahrenskosten vorzusehen (allianceF und EKF).

Für die FDP ist es fraglich, ob – neben dem verfassungsmässigen Anspruch – ein opferhilferechtlicher Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand und Kostenbefreiung anerkannt werden soll. Ein unentgeltlicher juristischer Beistand und unentgeltliche juristische Hilfe gestützt auf das Opferhilferecht drängen sich nur ausserhalb des Bereichs der Rechtspflege auf. Die vorgeschlagene Regel entspricht damit nicht dem Grundsatz der Subsidiarität der finanziellen Leistungen aus Opferhilferecht (FDP). Der Kanton GE ist der Auffassung, die Bestimmung überschneide sich mit der unentgeltlichen Rechtspflege nach kantonalem Recht.

Die Tragweite ist unklar (VD, ZH, JU, sinngemäss auch ZG). Fällt auch das Strafverfahren darunter (VD)? Sollen auch infolge von ehelicher Gewalt eingeleitete Eheschutz- oder Scheidungsverfahren für das Opfer kostenlos sein (ZH)? Nein, meint der Kanton ZG und schlägt eine entsprechende Präzisierung vor. Geht es nur um Leistungen der Beratungsstellen und wenn nein, muss dann der Richter die finanzielle Situation und die Erfolgchancen nicht prüfen, fragt sich der Kanton JU. Das Verhältnis zu Artikel 496 Absatz 2^{bis} des Vorschlags zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Zwischenbericht der Expertenkommission vom 5. Februar 2001 ist unklar (ZH).

Auch der Charakter der Bestimmung ist nicht klar: Der Kanton ZH weist darauf hin, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine bundesrechtliche Verfahrensvor-

schrift handelt, die unter bestimmten Voraussetzungen Kostenlosigkeit des Verfahrens für Opfer vorsieht; entgegen den Ausführungen im Bericht geht es nicht um die Übernahme von Verfahrenskosten durch die Opferhilfe. Die Befreiung von Kosten, die nicht das Opferhilfeverfahren betreffen, ist in einer eidg. Straf- und Zivilprozessordnung zu regeln (AG, BL, BS), da diese Bestimmung in die Verfahrenshoheit der Kantone eingreift (AG).

Der Kanton VD bedauert, dass das Kriterium der persönlichen Verhältnisse des Opfers verschwindet.

Absatz 3

Drei Vernehmlasser begrüßen die Bestimmung (BL, BS, SVK-OHG).

Absatz 4

Vier Vernehmlasser begrüßen die Bestimmung (BL, BS, SVK-OHG, Opferberatungsstellen Region 2). Die Vorschrift bringt eine wichtige Klärung, meinen die Opferberatungsstellen der Region 2.

Elf Vernehmlasser lehnen die Bestimmung ab (SG, UR, FDP, ARTIAS, Centre patronal, SGV, ARTIAS) oder stehen ihr skeptisch gegenüber (FR, JU, VD, SVP). 1 Vernehmlasser wünscht eine Ergänzung (GE).

Das Verhältnis zur den Bestimmungen der Verfassung und des kantonalen Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege ist nicht hinreichend klar (JU, ähnlich FDP). Die unentgeltliche Rechtspflege sollte weiterhin vom kantonalen Recht geregelt werden und das OHG sollte sie nur subsidiär ergänzen (FR). Die Bestimmung greift in das kantonale Verfahrensrecht und damit in die kantonalen Kompetenzen ein. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt (FDP). Eine besondere Regelung für die unentgeltliche Rechtspflege ist nicht nötig (ARTIAS) bzw. stossend (UR).

Es ist nicht sinnvoll, für die Anwaltskosten eine Sonderregelung vorzusehen; vielmehr sollten sie wie andere Kosten für die Hilfeleistung Dritter übernommen werden (FR). Nach Ansicht des Kantons GE sollte geregelt werden, wer die Kosten eines Verteidigers trägt.

Der generelle Verzicht auf Rückerstattung ist problematisch, weil er gewissen Fallkonstellationen nicht gerecht wird (SVP). Er steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 29 Absatz 3 BV. Dessen Ansatz, den Begünstigten zur Verantwortung zu ziehen, ist beizubehalten (Centre patronal, SGV). Die Bestimmung führt zu Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die als Geschädigte in einem Strafverfahren oder als Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erhalten und die Kosten zurückerstatten müssen, wenn sie später zu erheblichen finanziellen Mitteln kommen (SG).

2. Abschnitt: Hilfe der Beratungsstellen

Art. 6 Beratungsstellen

Sieben Vernehmlasser begrüssen die Pflicht der Kantone zur Gewährleistung von Beratungsstellen ausdrücklich (BL, BS, SVK-OHG, EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF, TCS).

Fünf Organisationen (EKF, Geschädigtenvertreterinnen, allianceF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF) machen darauf aufmerksam, dass die Mehrheit der Hilfe Suchenden Frauen sind. Aus diesem Grund wünschen sie eine Ergänzung von Artikel 6 VE dahingehend, dass spezialisierte Beratungsstellen für Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt sowie für Opfer von Menschenhandel eingerichtet werden. Eine Ergänzung um die Pflicht zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen und Kinderschutzplätzen schlagen allianceF und die Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und –projekte vor. Falls Artikel 1 VE nicht auf Opfer von Rassendiskriminierung ausgedehnt wird, ist nach Auffassung der EKR ausdrücklich zu erwähnen, dass sie Anspruch auf Beratung haben. Zudem hält die EKR die Einrichtung einer Hotline für Opfer von Gewalt, Menschenhandel und Rassendiskriminierung für notwendig. "Warum glaubt mir niemand?" möchte den Auftrag, die Ausbildung des Beratungsstellenpersonals zentral zu koordinieren, einfügen.

Art. 7 Aufgaben der Beratungsstellen

Verschiedene Bemerkungen betreffen die Formulierung in Absatz 2, wonach die Beratungsstellen "die nötigen Massnahmen zum Transport und zum Schutz von Personen" zu treffen haben:

Sechs Vernehmlasser (BL, BS, NW, ZH, COROLA, Fondation Profa) lehnen diesen Passus ausdrücklich ab. Der Kanton ZH bemerkt, dass es nicht Sache der Opferhilfe sein kann, "weiter gehende Massnahmen" zum Schutz einer Person, namentlich auch zur Verhinderung von Straftaten, zu gewährleisten.

Fünf Vernehmlasser (BE, FR, GE, TI, KKPKS) sind der Auffassung, die Formulierung sei zu wenig präzise. Der Kanton FR weist darauf hin, dass geklärt werden sollte, dass Opfer keine Hilfe von Dritten verlangen können, ehe ihr Opferstatus durch eine Beratungsstelle anerkannt wurde. Zudem sei das Verhältnis zu der durch die Polizei zu leistenden Hilfe unklar. Die KKPKS ist der Meinung, es sei zu präzisieren, dass die Beratungsstellen ihre Pflicht zur Sicherstellung des Schutzes von Personen nicht einfach an die Polizei delegieren dürfen.

Der Kanton NE gibt zu bedenken, dass diese neuen Aufgaben (Transport und Schutz) erhebliche Mehrkosten verursachen werden.

Das FIZ weist darauf hin, dass zur Gewährleistung des für Opfer von Frauenhandel erforderlichen besonderen Schutzes besondere Fachkenntnis und spezialisierte Beratungsstellen nötig seien.

Der Kanton ZH wünscht, dass der Bund den Umfang des unentgeltlichen Beratungsangebots, das die Kantone zur Verfügung stellen müssen, zumindest auf Verordnungsstufe regelt, weil sonst die Kantone zu Lasten der Opfer sparen könnten.

Die Fédération Romande des Syndicats Patronaux weist darauf hin, dass eine finanzielle Hilfe an die Opfer als absolute Ausnahme zu betrachten sei.

Die Fachstelle für Kinderschutz Winterthur und die Konferenz der Schweiz. Interventionsstellen und –projekte³⁹ wünschen, dass die Prävention als mögliche Aufgabe der Beratungsstellen erwähnt wird. Ausserdem könnte hier der sog. proaktive Beratungsansatz im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verankert werden.

Art. 8 Inanspruchnahme der Beratungsstelle

Ausdrücklich für die Beibehaltung der freien Wahl der Beratungsstellen sind sechs Vernehmlasser (AG, NW, SG, SH, FDK, SODK).

Zwei Parteien (FDP, SVP) lehnen die freie Wahl der Beratungsstellen ab. Die SVP macht dabei eine Kostenersparnis geltend. Die FDP ist für eine Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf Beratungsstellen am Wohnort des Opfers oder am Tatort. Die heutigen Unterschiede bezüglich Häufigkeit der Inanspruchnahme von einzelnen Beratungsstellen – aus der Sicht der Opfer verständlich – dürfe nicht Anlass für die in Artikel 25 VE vorgesehenen Bundesbeiträge sein. Die FDP ist der Ansicht, eine Beschränkung der Wahlmöglichkeit werde die Kantone zu einer einheitlicheren und den finanziellen Möglichkeiten besser angepassten Praxis bewegen.

Kostentragung bei freier Wahl der Beratungsstellen:

Im Hinblick auf eine freie Wahl der Beratungsstelle äussern zehn Vernehmlasser (acht Kantone: AG, BE, BL, BS, NW, SG, SH, ZH, und zwei interkantonale Konferenzen: SODK, SVK-OHG) grosse Bedenken bezüglich des Lastenausgleichs zwischen den Kantonen. Vor allem Kantone mit einem gut ausgebauten Angebot der Opferhilfe würden oft erheblich mehr belastet. Es wird eine gerechte Verteilung der Kosten verlangt und in diesem Sinne würde auch eine klare gesetzliche Regelung zur interkantonalen Verteilung der Kosten begrüsst.

Der Kanton AG schlägt in Anlehnung an die Empfehlungen der SVK-OHG eine finanzielle Abgeltung durch den Wohnsitzkanton des Opfers vor und die Kantone BL, BS, NW, SG und SH sowie die SODK empfehlen, die Kosten für "Soforthilfe" und Beratung dem Wohnsitzkanton und jene für "weitere Hilfe" dem Tatortkanton aufzuerlegen.

Art 9 Hilfe rund um die Uhr

Die Bestimmung, wonach Opfer rund um die Uhr Hilfe beanspruchen können, wird sehr begrüsst von vier Vernehmlassern (SODK, EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF). Die SP findet den Inhalt von Artikel 9 an sich sehr gut, befürchtet jedoch eine sehr unterschiedliche Umsetzung in den Kantonen. Zudem sei eine Präzisierung der zu garantierenden Minimalstandards unerlässlich.

³⁹ Beide mit Redaktionsvorschlägen.

Ein Kanton (GL) hält fest, die kleinen Kantone könnten Hilfeleistungen der Beratungsstellen rund um die Uhr nur in Zusammenarbeit mit einem Partner gewährleisten.

Gegen ein Angebot einer durchgehenden Hilfe sprechen sich neun Vernehmlasser aus (sechs Kantone: AG, BL, BS, SH, TG, ZH; eine interkantonale Konferenz: SVK-OHG sowie zwei Organisationen: COROLA, Fondation Profa). Es wird geltend gemacht, ein 24h-Dienst stehe in keinem Verhältnis zum Bedürfnis nach einer solchen Dienstleistung (BL, BS, SH, ZH, SVK-OHG). Der Kanton NE weist auf die damit verbundenen Mehrkosten. Der Kanton TI und COROLA schlagen vor, stattdessen die Koordination bereits bestehender 24h-Dienste zu intensivieren. Die Fondation Profa findet es nicht haltbar, von den Beratungsstellen zu verlangen, einen permanenten Dienst anzubieten oder sie gar für das Nicht-Zurverfügungstellen verantwortlich zu machen.

Art. 10 Unentgeltliche Leistungen und Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter

Zu Artikel 10 VE haben 33 Vernehmlasser Stellung genommen (15 Kantone: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, NE, NW, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH; zwei interkantonale Konferenzen: SVK-OHG, KKPKS; zwei Parteien: FDP, SVP; 14 Organisationen: Opferberatungsstellen Region 2, COROLA, Centre Patronal, SGV, allianceF, HSA Bern/SASSA, Frauennottelefon Winterthur u.a., ARTIAS, EKF, FIZ, DAO, DJS, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Juristinnen Schweiz).

Der Kanton AG begrüsst die Beibehaltung der Grundzüge des geltenden Rechts. Die Kantone FR und VD unterstützen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen der Soforthilfe und der weiteren Hilfe und die FDP die Unterscheidung zwischen Leistungen der Beratungsstellen und Dritthilfe. AllianceF unterstützt den Artikel grundsätzlich. Die HSA Bern/SASSA und die Opferberatungsstellen Region 4 begrüssen den Vorschlag, weil er zu einer Angleichung der unterschiedlichen Praxis in den Kantonen führt.

Zwei Kantone (VD, VS; vgl. auch Ziff. 4.5) und zwei Organisationen (COROLA, ähnlich ARTIAS) würden einige Richtlinien zum Umfang der Hilfe begrüssen. Nur so könne eine einheitliche Anwendung des OHG garantiert werden. Der Kanton TG wünscht Höchstgrenzen für den Leistungsumfang.

Das Centre patronal und der SGV können sich nicht damit einverstanden erklären, dass im Ausland wohnhafte Opfer von in der Schweiz verübten Straftaten vollumfängliches Anrecht auf die Hilfe der Beratungsstellen haben. Diese Idee gehe viel weiter als die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Verschiedene Vernehmlasser halten die verwendeten Begriffe für unklar: Drei Kantone (BL, BS, ZH) und eine interkantonale Konferenz (SVK-OHG) sind gegen die Einführung neuer Begriffe und möchten v.a. den Begriff "Soforthilfe" beibehalten. Der Kanton AG und das Frauennottelefon Winterthur u.a. finden den Ausdruck "unaufschiebbare Hilfe" in Absatz 1 Buchstabe b zu vage. Der Kanton AG (ähnlich BE) weist darauf hin, dass der Begriff "Dritter" hier anders verwendet werde als in Artikel 15 Absatz 2 VE. Für die FDP ist fraglich, ob die Abgrenzung

zwischen der unentgeltlichen Dritthilfe nach Absatz 1 Buchstabe b ("unaufschiebbare Hilfe") und der weiteren Dritthilfe nach Absatz 2 ("darüber hinausgehende Hilfe") genügend klar getroffen wurde. In der Regel sollte nur die sich unmittelbar nach einer Tat aufdrängende und notwendige Dritthilfe unentgeltlich sein. Der Kanton BL und die SVK-OHG erachten eine klare Abgrenzung zwischen Kostenbeiträgen und Entschädigung als sehr wichtig. Deshalb sollte die beispielhafte Aufzählung für weitere Hilfen im geltenden Recht auch künftig beibehalten werden. Die zur Abgrenzung in Absatz 4 verwendete Formulierung "Hilfeleistungen Dritter" ist nach Auffassung von fünf Kantonen (AG, BE, BL, BS, GE) unklar und führt nicht immer zu sinnvollen Abgrenzungen. Dass bei chronifiziertem Gesundheitszustand Anspruch auf Entschädigung besteht, geht aus der Bestimmung nicht hervor; zudem sind die Grenzen von vorübergehender Beeinträchtigung zu chronischem Zustand fließend und können oft erst nach längerer Zeit abschliessend beurteilt werden (BE). Der Kanton ZG erwähnt, die Aussage im Bericht, wonach die Opferhilfe die Kosten der Soforthilfe nicht in jedem Fall voll zu übernehmen habe, sondern die finanzielle Leistungspflicht Dritter der Kostenübernahme durch die Opferhilfe vorgehe, finde im Gesetzestext keine Grundlage. Artikel 10 Absatz 2 VE bestimme vielmehr ausdrücklich, nur bei Leistung "weiter gehender Hilfe" sei die Kostenübernahme nach Massgabe von Artikel 2 VE zu entscheiden. Aus der Sicht des Kantons ZG wäre es sehr zu begrüssen, dass die Frage der Kostenübernahme für Soforthilfe nach den Grundsätzen von Artikel 2 geregelt würde, was eine Anpassung von Artikel 2 Absatz 2 und von Artikel 10 Absatz 2 VE bedingen würde. Von andern Vernehmlassern wird das Verhältnis zu Artikel 2 VE anders interpretiert: Wenn alle finanziellen Leistungen unter dem Subsidiariätsprinzip stehen, muss dies nicht mehr in Artikel 10 Absatz 3 geregelt werden (BL und BS⁴⁰, SVK-OHG).

Die Kantone BS und TG sind der Auffassung, die Bestimmung sei nochmals ganz grundsätzlich zu überarbeiten. Als insgesamt unübersichtlich und wenig "anwenderfreundlich" beschreibt die SVP den Artikel 10 VE.

Der Kanton BE ist der Auffassung, wegen der freien Wahl der Beratungsstelle sei ein Finanzausgleich in Form einer Zuständigkeitsregel analog zu Artikel 22 VE zu schaffen und die Bestimmungen in den allgemeinen Teil des Gesetzes zu transferieren. Auch der Kanton NW fordert eine interkantonale Kostenregelung. Der Kanton ZH bemerkt, die Übernahme von Kosten für Hilfeleistungen Dritter sollte – wie bei Entschädigung und Genugtuung – durch den Wohnsitz- bzw. Tatortkanton erfolgen. So könne die ungleiche Belastung der Kantone trotz freier Wahl der Beratungsstellen vermieden werden. Zudem würde damit das Verfahren optimiert, denn nur ein einziger Kanton würde sich mit den Kostenfolgen (Kostenbeiträge und Entschädigung/Genugtuung) desselben Falles befassen.

Vermisst wird eine Regelung der Subrogation bei Kostenbeiträgen (AR, TG, TI, ZG). Das Opfer wird die im Bericht vorgeschlagene Abtretung nachvollziehbarerweise verweigern, was dazu führt, dass der Staat für Schäden aufzukommen hat, von denen die Täter selber keine Kenntnis haben (ZG).

⁴⁰ Je mit (gleich lautendem) Redaktionsvorschlag.

Absatz 1

Vier Vernehmlasser begrüßen den vorgeschlagenen Umfang der unentgeltlichen Hilfe (TI, FDP, Opferberatungsstellen Region 4, HSA Bern/SASSA).

Absätze 2 und 3

Die Kantone BL, BS, FR, VD und die SVK-OHG begrüßen sehr, dass die finanziellen Verhältnisse des Opfers zu berücksichtigen sind. Drei Vernehmlasser (AR, KKPKS, DAO) hingegen möchten zusätzlich – wie bisher – die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen können.

Die Angleichung an das Vorgehen bei der Entschädigung wird begrüsst (BL, BS). Allerdings sollte ebenfalls eine obere Grenze der Beiträge bzw. des Leistungsumfangs festgelegt werden (GE, TG, COROLA). Es könnte z.B. vorgesehen werden, dass das Anwaltshonorar zum Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege übernommen wird. Der Kanton ZG ist der Auffassung, eine rückwirkende Kostengutsprache sei nur zuzulassen für Drittleistungen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch immer in Anspruch genommen werden und noch immer nötig sind. Eine zeitlich weiter zurückreichende Rückwirkung (z.B. für Kosten einer vor längerer Zeit in Anspruch genommenen und bereits abgeschlossenen Psychotherapie) wird vom Kanton ZG entschieden abgelehnt. Unklar ist, ob gemäss Absatz 3 eine Kostenübernahme auch bei einem Einkommen über dem OHG-Grenzwert in Frage kommt (BL, BS) und wie der Kostenbeitrag herabzusetzen ist (GE, COROLA).

Das FIZ wünscht eine klare Regelung der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt für Opfer von Frauenhandel und Opfer häuslicher Gewalt.

Der Kanton ZH zeigt sich sehr zufrieden mit der im Vergleich zur geltenden Praxis grosszügigeren Regelung von Absatz 3. Andere Vernehmlasser hingegen (EKF, allianceF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, DJS) verlangen eine Anhebung der für die volle Kostenübernahme massgebenden Einkommensgrenze. Die Frauenorganisationen möchten die Limite bei zwei Dritteln des OHG-Grenzwertes ansetzen, da die Hälfte des OHG-Grenzwertes (aktuell bei CHF 2710.– pro Monat) unter dem Existenzminimum liege. Die DJS erwähnen die grossen Unterschiede in der heutigen Praxis. Im Vergleich dazu läuft der vorgeschlagene Ansatz auf eine Herabsetzung um die Hälfte oder noch mehr hinaus. Werden nicht sämtliche Kosten von der Beratungsstelle bzw. vom Kanton übernommen, so wird vermutlich ein Opfer mit bescheidenen finanziellen Mitteln auf den Beizug eines Anwaltes verzichten.

Absatz 4

Der Kanton BE begrüsst grundsätzlich eine Bestimmung zur Abgrenzung zwischen Kostenbeiträgen und Entschädigungen.

Die Formulierung wird von fünf Kantonen (AG, BE, BL, BS, GE) als unklar kritisiert. Das Konzept, dass eine Entschädigung erst dann ausgerichtet werden soll, wenn sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert hat, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, meinen die Juristinnen Schweiz. Deshalb schlagen sie vor, das Abgrenzungskriterium zu erwähnen und einzelne Arten von langfristiger Hilfe

beispielhaft ins Gesetz aufzunehmen. Die neue Abgrenzung verschlechterte die Rechtslage von schwerst geschädigten Opfern, weil die Entschädigung betragsmässig begrenzt ist. Der Kanton GE wünscht eine explizite Regelung im Gesetz, wonach die Anwaltskosten von der unentgeltlichen Rechtspflege oder den Beratungsstellen übernommen werden, aber auf keinen Fall über die Entschädigung finanziert werden. Auch der Kanton VD betont die Bedeutung der Vorschrift im Hinblick auf die Anwaltskosten. Der Kanton TI findet Artikel 10 Absatz 4 VE in Verbindung mit Artikel 14 VE insofern unklar, als zum Schaden nach den Artikeln 45 und 46 OR auch die Heilungskosten gezählt werden.

Art. 11 Im Ausland begangene Straftaten

Die allgemeine Beurteilung dieses Themenbereichs erfolgte in Kapitel 6. Im Folgenden geht es nur um Detailbemerkungen.

Der Kanton VD schlägt vor, den Wortlaut von Artikel 11 zu vereinfachen. Nach Auffassung des Kantons NW sollte nicht zwischen der Hilfe, die das Opfer und seine Angehörigen unmittelbar benötigen, und der längerfristig ausgerichteten Hilfe unterschieden werden, da man von der Schweiz aus kaum feststellen könne, ob eine im Ausland in Anspruch genommene Hilfeleistung einem unmittelbaren Bedürfnis entspricht oder nicht. Aus den gleichen Gründen unterstützt der Kanton UR die im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte Praxis, gemäss der die Beratungsstellen nur jene Hilfe leisten, die von den Opfern in der Schweiz benötigt wird.

Es ist genau festzuhalten, dass das Opfer seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Schweiz gehabt haben muss (ZG, ZH).

Die SVK-OHG verlangt, es sei die Frage zu klären, ob Asylbewerberinnen und -bewerber über einen Wohnsitz im Sinne dieses Artikels verfügen.

Was die Erbringung von Leistungen der Beratungsstellen für Personen mit Wohnsitz im Ausland anbelangt, die in der Schweiz zum Opfer einer Straftat wurden, geht der Gesetzesentwurf nach Auffassung des Centre patronal und des SGV über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinaus. Diese Vernehmlasser lehnen den Vorentwurf daher ab.

Art. 12 Akteneinsicht durch die Beratungsstelle

Sieben Vernehmlasser (FR, VD, Opferberatungsstellen Region 2, ARTIAS, EKF, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF) begrüssen das Akteneinsichtsrecht der Beratungsstellen sehr. "Warum glaubt mir niemand?" möchte in der Bestimmung festhalten, dass das Akteneinsichtsrecht nicht verweigert werden darf, weil es für die Beratungsstellen sehr wichtig ist, um die Betroffenen richtig beraten zu können.

Der Kanton TG lehnt das Akteneinsichtsrecht ab, weil die Beratungsstellen keine Parteirechte hätten. Zudem führe ein solches Recht zu Verzögerungen im Verfahren. Nicht auszuschliessen sei auch eine Vereitelung des Strafverfahrens.

Drei Vernehmlasser (BL, BS, SVK-OHG) lehnen es ab, die Zustimmung der betroffenen Person zwecks Einsichtsrecht einholen zu müssen. Zur Begründung weisen sie auf die Mitwirkungspflicht des Opfers hin. Zudem dürfe das Opfer die notwendigen Abklärungen der Beratungsstelle nicht willkürlich erschweren. Verweigere ein Opfer die Akteneinsicht, so solle es auch auf finanzielle Leistungen verzichten.

Der Kanton JU (ähnlich VD⁴¹) fragt sich, ob in Absatz 1 nicht präzisiert werden sollte, dass Angehörige im Straf- oder Zivilverfahren als Kläger auftreten müssen und nicht als Angeklagte. Da im VE sämtliche Bestimmungen zum Strafprozessrecht gestrichen wurden (vgl. Art. 31 VE), stellt sich die Frage, wie mit Artikel 12 VE verfahren werden soll (GE, COROLA).

Eine Ausdehnung des Akteneinsichtsrechts auf die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden wünschen vier Vernehmlasser (BE, ZG, ZH, KKPKS). Das Akteneinsichtsrecht solle deshalb für Beratungsstellen und Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden gemeinsam geregelt werden und in die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes transferiert werden. Die zwei Kantone BE und ZH sind dafür, dass nur die Beratungsstellen die Zustimmung der betroffenen Person einholen müssen, da Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden den Sachverhalt ohnehin von Amtes wegen abzuklären hätten.

Art. 13 Schweigepflicht

Zur Lockerung der Schweigepflicht nach Absatz 4 vgl. vorn Ziffer 7.

Der Kanton FR möchte Absatz 3 in dem Sinne ergänzen, dass auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Person genügt.

Die SVP würde die Strafandrohung nach Absatz 5 in die Schlussbestimmungen des OHG aufnehmen.

Der Kanton AG möchte die Schweigepflicht auch für das Personal der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden lockern, welches Aufgaben der Beratungsstellen wahrnimmt (z.B. Erlass von Kostengutsprachen).

3. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung

Allgemeine Beurteilung des dritten Abschnitts

Die allgemeine Beurteilung bezüglich der Genugtuung findet sich vorn unter Ziffer 5.

Die im OHG vorgesehene Regelung der Entschädigung unterscheidet sich in gewissen Punkten von den allgemein üblichen Regeln. Was die für die Subrogation erforderliche materielle Übereinstimmung anbelangt, kann dies zwar zu gewissen

⁴¹ Mit Redaktionsvorschlag.

Schwierigkeiten führen. Doch unter Berücksichtigung des besonderen Ziels, das mit dem OHG verfolgt wird, lässt sich die geltende Regelung rechtfertigen (SVV).

Art. 14 Anspruch auf Entschädigung

1. Überblick

Zu diesem Artikel haben 29 Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen. Zehn Vernehmlasser begrüßen die verfolgten Ziele oder die Tatsache, dass hinsichtlich des zu berücksichtigenden Schadens genauere Angaben gemacht werden, ausdrücklich. Gleichzeitig üben sie teilweise Kritik an der gewählten Formulierung (BE, BL, BS, SO, ZH, SVK-OHG, FDP, EKJ, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a). Drei Vernehmlassungsteilnehmer (GE, COROLA, Juristinnen Schweiz) kritisieren den Umstand, dass alle Sachschäden von der Entschädigung ausgenommen werden, und zwei Arbeitgeberorganisationen (Centre patronal, SGV) beurteilen diesen Artikel als ungerechtfertigten Ausbau der Leistungen. Zahlreiche kritische Kommentare und Bemerkungen beziehen sich auf die Formulierung, die als zu wenig klar beurteilt wird, insbesondere deshalb, weil Beeinträchtigungen der sexuellen und psychischen Unversehrtheit nicht unter diesen Artikel zu fallen scheinen (AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, SO, TI, VD, VS, ZH, KKPKS, EKF, svf, COROLA, EKJ, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

2. Bemerkungen und Vorschläge hinsichtlich des zu berücksichtigenden Schadens

Der Bezug auf die Artikel 45 und 46 OR wird als sachgerecht beurteilt (SO, FDP).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer schlagen eine vollständig oder teilweise neue Formulierung vor, mit der ihren Anmerkungen Rechnung getragen wird (AG, BL, BS, ZH, EKF, svf, SKF).

Es wird eine Liste mit den verschiedenen Schadensarten, gegebenenfalls auf Verordnungsebene (BL, BS, SVK-OHG), gewünscht. Jedenfalls sind bestimmte Präzisierungen vorzunehmen (SVP). Nach Auffassung der Kantone BE und ZH kommt aus der gewählten Formulierung nicht genügend klar zum Ausdruck, dass nur Schaden im Sinne des Zivilrechts und kein Reflexschaden entschädigt wird. Die Kantone BL und BS vertreten die Ansicht, dass man von der Praxis des Zivilrechts Abstand nehmen sollte; es sollten künftig nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten entschädigt werden.

Bestimmte Schadensarten müssen von der Entschädigung ausdrücklich ausgenommen werden (in einem neuen Absatz nach Auffassung des Kantons BE): Sachschaden (AG, BE, BL, BS, ZH, SVK-OHG) und Vermögensschaden (AG, BE, BL, BS und SVK-OHG). Die Frage des normativen Schadens und insbesondere des Schadens, der aus einer Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit der Haushaltarbeit (Haushaltschaden) resultiert, muss überprüft werden (AG), oder solche Schäden müssen ausgenommen werden (BE, BL, BS, ZH, SVK-OHG). Der Kanton BE rechtfertigt den Ausschluss des normativen Schadens mit der Tatsache, dass keine Minderung des Vermögens erfolgt. Ausserdem wünscht er die Prüfung

einer Pauschale für die Bestattungskosten entsprechend der Regelung in Artikel 14 UVG.

Es sollen keine Zinsen ausgerichtet werden (AG, BL, BS, ZH, SVK-OHG). Was die Zinsen anbelangt, weist der Kanton ZH darauf hin, dass das Opfer anders als nach Haftpflichtrecht nicht in die Lage versetzt werden müsse, in welcher es sich vor der Straftat befunden hatte. Die SVK-OHG verlangt mit Nachdruck, dass die Frage der Zinsen geregelt werde, da sie in der Praxis sehr oft Anlass zu Diskussionen sei.

Der Kanton GE und die COROLA dagegen beurteilen den Ausschluss aller Sachschäden als unangemessen: Ein gestohlenen Gut rechtfertigt zwar keine Entschädigung, doch bei einem Erwerbsausfall oder bei Umzugskosten, die nach einer Straftat in der eigenen Wohnung entstehen, sei die Nichtberücksichtigung des Sachschadens nicht angemessen. Die Juristinnen Schweiz verlangen die Entschädigung aller Sachschäden und Vermögenminderungen, sofern diese die direkte Folge einer Beeinträchtigung der körperlichen oder sexuellen Unversehrtheit sind – beispielsweise die Reinigung einer blutverschmierten Wohnung, der Ersatz der beschädigten Brille, die Erstattung von Umzugskosten oder von Ausgaben, die infolge der Annullierung einer Reise nutzlos geworden sind. Für die Opfer von Frauenhandel verlangt das FIZ die Entschädigung der Vermögensschäden, da diese Opfer in der Regel mit einer beträchtlichen Verschuldung konfrontiert sind und damit einen besonderen Schaden erleiden.

Sieben Kantone (FR, GE, JU, SO, TI, VD, VS) und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer (COROLA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten) kritisieren die mangelnde Übereinstimmung zwischen Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 14. Der Wortlaut von Artikel 14 entspreche nicht der Definition des Opfers in Artikel 1 Absatz 1, da der Anspruch auf Entschädigung offenbar auf den Schaden beschränkt werde, der durch Tod oder Körperverletzung erlitten wird. Es wird die Frage aufgeworfen, wie es sich mit Beeinträchtigungen der psychischen und sexuellen Unversehrtheit verhalte. Ohne Bezug auf den Artikel 1 zu nehmen möchten sechs weitere Vernehmlasser (AG, ZH, KKPKS, EKF, svf, EKJ) ebenfalls, dass Beeinträchtigungen der psychischen und sexuellen Unversehrtheit für die Gewährung von Entschädigungen berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, eine solche Benachteiligung zu schaffen (GE), die im Widerspruch zum Verfassungsauftrag (EKF, svf) und zum Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten stehen würde (FR). Falls dies der Fall sein sollte, muss dies klar zum Ausdruck gebracht werden (VD). Der Kanton GE und die COROLA werfen die Frage auf, ob körperliche, psychische und sexuelle Schäden im Begriff Körperverletzung enthalten sind. Um allfällige Lücken auszuschliessen, verlangt der Kanton VS die Ausweitung der Entschädigung auf alle Straftaten, durch welche die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit beeinträchtigt wird. Diesbezüglich muss die Übereinstimmung mit der Genugtuung gewährleistet werden (KKPKS).

3. Weitere Bemerkungen

Die Fédération romande des Syndicats patronaux hält fest, Finanzhilfen sollten nur die ultima ratio darstellen. Die Beratungsstellen würden die medizinischen, psychologischen, sozialen und rechtlichen Erwartungen der betroffenen Personen

oft erfüllen, ohne dass es nötig sei, in allen Fällen eine finanzielle Entschädigung anzustreben.

Das Centre patronal und der SGV lehnen den Vorschlag ab, wonach im Ausland wohnhafte Opfer von in der Schweiz begangenen Straftaten uneingeschränkt Anspruch auf eine Entschädigung haben sollen. Es bestehe auch eine unangemessene Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes, indem von den Angehörigen nicht mehr verlangt werde, dass sie zivilrechtliche Forderungen gegen den Urheber oder die Urheberin der Straftat geltend machen können (ähnliche Argumentation auch in Bezug auf das Opfer: ZH).

Auf Grund der uneinheitlichen derzeitigen Praxis verlangt der Kanton SG eine klare Definition der anrechenbaren Einnahmen nach der Straftat. Er stellt die Frage, ob es um die anrechenbaren Einnahmen unmittelbar nach der Straftat oder um die entsprechenden Einnahmen zum Zeitpunkt des Entscheids gehe.

Die Genugtuung muss auch den Opfern von Rassendiskriminierung offen stehen (EKR). Was die häusliche Gewalt anbelangt, muss nicht nur ein bestimmter Schaden, sondern die gesamte vorhergehende Gewaltdynamik berücksichtigt werden (Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und -projekte).

Art. 15 Bemessung der Entschädigung

1. Überblick

Zwölf Vernehmlassungsteilnehmer (BE, BL, BS, FR, NE, VD, ZH, SVP, EKJ, Juristinnen Schweiz, pro mente sana, HSA Bern/SASSA) haben verschiedene Bemerkungen und Vorschläge zu diesem Artikel angebracht. Dabei wurde insbesondere die Beibehaltung des Kriteriums der Einnahmen begrüsst (FR, VD, BE, ZH).

2. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 1

Die Kantone FR und VD begrüssen das objektive Kriterium der Einnahmen des Opfers sowie die vereinfachte Bemessung der Entschädigung für den erlittenen Schaden. Der Kanton BE ist mit der Bemessungsmethode grundsätzlich einverstanden. Die Beibehaltung der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen mit Hilfe von Artikel 3c ELG wird begrüsst (ZH).

Mit Bezug auf den Artikel 10 Absatz 3 des Vorentwurfs vertreten zwei Kantone die Auffassung, die Obergrenze müsse eher bei der Hälfte des OHG-Grenzwerts festgelegt werden (BE und ZH). Die Kantone BL und BS werfen die Frage auf, ob eine Entschädigung möglich sei, wenn der OHG-Grenzwert überschritten werde, da der Gesetzestext in diesem Punkt nicht klar sei. Gemäss dem derzeit geltenden Gesetz ist dies nicht möglich.

Da die Entschädigung entsprechend den Einnahmen des Opfers bemessen wird, verlangt die EKJ, dass zumindest in der Botschaft die Bemessung der Entschädigung für Schülerinnen und Schüler und Studierende präzisiert wird, die ihre Ausbildung im Anschluss an die Straftat unterbrochen oder abgebrochen haben.

Aus formeller Sicht halten die Kantone BE und ZH fest, in der deutschen Fassung müsse der Begriff "Schadenersatz" in Absatz 1 durch den Begriff "Entschädigung" ersetzt werden, da es sich eindeutig um eine Entschädigung handle.

3. Bemerkungen zum Absatz 2

Die Kantone BE und ZH machen auf ein neues Urteil des Bundesgerichts aufmerksam, das bei der Erarbeitung der Botschaft berücksichtigt werden müsse. Mit diesem Urteil vom 8.1.2003 (1A.109/2002) wird verlangt, dass – im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht – die *nicht* kongruenten Schadensposten berücksichtigt werden, die durch die Leistungen von Dritten gedeckt sind. Mit der Formulierung von Artikel 15 Absatz 2 kann die neue Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der HSA Bern/SASSA dürfen die Leistungen, die unter dem Titel Genugtuung erbracht wurden, bei der Klärung des Anspruchs auf Entschädigung nicht mitgerechnet werden.

4. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 3

Der Höchstbetrag der Entschädigungen darf nicht vom Bundesrat festgelegt werden, sondern muss direkt im Gesetz verankert werden (SVP).

Ein Mindestbetrag muss beibehalten werden (BE), da dessen Aufhebung kontraproduktiv wäre: Die Ausrichtung einer lächerlich geringen Entschädigung würde für das Opfer eine unnötige Schikane bedeuten (pro mente sana). Der Mindestbetrag muss bei CHF 100.– festgelegt werden; eine Entschädigung von weniger als CHF 500.– kann unter Umständen sinnvoll sein, doch Entschädigungsleistungen von unter CHF 100.– wären für die Behörden mit einem zu grossen Arbeitsaufwand verbunden (BL, BS). Der Kanton NE dagegen begrüsst die Abschaffung des Mindestbetrages.

Art. 16 Herabsetzung der Entschädigung

Zu diesem Artikel haben 13 Vernehmlassungsteilnehmer Bemerkungen angebracht (BL, BS, FR, JU, TG, VD, SVK-OHG, AllianceF, ARTIAS, FIZ, EKF, svf, SKF). Vier Vernehmlasser befürworten den in diesem Artikel festgehaltenen Grund für die Herabsetzung der Leistungen (BL, BS, VD und SVK-OHG), während sechs andere Vernehmlassungsteilnehmer die Streichung des Artikel 16 verlangen oder diesen als problematisch beurteilen (AllianceF, EKF, svf, ARTIAS, FIZ und SKF). Zwei Kantone haben nur eine formelle Bemerkung angebracht (FR und JU). Der Kanton TG beurteilt den Begriff "wesentlich" als eher unklar und würde daher die Formulierung "nach Massgabe des Selbst-/Mitverschuldens" vorziehen.

Das freiwillige Eingehen von Risiken, beispielsweise im Rahmen von extremen Freizeitaktivitäten oder von so genannten "Fun"-Sportarten, muss ebenfalls eine Herabsetzung der Entschädigung zur Folge haben (SH und SODK).

Mit der Prüfung des Mitverschuldens des Opfers wird dieses vom Opfer zum Täter bzw. zur Täterin gemacht. Der Artikel 16 muss daher gestrichen werden (Allian-

ceF, EKF, svf, SKF), und jegliche Möglichkeit zur Herabsetzung der Entschädigung ist abzulehnen (EKF, svf).

ARTIAS zeigt sich besorgt über die mögliche Auslegung dieses Artikels, und wirft die Frage auf, ob er bei Frauen, die innerhalb ihrer Partnerschaft zu Opfern von Gewalt werden, zur Anwendung gelangen werde. Das FIZ weist darauf hin, dass Menschenhandel strafbar sei, auch wenn das Opfer seine Einwilligung gegeben habe. Eine Herabsetzung der Entschädigung auf Grund eines Mitverschuldens sei daher sehr problematisch.

Aus formeller Sicht könnten die beiden Absätze in einem Absatz zusammengefasst werden (BL, BS, FR, JU, VD).

Art. 17 Vorschuss

Zum Vorschuss haben sich neun Vernehmlassungsteilnehmer geäußert (AG, BE, BL, BS, FR, SO, VD, Juristinnen Schweiz, pro mente sana). Von diesen stimmen drei Kantone (BE, BL, BS) und die SVK-OHG den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Die pro mente sana dagegen lehnt diese Änderungen ab. Die übrigen Vernehmlasser äussern verschiedene Bemerkungen und Vorschläge.

Dieser Artikel entspricht der gegenwärtigen Praxis (BE). Die Präzisierung, dass die beiden Bedingungen kumulativ sind, wird begrüßt (BL, BS). Dasselbe gilt für die Beibehaltung dieser Bestimmung (SO).

Der Kanton VD hält fest, die kumulativen Bedingungen würden den Anspruch auf die Gewährung eines Vorschusses in beträchtlichem Ausmass beschränken.

Mehrere Aspekte sollten im Gesetz geregelt werden: die Tatsache, dass ein Vorschuss nur auf ein Gesuch hin gewährt wird (AG, SO), die Rückzahlung des Vorschusses (BE) sowie der Verzicht auf die Forderung nach Rückzahlung, wenn diese vom Opfer nicht verlangt werden kann (BE, SO). Aus Gründen der Transparenz und der Gleichbehandlung der Opfer sollte ein zweiter Absatz hinzugefügt werden; dieser sollte die Praxis einiger Kantone berücksichtigen, die (in definitiver Form) Teilzahlungen gewähren (Juristinnen Schweiz). Für den Kanton FR wäre es wünschenswert, den Wortlaut des Artikels insofern zu ergänzen, dass zum Ausdruck kommt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Bedürfnis nach Hilfe und der Straftat bestehen muss ("hat einen dringenden Bedarf an finanzieller Hilfe auf Grund der Straftat").

Die pro mente sana lehnt diesen Artikel ab, weil sie die Kumulation der Bedingungen für die Gewährung eines Vorschusses in einem solchen Umfeld als unmenschlich erachtet. Das Opfer könne auf den Zeitraum, der für die zweifelsfreie Festlegung der Auswirkungen einer Straftat benötigt werde, überhaupt keinen Einfluss nehmen. Die pro mente sana befürchtet, dass das Opfer der Straftat in der Folge auch noch zu einem Opfer der langsamen Arbeitsweise der Behörden werden könnte.

Art. 18 Anspruch auf Genugtuung

1. Überblick

34 Vernehmlassungsteilnehmer haben zu diesem Artikel Bemerkungen oder Kritik angebracht⁴² (AG, BE, BL, BS, FR, GE, JU, SH, SO, TI, VD, ZG, ZH, SVK-OHG, SVP, Centre patronal, SGV, EKF, svf, COROLA, EKJ, FSP, Juristinnen Schweiz, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Fondation Profa, pro mente sana, SKF, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon ZH, Frauenhaus Zürich, SVV, FIZ, Geschädigtenvertreterinnen). Während vier Vernehmlasser die in Absatz 1 festgehaltenen Bedingungen befürworten (AG, FR, SO, Fédération romande des Syndicats patronaux), äussern 14 weitere Vernehmlassungsteilnehmer, davon fünf Kantone, Kritik oder ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Kriteriums der "Beeinträchtigung während längerer Zeit" (BE, GE, JU, TI, SH, SKF, EKF, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, COROLA, Fondation Profa, pro mente sana, EKJ, Nottelefon Zürich).

2. Erwähnte positive Punkte

Die Präzisierung der Voraussetzungen für die Gewährung der Genugtuung wird begrüsst (FR), insbesondere die Unterscheidung zwischen dem direkten Opfer und seinen Angehörigen (VD). Der Absatz 1 stimmt mit der Praxis überein (AG).

Der Kanton SO erachtet den Verzicht auf die Vererblichkeit als positiv und begrüsst das Erfordernis einer schweren und langen Beeinträchtigung. Auch die EKF und der svf begrüssen es, dass der Anspruch auf Genugtuung nicht vererblich ist, da die Angehörigen des Opfers selbst einen Anspruch auf die Ausrichtung einer Genugtuung haben.

3. Abgelehnte und zu ändernde Punkte beim Absatz 1

Die Kantone BE und GE sowie die COROLA werfen die Frage auf, was unter dem Begriff "Auswirkungen während längerer Zeit" zu verstehen sei. Bedeutet dieses Kriterium, dass die Auswirkungen permanent, d.h. während mindestens 360 Tagen und noch länger nach den Kriterien des UVG/IVG anhalten müssen? Dies wäre übertrieben (GE, COROLA). Das Kriterium des IVG ist nicht für das OHG geeignet (BE, Nottelefon Zürich) und muss gestrichen werden (COROLA, pro mente sana), weil es zu weit geht. Von Bedeutung ist lediglich, dass die Straftat eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit der betroffenen Person zur Folge hat (SKF, EKF, svf; ähnlich Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Das Kriterium "Auswirkungen während längerer Zeit" ist bei Beeinträchtigungen der sexuellen Unversehrtheit nicht angemessen, da die Beeinträchtigungen in Phasen verlaufen (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Nottelefon Zürich).

Es wäre besser, weiterhin die bislang verwendeten Kriterien zu benutzen; doch es ist beizufügen, dass diese in gewissen Fällen zu weit ausgelegt wurden (BE).

⁴² Die allgemeinen Aspekte bezüglich der Genugtuung wurden bereits vorn im allgemeinen Teil behandelt.

Auch der Kanton SH möchte die gegenwärtige Definition, die auf dem Zivilrecht beruht, beibehalten.

Die Fondation Profa verlangt die Streichung des Begriffs "während längerer Zeit" bezüglich der Arbeitsfähigkeit, da die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit durch die Entschädigung abgegolten werde und der Begriff "während längerer Zeit" zu einer Verzögerung der ganzen Angelegenheit führe, was im Widerspruch zu einem einfachen und raschen Verfahren stehe. Es solle deshalb lediglich geprüft werden, ob die Beeinträchtigung Auswirkungen auf die ausserberuflichen Tätigkeiten oder die persönlichen Beziehungen habe. Die Kantone JU und TI dagegen erachten es als heikel, dass die Behörden die während längerer Zeit anhaltenden Auswirkungen auf "die beruflichen Tätigkeiten oder die persönlichen Beziehungen" feststellen und würdigen sollen. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die persönlichen Beziehungen erfordert eine Untersuchung oder ein Gutachten bezüglich des Opfers und seines Umfelds, was unter Umständen zu einer sekundären Viktimisierung führen kann, insbesondere in jenen Fällen, in denen das Opfer in der Folge überhaupt keine Genugtuung zugesprochen erhält (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Es wäre angemessener, die Dauer der Auswirkungen bei der Bemessung zu berücksichtigen (SH). Die Frist von einem Jahr ist für Kinder und Jugendliche zu lang; wenn die Schule oder eine Berufslehre während sechs Monaten unterbrochen werden muss, kann dies mit Auswirkungen verbunden sein, welche einen Anspruch auf die Genugtuung rechtfertigen (EKJ).

Es ist nicht klar, ob eine schwere Straftat gegen die sexuelle Integrität weiterhin Anspruch auf eine Genugtuung auslöst (BE, EKJ).

4. Abgelehnte und zu ändernde Punkte beim Absatz 2

Die zwei Bedingungen, die unter den Buchstaben a und b festgehalten sind, stellen eine zu starke Einschränkung dar, beispielsweise für die Eltern eines Kindes, das Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist (COROLA). Pro mente sana verlangt die Streichung des Buchstaben b. Dieser wird als zu wenig klar beurteilt (AG).

Wenn Artikel 20 Absatz 4 zur Anwendung gelangt, kann den Angehörigen keine Genugtuung ausgerichtet werden, was zu schockierenden Ergebnissen führen kann (AG). Die Angehörigen müssen auch in jenen Fällen Anspruch auf eine Genugtuung haben, in denen das Opfer selbst auf Grund der Anwendung von Artikel 20 Absatz 4 keinen solchen Anspruch hat (BL, BS, ZH, SVK-OHG).

5. Weitere Bemerkungen

Das Centre patronal und der SGV lehnen den Vorschlag ab, gemäss dem im Ausland wohnhafte Opfer von in der Schweiz begangenen Straftaten uneingeschränkt Anspruch auf eine Genugtuung haben sollen. Es bestehe eine unangemessene Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes, indem von den Angehörigen nicht mehr verlangt werde, dass sie zivilrechtliche Forderungen gegen den Täter oder die Täterin geltend machen können. Die Zahlung einer bestimmten Geldsumme sei nicht die richtige Art und Weise, um die Situation des Opfers anzuerkennen; dies müsse durch den Strafprozess und die gegen

den Täter oder die Täterin verhängten Sanktionen erfolgen. Es dürfe kein eigentlicher subjektiver Anspruch auf Genugtuung geschaffen werden: Der Artikel 124 der Verfassung verlange dies nicht, und es sei auch nicht die Aufgabe des Staates.

Die besonderen Umstände der Opfer von sexuellem Missbrauch, von Kindern und Jugendlichen sowie von Opfern von Gewalt in der Partnerschaft – wie beispielsweise Latenzzeiten, temporäre Arbeitsunfähigkeit... – müssen berücksichtigt werden (Nottelefon Winterthur u.a.; ähnlich: Frauenhaus Zürich). Dasselbe gilt für die Verschuldung der Opfer von Menschenhandel (FIZ).

Art. 19 Bemessung der Genugtuung

1. Überblick

Zu diesem Artikel haben 24 Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen, davon zwölf Kantone (AG, BE, BL, BS, FR, JU, NE, SO, TI, VD, ZG und ZH), eine interkantonale Konferenz (SVK-OHG), eine Partei (SVP) und zehn weitere Vernehmlasser (SVV, SBS, SAV, EKF, svf, COROLA, SKF, Frauennottelefon Winterthur u.a., Geschädigtenvertreterinnen und Nottelefon Zürich). Eine allfällige Einführung von Tarifen wird von zwei Kantonen (BE, TG) ausdrücklich begrüsst. Zehn Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zu diesem Punkt dagegen skeptisch oder negativ (AG, NE, SVK-OHG, EKF, svf, SAV, SKF, SBS, COROLA, Geschädigtenvertreterinnen).

2. Bemerkungen und Vorschläge

Die Kantone FR und VD begrüssen das objektive Kriterium des Einkommens des Opfers.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip müssen die Genugtuungsleistungen Dritter "angerechnet" oder "in Abzug gebracht" und nicht nur "berücksichtigt" werden (AG, BE, BL, BS, SO, ZH, Geschädigtenvertreterinnen). Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Integritätsentschädigungen berücksichtigt werden (SVK-OHG, SAV). Die Frage, ob Integritätsentschädigungen im Sinne des UVG systematisch vom Betrag der Genugtuung abgezogen werden sollen, muss geprüft werden (JU).

Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Verzugszinsen ausgerichtet werden (BL, BS, ZH, SVK-OHG). Die Frage der Zinsen könnte mit einem Verweis auf den Artikel 26 Absatz 2 ATSV geregelt werden (BE, SO). Eine Einschränkung ist angesichts der Häufigkeit der Gesuche in der Praxis gerechtfertigt (SO).

Was die Möglichkeit der Einführung von Tarifen anbelangt, sind die Meinungen geteilt: Nach Auffassung des Kantons TG muss der Bundesrat diese Tarife einführen. Auch der Kanton BE begrüsst die Einführung von bestimmten Tarifen. Er weist jedoch darauf hin, dass diese nicht so genau festgelegt werden könnten wie bei den Integritätsentschädigungen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer befürchten dagegen, dass dieser Absatz zu Automatismen führen wird (AG; ähnlich Geschädigtenvertreterinnen und COROLA), oder verlangen gar dessen Strei-

chung (NE, EKF, svf, SAV, SKF, SBS). Der Anspruch auf eine Genugtuung muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden, und eine Genugtuung ist nur auszurichten, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt (AG). Angemessener wäre ein Verweis auf die nach Zivilrecht ausgerichteten Beträge (BL, BS, SVK-OHG).

Der Bundesrat sollte die Möglichkeit haben, einen Mindestbetrag festzulegen (BE).

Für den Randtitel in der französischen Fassung wäre es besser, den Begriff "fixation" oder "détermination" zu verwenden, da eine angemessene Genugtuung nicht berechnet ("calculation") werden kann (FR, JU, TI, VD).

Was die Systematik anbelangt, sollte der Absatz 3 in Artikel 20 eingefügt werden (BL, BS).

Art. 20 Herabsetzung und Ausschluss der Genugtuung

1. Überblick

23 Vernehmlassungsteilnehmer, davon fünf Kantone (BL, BS, JU, VD und ZH), zwei interkantonale Konferenzen (SODK und KKPKS), eine Partei (SVP) und 15 weitere Vernehmlasser (FMH, COROLA, EKF, FIZ, Fédération Romande des Syndicats Patronaux, AllianceF, FSP, Juristinnen Schweiz, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, pro mente sana, SKF, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, EKR, Opferberatungsstelle GL) haben ihren Standpunkt zu den Herabsetzungs- und Ausschlussgründen dargelegt.

Die vorgeschlagenen Herabsetzungs- und Ausschlussgründe werden von zwei Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst (VD, Fédération Romande des Syndicats Patronaux). Fünf Vernehmlasser schlagen zusätzliche Herabsetzungs- oder Ausschlussgründe vor (BL, BS, ZH, SODK, SVP). Neun Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren dagegen die Absätze 1 und 2 (SKF, EKF, svf, EKR, FIZ, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a, Juristinnen Schweiz, pro mente sana). Absatz 4 wird von sieben Institutionen kritisiert (FMH, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Geschädigtenvertreterinnen, EKF, svf, AllianceF, SKF).

2. Bemerkungen und Vorschläge zu den Absätzen 1 und 2

Es ist vollkommen richtig, eine Herabsetzung der Genugtuungsleistung oder einen vollständigen Ausschluss der Genugtuung vorzusehen, wenn das Opfer zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat, indem es sich beispielsweise wissentlich einer Gefahr ausgesetzt hat (VD). Dies entspricht einem Konzept, das im Zivil- und Strafrecht üblich ist (Fédération romande des Syndicats patronaux).

Die Streichung der Absätze 1 und 2 wird von vier Vernehmlassungsteilnehmern verlangt (SKF, EKF, svf, EKR). Was mit diesen Absätzen vorgesehen ist, führt durch die Suche nach einem Mitverschulden des Opfers dazu, dass die betroffene Person nicht mehr als Opfer, sondern als Täter oder Täterin betrachtet wird (SKF). Einem Opfer kann nicht der Vorwurf gemacht werden, zur Beeinträchtigung bei-

getragen oder deren Auswirkungen verschlimmert zu haben; die Herabsetzung oder der Ausschluss der Genugtuung ist grundsätzlich abzulehnen (EKF, svf). Die EKR hält fest, dass bei einer rassenbedingten Diskriminierung das "Verschulden" oft beim Opfer oder bei dessen Verhalten gesucht werde. Das FIZ weist darauf hin, dass Menschenhandel strafbar sei, auch wenn das Opfer seine Einwilligung gegeben habe. Eine Herabsetzung der Entschädigung und der Genugtuung auf Grund eines Mitverschuldens sei daher sehr problematisch.

Diese Absätze sind nicht zu streichen, doch die Herabsetzung und der Ausschluss der Genugtuung müssen auf jene Fälle beschränkt werden, in denen sich das Opfer schuldhaft verhalten hat (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Frauennottelefon Winterthur u.a.). Dies bedeutet, dass das Opfer subjektiv in der Lage sein muss, die Konsequenzen zu ziehen. Dies ist ein sehr wichtiger Aspekt für die Opfer von häuslicher Gewalt (Frauennottelefon Winterthur u.a.; ähnlich Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Der Absatz 1 ist bei häuslicher Gewalt und bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität nicht haltbar (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Eine Erweiterung der Herabsetzungsgründe ist zum einen gegenüber dem Opfer nicht sehr zuvorkommend und ist zum anderen mit dem Risiko einer sekundären Viktimisierung verbunden, da die betroffene Person in gewisser Form beschuldigt wird. Die Genugtuung muss den gleichen Herabsetzungsregeln wie die Entschädigung nach Artikel 16 des Vorentwurfs unterliegen. Damit würde sie den Bemessungsgrundsätzen des Zivilrechts entsprechen (Juristinnen Schweiz). Ebenfalls wie bei Artikel 16 sollte den beiden Absätzen der Begriff "wesentlich" hinzugefügt werden (KKPKS).

Es ist verfehlt, im OHG Grundsätze des Privatrechts anwenden zu wollen. Das Privatrecht wird durch den Grundsatz der Aufteilung der Beweislast zwischen den Parteien geregelt. Durch die Herabsetzung der Genugtuung bei schuldhaftem Verhalten des Opfers wird dieses desavouiert und auf die gleiche Stufe wie der Urheber oder Urheberin der Straftat gestellt (EKF, svf, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten).

Die pro mente sana vertritt ganz allgemein die Auffassung, das Opfer werde mit diesem Artikel dafür bestraft, dass es sich einer konkreten Gefahr ausgesetzt habe, ohne dass sich aus diesem Vorgehen ein Mitverschulden ableiten lasse. Es wäre - mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, das die Rehabilitation der Opfer unabhängig vom Verschulden des Täters oder der Täterin ermöglichen wolle - widersprüchlich, ein moralisch einwandfreies Verhalten des Opfers zu verlangen. Ausserdem könne man nicht einem Opfer die Genugtuung verweigern, das durch seinen Beruf zum Eingehen von Risiken gezwungen sei.

Im Gegensatz dazu verlangen andere Vernehmlassungsteilnehmer zusätzliche Gründe für die Herabsetzung oder den Ausschluss der Genugtuung: reduzierte Leistungen, wenn freiwillig Risiken eingegangen werden, beispielsweise im Rahmen von extremen Freizeitaktivitäten oder "Fun"-Sportarten (SODK), keine Genugtuung, wenn das Opfer durch die Entschädigung bereits in eine vorteilhafte Lage versetzt wurde (SVP) oder, was in einem neuen Absatz 5 festzulegen wäre, ebenfalls keine Genugtuung, wenn das Opfer auf der Grundlage des UVG eine Integritätsentschädigung oder gemäss dem Zivilrecht eine Genugtuungsleistung

erhalten hat. Die beiden letzteren Leistungen sind nämlich immer höher als die Genugtuung, die auf der Grundlage des OHG ausgerichtet wird (ZH; gleiche Auffassung hinsichtlich der Integritätsentschädigung: BL, BS).

Der Kanton JU weist darauf hin, dass die Absätze 1 und 2, die teilweise eine Wiederholung darstellen, in einem einzigen Absatz zusammengeführt werden könnten.

3. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 3

Es ist gerechtfertigt, allgemein tiefere Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, wenn die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und eine Leistung in der Schweiz in Betracht fällt. Da die Opferhilfe einen Akt der Solidarität darstellt, dürfen an im Ausland wohnhafte Personen keine Leistungen ausgerichtet werden, die im Vergleich mit den Leistungen an Opfer mit Wohnsitz in der Schweiz unverhältnismässig wären (Fédération romande des Syndicats patronaux). Dieser Aspekt sollte im Gesetz geregelt werden (Juristinnen Schweiz).

Eine Herabsetzung der Genugtuung auf Grund tiefer Lebenshaltungskosten muss klar geregelt werden; die Genugtuung darf in allen Fällen nicht um mehr als die Hälfte herabgesetzt werden (Juristinnen Schweiz).

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten fordert dazu auf, diesen Absatz zu streichen.

4. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 4

Dieser Absatz muss gestrichen werden. Er ist allzu zynisch (Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Geschädigtenvertreterinnen, EKF, svf), diskriminierend, insbesondere im Vergleich mit Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b (AllianceF) und absolut inakzeptabel (SKF). Diese Einschränkung ist unannehmbar: Jede Person, die durch eine Straftat eine Beeinträchtigung erlitten hat, hat Anspruch auf eine Genugtuung. Ob sie die Beeinträchtigung wahrnehmen kann oder nicht, ist dabei ohne Belang. Die Frage, ob ein Opfer die erlittene Beeinträchtigung wahrnehmen kann, ist eine reine Interpretationsfrage (Opferberatungsstelle GL).

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Wissenschaft ist dieser Absatz unangemessen (FMH). Die Unfähigkeit, die Beeinträchtigung wahrzunehmen, kann aus medizinischer Sicht kaum festgestellt werden. Eine Herabsetzung oder gar ein Ausschluss der Genugtuung darf nur erfolgen, wenn eine vollständige Unfähigkeit zur Wahrnehmung der Beeinträchtigung besteht und diese auch nachgewiesen ist. Dies umso mehr, als die Genugtuung für die Angehörigen begrenzt ist (Juristinnen Schweiz).

Die Gewährung einer Genugtuung kann zur Verbesserung der Lebensqualität der betroffenen Person beitragen (EKF, svf und Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten). Es sind genau diese Personen, die den Schutz des Staates und die Solidarität der Gesellschaft benötigen (SKF).

Das Verhältnis zu Artikel 18 Absatz 2 stellt ein Problem dar, da der Anspruch der Angehörigen von der Tatsache abhängt, dass das Opfer selbst Anspruch auf eine Genugtuung hat oder dass es infolge der Straftat gestorben ist. Vor dem gleichen Hintergrund betont die COROLA, dieser Absatz dürfe die Angehörigen nicht daran hindern, ihren Anspruch auf die Genugtuung wahrzunehmen.

Art. 20a Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei einer Straftat im Ausland

Die allgemeine Beurteilung dieses Themenbereichs wurde in Kapitel 6 behandelt. Im Folgenden geht es nur um Detailbemerkungen.

Es muss präzisiert werden, dass das Opfer seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Schweiz gehabt haben muss (BL, BS, GE, ZH, COROLA). Falls diese Variante gewählt wird, müssten die Artikel 11 und 20a in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden (NE). Der Kanton NW wirft die Frage auf, ob der Unterschied zwischen dem Artikel 11 und dem Artikel 20a hinsichtlich der Berücksichtigung des Wohnsitzes gerechtfertigt sei.

Art. 21 Fristen für die Einreichung von Gesuchen

1. Überblick

Zur Frage der Fristen für die Einreichung von Gesuchen haben sich 34 Vernehmlassungsteilnehmer geäußert (AG, BE, BL, BS, FR, JU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH, FDK, SVK-OHG, KKPKS, FDP, Grüne, Opferberatungsstellen Region 2, ARTIAS, EKFF, EKJ, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, EFS, Nottelefon Zürich, EKF, svf, SKF, Frauennottelefon Winterthur u.a., SPV, "Warum glaubt mir niemand?").

Die Verlängerung der Frist auf fünf Jahre wird grösstenteils begrüßt (AG, BE, FR, NE, SO, OW, VS, ZG, ZH, FDK, KKPKS, Grüne, ARTIAS, EKF, svf, SPV, EKJ, HSA Bern/SASSA, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF, EFS, Nottelefon Zürich und Frauennottelefon Winterthur u.a.). Nur fünf Vernehmlasser bringen Zweifel an oder lehnen diesen Artikel ab (BL, BS, TG, UR, FDP).

Acht Kantone (AG, BE, SG, SO, OW, UR, ZG und ZH) und zwei interkantonale Konferenzen (SVK-OHG und KKPKS) sprechen sich jedoch dagegen aus, dass die Frist an jenem Tag zu laufen beginnt, an dem das Opfer und seine Angehörigen Kenntnis vom Schaden haben. Neun dieser zehn Vernehmlassungsteilnehmer sind für die Beibehaltung der gegenwärtigen Lösung, gemäss der die Frist am Tag der Straftat beginnt.

2. Bemerkungen und Vorschläge zur Dauer und zur Art der Frist

Dieser Artikel bringt eine angemessene und vernünftige Korrektur (Opferberatungsstellen Region 2; ähnlich SVK-OHG).

Nach Auffassung der Grünen ist die Verlängerung der Frist gerechtfertigt, denn in vielen Fällen ist das Schweigen eine typische Überlebensreaktion von Opfern einer Straftat. Die gegenwärtige Regelung war Anlass zahlreicher Probleme (HSA Bern/SASSA), da die Verwirkungsfrist sehr kurz war (EFS). Diese Verlängerung sollte keinen erheblichen Einfluss auf die Zahl der Fälle haben (SODK).

Das FIZ verlangt eine längere Frist für die Opfer von Menschenhandel sowie für Kinder.

Ohne sich grundsätzlich gegen die Verlängerung der Frist auszusprechen, betont der Kanton UR, dass mit kurzen Fristen auch gewisse Vorteile verbunden seien: Das Opfer müsse sich angesichts der noch "frischen Tat" entscheiden, ob es die Opferhilfe in Anspruch nehmen wolle. Es gibt keinen Grund, die Frist auf fünf Jahre zu verlängern (TG). Eine Verwirkungsfrist von zwei Jahren wäre zufrieden stellend und angemessen (FDP), oder gegebenenfalls eine Frist von drei Jahren, sofern ein provisorisches Gesuch ohne definitive Zahlen ausreicht; im Übrigen gilt die in Absatz 2 vorgesehene Frist bei besonderen Fällen (SG). Die Kantone BL und BS schlagen vor, die Frist von zwei Jahren in Kombination mit der Bestimmung in Absatz 3 beizubehalten.

Was den Absatz 2 anbelangt, muss das Opfer bis zum vollendeten 28. Lebensjahr ein Gesuch einreichen können. Die Verjährungsfrist bei Fällen von sexuellem Missbrauch beginnt nämlich im Alter von 18 Jahren und dauert zehn Jahre. Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen während dieser Frist eingereicht werden können ("Warum glaubt mir niemand?").

Im Rahmen des Absatz 2 sind Anwendungsprobleme in jenen Fällen vorhersehbar, in denen kein Strafverfahren eingeleitet wurde; dies könnte im Widerspruch zur Zielsetzung eines einfachen und raschen Verfahrens stehen gemäss Artikel 23 des Vorentwurfs. Die Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen (gemäss Art. 23 Abs. 2 VE), über zehn Jahre nach der Straftat, könnte sich als schwierig erweisen und erhebliche personelle Ressourcen sowie viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine grosse Zahl der Gesuche nach OHG betrifft Sexualdelikte während der Kindheit des Opfers; aus diesem Grund ist eine Zunahme der Gesuche um Genugtuung zu erwarten (ZG).

Drei Vernehmlassungsteilnehmer (BL, BS, SVK-OHG) weisen darauf hin, dass keine absolute Frist festgelegt worden sei. Ausserdem sollte es sich nicht um eine Verwirkungsfrist, sondern um eine Verjährungsfrist handeln (EKF, svf, pro mente sana, SKF, Frauennottelefon Winterthur u.a.). Die pro mente sana fügt hinzu, dass sie eine Verjährungsfrist befürworte, da es unerlässlich sei, für die Einreichung eines Gesuchs um Entschädigung oder Genugtuung eine Frist vorzusehen. Denn das Ausmass des empfundenen Leids verringere sich für das Opfer im Lauf der Zeit nur in seltenen Fällen.

3. Bemerkungen und Vorschläge zum dies a quo

Die Klärung bezüglich des dies a quo wird begrüsst (NE); es ist richtig, den Beginn des Fristenlaufs auf jenen Zeitpunkt festzulegen, ab dem Kenntnis des Schadens besteht (FDP). Dieser neue Ausgangspunkt der Frist ist insbesondere für Kinder von Bedeutung (JU), denn die Auswirkungen einer Straftat kommen insbesondere

in jenen Fällen, in denen der Täter oder die Täterin zum engeren Familienkreis gehört, oft erst nach vielen Jahren zum Vorschein (EKJ).

Die Sonderregelung in Absatz 2 für Kinder und Jugendliche wird als positiv beurteilt (AG; ähnlich JU), insbesondere für minderjährige Opfer einer Straftat gemäss Artikel 70 Absatz 2 StGB (EKFF) oder für Opfer von erzwungenen sexuellen Handlungen (SPV). Für den Kanton JU dagegen ist eine Verlängerung der Frist für im Zeitpunkt der Straftat volljährige Opfer diskutabel.

Dem Ausdruck "Kenntnis des Schadens" mangelt es an Klarheit (SG, SVK-OHG), er bedarf einer Auslegung (AG) und ist schwierig nachzuweisen (AG, BL, BS), obwohl dieser Begriff auch im Haftpflichtrecht verwendet wird (BL, BS). Ein solcher Übergang zum System des Haftpflichtrechts ist nicht erforderlich (SG). Der neue Ausgangspunkt der Frist ist nicht praktikabel (BE); es könnten viele Jahre nach der Begehung einer Straftat Gesuche um Entschädigung oder Genugtuung eingereicht werden, während die Feststellung des Sachverhalts in diesem Zeitpunkt praktisch nicht mehr möglich wäre (OW, UR, ZG). Die Festlegung des Beginns des Fristenlaufs auf jenen Tag, ab dem Kenntnis des Schadens besteht, macht wenig Sinn: Eine solche Bestimmung ist mit dem Risiko verbunden, dass zahlreiche Genugtuungen auszurichten sind, da der Beginn des Fristenlaufs bei jedem Schaden variieren könnte (KKPKS).

Der Absatz 1 muss überarbeitet werden (BL, BS, SVK-OHG). Die Kantone BL und BS werfen die Frage auf, ob der Fristenlauf zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt beginne, je nachdem, ob es sich um eine Entschädigung oder um eine Genugtuung handle. Es ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts⁴³ bei Straftaten, deren Schadensfolgen für das Opfer erst einige Zeit nach der Straftat eintreten bzw. erkennbar werden, die Verwirkungsfrist von Artikel 16 Absatz 3 OHG erst ab Eintritt des Erfolges einsetzt (BE). Der Kanton BE und der Kanton ZH sehen in dieser Rechtsprechung einen Grund, um den Tag der Begehung der Straftat als massgebend beizubehalten. Die Rechtsprechung gelange auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der Zeitpunkt der Verübung der Straftat nicht erkennbar ist.

Ohne sich gegen den neuen dies a quo auszusprechen, möchte der Kanton VS, dass die folgenden beiden Spezialfälle geregelt werden: die Fälle jener Opfer, die bei der Begehung der Straftat minderjährig sind und bei denen die Verwirkungsfrist am Tag beginnen soll, an dem das Opfer sein 18. Lebensjahr vollendet, sowie die Fälle jener Opfer, die mit dem Täter oder der Täterin im gleichen Haushalt leben und bei denen die Beendigung des gemeinsamen Haushalts massgebend für den Beginn des Fristenlaufs sein soll. Was die Opfer anbelangt, die mit dem Täter oder der Täterin im gleichen Haushalt leben, schliesst sich die COROLA diesem Wunsch an. Für minderjährige Opfern ist es wichtig, dass die Fristen nicht vom Zeitpunkt der Straftat abhängen (Frauennottelefon Winterthur u.a.).

⁴³ Vgl. BGE 126 II 348

4. Bemerkungen zum Absatz 3

Der Kanton JU fragt sich, ob ein Verweis der zivilrechtlichen Frage ad separatum im Strafurteil einen Entscheid über die Zivilansprüche im Sinne von Absatz 3 darstelle.

Falls sich die Frist auf fünf Jahre verlängert, ist die zusätzliche Frist gemäss Absatz 3 nicht nötig. Der Absatz 3 würde hingegen volle Bedeutung entfalten, wenn die Frist von zwei Jahren ab dem Tag der Straftat beibehalten würde (BL und BS). Diese beiden Kantone schlagen daher vor, die Frist von zwei Jahren sowie den Absatz 3 des Vorentwurfs beizubehalten.

Art. 22 Zuständiger Kanton

1. Überblick

Zu diesem Artikel haben 14 Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen (AG, BE, BL, BS, FR, NW, OW, SG, SO, VD, VS, ZH, SVK-OHG und KKPKS). Nur der Kanton VS stimmt diesem Artikel vorbehaltlos zu; sieben Kantone (AG, BE, BL, SG, SO, TG, ZH) und zwei interkantonale Konferenzen (SVK-OHG, KKPKS) kritisieren die Verlagerung der Zuständigkeit zum Wohnsitzkanton.

2. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 1

Der Kanton VS befürwortet diesen Artikel, da er sich dazu eignet, dem Opfer die erforderlichen Schritte zu erleichtern. Der Kanton BS begrüsst die Änderungen in Absatz 1, die nach seiner Auffassung für das Opfer zwar gewisse Erleichterungen mit sich bringen, aber letztlich keine grossen Auswirkungen haben werden. Dem Knüpfen von Kontakten mit den Behörden anderer Kantone sollten keine speziellen Hindernisse im Wege stehen.

Sechs Vernehmlassungsteilnehmer (AG, BL, SG, ZH, SVK-OHG, KKPKS) sprechen sich ausdrücklich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus: Zuständig ist nicht der Kanton, in welchem das Opfer im Zeitpunkt der Straftat Wohnsitz hatte, sondern jener Kanton, auf dessen Gebiet die Straftat begangen wurde.

Der vorgesehene Wechsel der Zuständigkeit ist wenig befriedigend (BE, KKPKS), und scheint nicht unbedingt gerechtfertigt (BL). Mit dieser Änderung nimmt der Unterschied zwischen dem Strafverfahren und dem OHG-Verfahren zu; der Kanton TG erachtet die Zuständigkeit gemäss dem Wohnsitz des Opfers als problematisch, da dadurch die im Kanton vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten in Frage gestellt werden könnte. Wenn jener Kanton zuständig ist, in dem das Opfer im Zeitpunkt der Straftat Wohnsitz hatte, wird die Arbeit der Behörden komplexer (KKPKS), da sie sich an die zuständigen Behörden von anderen Kantonen wenden müssen (BL). Auch wird es unnötigerweise komplizierter, die für die Beurteilung eines Falls erforderlichen Beweisstücke aus dem Dossier zu erhalten (AG). Dies wird zu einer längeren Dauer der Verfahren führen (SVK-OHG). Für die Behörden, die das OHG anzuwenden haben, muss ein Recht auf die Dossiereinsicht vorgesehen werden (AG).

Durch den Übergang der Zuständigkeit zum Kanton, in dem das Opfer Wohnsitz hatte, wird die Situation auch für das Opfer schwieriger (KKPKS): Je nachdem, ob sich das Opfer an die für die Anwendung des OHG zuständigen Behörden oder an die Behörden wendet, die für die Durchführung des Strafverfahrens zuständig sind, muss es mit den Stellen unterschiedlicher Kantone Kontakt aufnehmen (BE). Wenn Personen, die in unterschiedlichen Kantonen Wohnsitz haben, zu Opfern der gleichen Straftat werden, besteht die Möglichkeit, dass sie auf Grund des eingeräumten Ermessensspielraums unterschiedlich behandelt werden, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen würde (BE, ZH; ähnlich: KKPKS). Dem Opfer mit ausserkantonalem Wohnsitz darf zugemutet werden, dass das Strafverfahren und das OHG-Verfahren in einem anderen Kanton abgewickelt werden (SO).

Die geltende Regelung ist angemessen, und es besteht ein gut funktionierendes Netz zwischen den verschiedenen Behörden (SO). Diese guten Kontakte mit den für das Strafverfahren zuständigen Behörden sind wichtig, damit das Verfahren rasch vorankommt (SG).

Die Tatsache, dass das Verfahren schriftlich abgewickelt wird (BE, SG und ZH) und dass das Opfer mit den Entschädigungsbehörden nur wenig Kontakt hat (BL und SVK-OHG), ist ebenfalls ein Grund, um von der vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeit abzusehen. Die Bestimmung des Wohnsitzes kann schwieriger sein als die Festlegung des Ortes, an dem die Straftat begangen wurde (SG).

Bei Straftaten, die sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken, ist die Zuständigkeit nicht geregelt, wenn das Opfer während der Ausführung der Straftat den Wohnsitz wechselt (NW und OW). Der Kanton NW wirft die Frage auf, ob die im zweiten Satz des Absatzes 2 vorgeschlagene Lösung anwendbar wäre; der Kanton OW unterbreitet einen Vorschlag, der in die Richtung dieser Lösung geht.

Für den Kanton SO besteht der entscheidende Punkt darin, dass die Prüfung der Hilfeleistungen, die über die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Leistungen hinausgehen, sowie die Ausrichtung der Entschädigung und der Genugtuung in allen Fällen im gleichen Kanton – vorzugsweise im Kanton, in dem die Straftat begangen wurde – erfolgen.

3. Bemerkungen und Vorschläge zum Absatz 2

Der Absatz 2 ist nicht praktikabel, da die Gesuche gleichzeitig eingereicht werden (BL, BS), insbesondere dann, wenn hinsichtlich der Zuständigkeit keine Klarheit herrscht (SVK-OHG). Die Zuständigkeit muss bei jenem Kanton liegen, auf dessen Gebiet das Strafverfahren abgewickelt wird (BS, ZH, SVK-OHG); der Kanton FR befürwortet diese Lösung aus Sprach- und Informationsgründen. Falls kein Strafverfahren eingeleitet wurde, schlägt der Kanton FR vor, dass jener Kanton zuständig sein solle, in dem ein Teil der Straftat begangen wurde und an den sich das Opfer zuerst gewandt hat.

Der Kanton VD zeigt sich besorgt angesichts der Gefahr, dass bestimmte Kantone benachteiligt werden könnten, da das Opfer den Kanton, von dem es Unterstützung erhalten möchte, frei wählen kann. Er schlägt deshalb vor, hinsichtlich der Zuständigkeit die gleichen Regeln anzuwenden wie im Strafrecht, d.h. dass die Artikel 346 ff. StGB zur Anwendung gelangen sollten.

Die Zuständigkeit des Wohnsitzkantons des Opfers will der Kanton TG nur bei Straftaten akzeptieren, die im Ausland begangen wurden.

Art. 23 Verfahren

Zu diesem Artikel haben sich nur sieben Vernehmlassungsteilnehmer geäußert.

Zwei Kantone (BL, BS) befürworten diesen Artikel.

Der Artikel 23 muss auch auf die in Artikel 10 geregelten Leistungen angewandt werden können (BE) oder zumindest auf die Leistungen, die in Absatz 2 des Artikel 10 vorgesehen sind (SVK-OHG). Was die Systematik anbelangt, sollte Artikel 23 in den ersten Abschnitt des OHG integriert werden (BE, SVK-OHG).

In Absatz 2 sollte auch die Mitwirkungspflicht des Opfers festgehalten werden, die vom Bundesgericht anerkannt wird. Die Absätze 2 und 3 des Artikel 2 erfassen die notwendige Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, des Schadens und der finanziellen Lage nicht.

Der Kanton GE und die COROLA zeigen sich besorgt angesichts des Umstands, dass keine Rekursmöglichkeit gegen die Entscheide der Beratungsstellen vorgesehen wurde.

Art. 24 Subrogation

Zu diesem Artikel haben sieben Vernehmlassungsteilnehmer Stellung genommen (AR, BE, NW, OW, Frauennottelefon Winterthur u.a., Nottelefon Zürich, SUVA).

Der Absatz 2 ist insbesondere für die Opfer von häuslicher Gewalt von Bedeutung (Frauennottelefon Winterthur u.a.).

Bei den Vorschüssen handelt es sich um Entschädigungsleistungen. Deshalb sollte die Subrogation auch auf Beträge angewandt werden können, die als Vorschuss zugesprochen wurden. Der Absatz 1 ist in diesem Sinne zu ändern (NW und OW).

Es ist eine Bestimmung über die Subrogation für jene Beiträge erforderlich, die gestützt auf Artikel 10 des Vorentwurfs ausgerichtet werden (BE), jedenfalls für jene Beiträge, die auf der Grundlage des Absatz 2 des Artikel 10 zugesprochen werden (AR). Es wird nicht ersichtlich, inwiefern es einfacher wäre, mit Zessionen zu operieren (BE).

Das Verhältnis zwischen Artikel 24 und dem neuen Artikel 75 ATSG ist nicht klar. Die SUVA stellt die Frage, ob das ATSG gelte. Falls dies zutrifft, möchte sie wissen, ob ein Privileg für den Kanton bestehe, der von der Subrogation profitiert.

Es wäre sinnvoll, dass die Kantone eine Inkassostelle schaffen, wo der Regress auf den Täter oder die Täterin koordiniert und durchgesetzt wird (Nottelefon Zürich).

Was den redaktionellen Aspekt anbelangt, weisen zwei Deutschschweizer Kantone (NW und OW) darauf hin, dass in Absatz 2 zum ersten Mal der Begriff "*beschuldigte Person*" benutzt wird. Es wäre besser, weiterhin den Begriff "*Täter/in*" zu verwenden.

Im erläuternden Bericht ist von einem Versöhnungsprozess die Rede, doch erwähnt werden sollten auch die berechtigte Angst vor Rache sowie das Bemühen von Minderjährigen, ihrer Familie keine zusätzlichen Kosten zu verursachen (Frauennottelefon Winterthur u.a).

4. Abschnitt: Beiträge und Aufgaben des Bundes

Die grundsätzliche Würdigung dieses Abschnittes findet sich unter Ziffer 9.

Art. 25 Beiträge für die Hilfe von Beratungsstellen

Nach Auffassung des Kantons VD wäre es eventuell sinnvoll, zwischen den Betriebskosten der Beratungsstellen und den Leistungen zu unterscheiden, die den Opfern gewährt werden: Was die Betriebskosten anbelangt, müsse den Kantonen – unabhängig von allfälligen Kriterien, die vom Bund festgelegt werden könnten – eine gewisse Autonomie eingeräumt werden.

Der SPV möchte, dass auch für Gewaltpräventionsprojekte und für den Unterhalt von Frauenhäusern eine Abgeltung des Bundes vorgesehen wird.

Art. 27 Beiträge für die Ausbildung

Die HSA Bern/SASSA betont die Bedeutung der Ausbildung, die angesichts der hohen Personalfuktuation im Bereich der Opferhilfe eine permanente Aufgabe darstelle. Der SBS legt grossen Wert darauf, dass in den OHG-Beratungsstellen weiterhin Fachleute aus dem Bereich Sozialarbeit tätig sind. Diese verfügten über die erforderlichen Qualifikationen, um den Opfern die gewünschte Unterstützung zu leisten. Komplexe Situationen wie die Gefährdung von Minderjährigen würden spezielle Kenntnisse erfordern.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine Erweiterung des Kreises jener Personen, deren Ausbildung zu unterstützen ist. Es müssen Beiträge an die Ausbildung aller Personen gewährt werden, die unter Umständen in Kontakt mit den Opfern kommen: Angestellte aus den Bereichen Gesundheitswesen, Polizei, Schule, Vormundschaftsbehörden usw. (Geschädigtenvertreterinnen, Frauenhaus Zürich).

Nach Meinung des Kantons GE und der COROLA ist es nicht gerechtfertigt, in Artikel 27 im Vergleich mit den übrigen Opferkategorien eine spezielle Regelung

für Kinder vorzusehen, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität geworden sind. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer möchten dagegen, dass ausdrücklich Bezug auf andere Opferkategorien wie die Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel genommen wird (EKF, svf, FIZ, AllianceF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, SKF).

Art. 28 Information

Die Opferberatungsstellen Region 2 weisen auf die Bedeutung dieser Bestimmung hin. Die HSA Bern/SASSA erachtet es als gerechtfertigt, dem Bund die Möglichkeit zur Unterstützung von Informationsprogrammen zu geben. Die Opferberatungsstellen Region 2 halten fest, aus Artikel 28 gehe nicht klar hervor, ob ein zentrales Dokumentationszentrum in den Geltungsbereich dieser Bestimmung falle. Sie verlangen daher, dass der Entwurf gegebenenfalls in diesem Sinne ergänzt werde.

Art. 30 Evaluation

Der Kanton VD begrüsst die Rolle des Bundes in Bezug auf die Entwicklung, die aus der Anwendung des neuen Gesetzes resultieren wird. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Vollzugsaufgaben in den Kantonen erachtet der sek eine regelmässige Evaluation als wichtig.

Die SVP möchte, dass die Transparenz der Kostenkontrolle im Rahmen der Evaluation ausdrücklich erwähnt wird.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 5 bis 10d OHG müssen im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung in den OHG-Revisionsentwurf übernommen werden (BE).

Mehrere Vernehmlasser äussern ihre teilweise grosse Besorgnis bezüglich des Inhalts der künftigen Schweizerischen Strafprozessordnung im Zusammenhang mit den Rechten der Opfer und dem Datum des Inkrafttretens (vgl. Ziff. 4.6 vorn).

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Auf die in Artikel 32 Absatz 2 vorgesehene Rückwirkung muss wegen der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten verzichtet werden (AR). Damit kann auch verhindert werden, dass sich die OHG-Behörden mit bereits abgeschlossenen Gesuchen befassen müssen, bei denen es um seit langem verjährte Ansprüche geht (UR). Es wird darauf hingewiesen, dass der Artikel 32 für die Kantone mit gewissen finanziellen Auswirkungen verbunden sein wird (VD).

Es wird vorgeschlagen, den Artikel 32 Absatz 2 wie folgt zu präzisieren: «sofern die Straftat nicht vor dem 1. Januar 1993 begangen wurde» (FR). Redaktionelle

Änderungen werden auch von den Kantonen GE und VD sowie von der COROLA vorgeschlagen («Tatsachen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind» ersetzen durch «Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begangen wurden»).

IV. Anhänge

- Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
- Liste der Vernehmlassungsadressaten



Abteilung Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Monique Cossali Sauvain

TOTALREVISION DES OPFERHILFEGESETZES (OHG). VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN ZUM VORENTWURF DER EXPERTENKOMMISSION

Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer, die eine Stellungnahme eingereicht haben (85)

Kantone (25)

Sämtliche Kantonsregierungen mit Ausnahme des Kantons LU.

Interkantonale Konferenzen (4)

Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK)

Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)

Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK)

Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG)

Städte (1)

Schweizerischer Städteverband/Städteinitiative Sozialpolitik
(*im Text: Städteinitiative Sozialpolitik*)

Politische Parteien (7)

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Grüne Partei der Schweiz (Grüne)

Liberale Partei der Schweiz (LPS)

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Spitzenverbände der Wirtschaft (3)

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Weitere Organisationen und Verbände (45)

allianceF

Bund Schweizerischer Frauenorganisationen

Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2

(im Text: Opferberatungsstellen Region 2)

ARTIAS

Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale

Beratungsstelle Nottelefon für Frauen Zürich

(im Text: Nottelefon Zürich)

Centre Patronal

Christkatholische Kirche der Schweiz

COROLA

Coordination romande des praticiens LAVI

Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz (DAO)

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF)

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)

Fachstelle für Kinderschutz und Opferhilfeberatung, Winterthur

Fédération Romande des Syndicats Patronaux

FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und soziale Arbeit St. Gallen
(im Text: Hochschule für soziale Arbeit St. Gallen)

FIZ

Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa

FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fondation Profa, Lausanne

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)

Frauenhaus Schaffhausen

Frauenhaus Zürich

Frauen-Nottelefon Winterthur, Beratungs- und Informationsstelle bif, Zürich,
Castagna Zürich, Mädchenhaus Zürich
(im Text: Frauennottelefon Winterthur u.a.)

Hochschule für Sozialarbeit HSA Bern, auch im Auftrag der
Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen und Höheren
Fachschulen für Soziale Arbeit
(im Text: HSA Bern/SASSA)

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigtenvertreterinnen
(im Text: Geschädigtenvertreterinnen)

Juristinnen Schweiz

Kinderschutz Schweiz

Opferberatungsstelle des Kantons Glarus
(im Text: Opferberatungsstelle GL)

pro mente sana

association romande

(im Text: pro mente sana)

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit (SBS)

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (sek)

Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGP)

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund (SIG)

Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Schweizerische Konferenz der Interventionsstellen und Interventionsprojekte
gegen häusliche Gewalt

*(im Text: Schweiz. Konferenz der Interventionsstellen und
-projekte)*

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

Schweizerischer Verband für Frauenrechte (svf)

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Schweizer Psychotherapeuten Verband (SPV)

touring club (TCS)

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB)

"Warum glaubt mir niemand?" Verein für von sexueller Gewalt betroffener Kinder
und deren Angehörige

(im Text: "Warum glaubt mir niemand?")

2. Organisationen, die mit einem Schreiben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet haben (7)

Bundesgericht

Eidgenössisches Versicherungsgericht

Kanton Luzern

santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Schweizer Bischofskonferenz

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)

Verein zur Förderung der Sozialen Arbeit als akademische Disziplin (VeSAD)

Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision OHG

Procédure de consultation concernant la révision totale de la LAVI

Procedura di consultazione relativa alla revisione totale della LAV

Liste der Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires / Lista dei destinatari

1. Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

- Schweizerisches Bundesgericht
Mon-Repos
1000 Lausanne 14
- Eidgenössisches
Versicherungsgericht
Adligenswilerstrasse 24
6006 Luzern

2. Kantone / Cantons / Cantoni

- Kanton Aargau
Staatskanzlei
5001 Aarau
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
Staatskanzlei
9100 Herisau
- Kanton Appenzell Innerrhoden
Landeskanzlei
9050 Appenzell
- Kanton Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
- Kanton Basel-Stadt
Staatskanzlei
Marktplatz 9
4001 Basel
- Kanton Bern
Staatskanzlei
Postgasse 72
3000 Bern 8
- Canton de Fribourg
Chancellerie d'Etat
1700 Fribourg
- Canton de Genève
Chancellerie d'Etat
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2
1211 Genève 3
- Kanton Glarus
Staatskanzlei
8750 Glarus
- Kanton Graubünden
Standeskanzlei
7001 Chur
- Canton du Jura
Chancellerie d'Etat
Rue du 24-Septembre 2
2800 Delémont
- Kanton Luzern
Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

- Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat
Château
2001 Neuchâtel
- Kanton Obwalden
Staatskanzlei
Rathaus
6060 Sarnen
- Kanton Schaffhausen
Staatskanzlei
Rathaus
8200 Schaffhausen
- Kanton St. Gallen
Staatskanzlei
9001 St. Gallen
- Cantone Ticino
Cancelleria dello Stato
6501 Bellinzona
- Canton du Valais
Chancellerie d'Etat
1951 Sion
- Kanton Zug
Staatskanzlei
6301 Zug
- Kanton Nidwalden
Standeskanzlei
Rathaus
6370 Stans
- Kanton Solothurn
Staatskanzlei
Rathaus
4500 Solothurn 1
- Kanton Schwyz
Staatskanzlei
6430 Schwyz
- Kanton Thurgau
Staatskanzlei
8500 Frauenfeld
- Kanton Uri
Landammannamt
Rathaus
6460 Altdorf
- Canton de Vaud
Chancellerie d'Etat
Château cantonal
1014 Lausanne
- Kanton Zürich
Staatskanzlei
Kaspar Escher-Haus
8090 Zürich

3. Kantonale Konferenzen / Conférences Cantonales / Conferenze Cantonali

- Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und –direktoren
(KKJPD)
Kramgasse 20
3011 Bern
- Konferenz der kantonalen
Finanzdirektoren (FDK)
Sekretariat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
- Konferenz der kantonalen
Sozialdirektoren (SODK)
Eigerplatz 5
Postfach 459
300 Bern 14
- Schweizerische Verbindungsstellen-
Konferenz OHG (SVK-OHG)
Eigerplatz 5
Postfach 459
3000 Bern 14

4. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)
Postfach 6136
3001 Bern
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)
Postfach
3001 Bern
- Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Postfach 7107
Spitalgasse 32
3001 Bern
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Josefstrasse 32
Postfach 7334
8023 Zürich
- Schweizer Demokraten (SD)
Postfach 8116
3001 Bern
- Christlichsoziale Partei (CSP)
Frau Monika Bloch Süss
Präsidentin CSP
Bruneggweg 4
8002 Zürich
- Grünes Bündnis (GB)
Postfach 6411
3001 Bern
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
Postfach 5835
3001 Bern
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
Brückfeldstrasse 18
3000 Bern 26
- Parti Suisse du Travail (PST) - POP
Case postale 232
1211 Genève 8
- Grüne Partei der Schweiz (Grüne)
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
- Lega dei Ticinesi
casella postale 2311
6901 Lugano
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Postfach 717
3607 Thun

5. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faïtières / Federazioni centrali dell'economia

- economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
- Schweiz. Bauernverband (SBV)
Haus der Schweizer Bauern
Laurstrasse 10
5201 Brugg
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
Swiss Bankers Association
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
4002 Basel
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23
- Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (VSA)
Hopfenweg 21
Postfach 8552
3001 Bern
- Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG)
Hopfenweg 21
Postfach 5775
3001 Bern
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Hans Huber-Strasse 4
Postfach 687
8027 Zürich

6. Weitere Organisationen und Verbände / Autres organisations et associations / Altre organizzazioni e associazioni

- Fachausschuss der schweiz. Opferhilfe-Beratungsstellen
p.A. Castagna
Universitätsstr. 86
8006 Zürich
- Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2
p.A. Beratungsstelle Opferhilfe Bern
Mühlemattstr. 53
3007 Bern
- COROLA
p.A. Centre de consultation LAVI pour Homme
Avenue du Général Guisan 56
1700 Fribourg
- Dachverband der Frauenhäuser
Claire Magnin
Frauenhaus Biel
Kontrollstr. 12
2503 Biel
- Konferenz Schweizerische Interventionsprojekte
Frau A. Rufino
Justizdirektion BL
4410 Liestal
- Fraueninformationszentrum FIZ
Badenerstr. 134
8004 Zürich

- Eidg. Kommission für Jugendfragen
Bundesamt für Kultur
Hallwylstr. 15
3003 Bern
- Schweizerischer Kinderschutzbund
Sekretariat
Brunnmattstr. 38
3000 Bern
- Vereinigung für Familien der
Strassenopfer (VFS)
Baumackerstr. 53
8050 Zürich
- Verband der Schweizer-Ärzte (FMH)
Sonnenbergstrasse 9
3000 Bern 7
- CEFOC
Centre d'étude et de formation
continue
Rue des Voisins 30
Case postale 265
1211 Genève 4
- Schweiz. Berufsverband Soziale
Arbeit (SBS)
Schwarztorstr. 22
3001 Bern
- Verein zur Förderung der Sozialen
Arbeit als akademische Disziplin
(VeSAD)
Postfach
3000 Bern 7
- Psychotherapeuten Verband SPV
Weinbergstr. 31
8001 Zürich
- ECPAT Switzerland
arge kipro
Postfach 5101
CH-3001 Bern
- Weisser Ring
Postfach 1156
8302 Kloten
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen
und Ärzte FMH
Dr. med. H. H. Brunner
Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern
- Berner Fachhochschule
Hochschule für Sozialarbeit Bern
HSA Bern
Institut für Weiterbildung – Opferhilfe
Postfach 6564
3001 Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
der Fachhochschulen und Höheren
Fachschulen für Soziale Arbeit
(SASSA)
Zentralsekretariat
AV. Ruchonnet 3
Postfach 1304
1001 Lausanne
- Schweiz. Berufsverband dipl.
SozialarbeiterInnen und
SozialpädagogInnen
Schwarztorstr. 22
3007 Bern
- Föderation der Schweizer
Psychologinnen
und Psychologen (FSP)
Postfach
Choisystr. 11
3000 Bern 14
- Schweizerischer Berufsverband für
angewandte Psychologie (SBAP)
Seefeldstr. 305
8008 Zürich

- Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGP)
Postgasse 17
Postfach 686
3000 Bern 8
- BSF
Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Marktgasse 36
3011 Bern
- Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Wilhelmstr. 6
8005 Zürich
- Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
Neuengasse 8
3011 Bern
- Schweiz. Juristenverein
Steinenvorstadt 51
Postfach
4051 Basel
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
Herr Martin Jäggi
Schanzmühle
Werkhofstr. 33
Postfach
4504 Solothurn
- Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Fluhmattstr. 1
6002 Luzern
- santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer
Postfach
Römerstr. 20
4502 Solothurn
- CORAASP-Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
Rue de la Borde 25
1018 Lausanne
- Eidg. Kommission für Frauenfragen
Schwarztorstr. 51
3003 Bern
- Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
Marktgasse 4
Postfach 8321
3001 Bern
- Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM)
Präsident
Achille Grosvernier
GPM Groupement pro Médiation
1, rue Emile-Yung
1205 Genève
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
Case postale 31
6948 Porza
- Institut suisse de police
Case postale
Fb de l'Hôpital 3
2001 Neuchâtel
- Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht
Postfach 4338
8022 Zürich
- Schweizerische Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer
Genferstr. 23
8002 Zürich

- Schweizerischer
Versicherungsverband
C.F. Meyer-Str. 14
Postfach 4288
8022 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für
Sozialpolitik (SVSP)
Schwarztorstr. 22
Postfach 8163
3007 Bern
- Association romande et tessinoise
des institutions d'action sociale
(ARTIAS)
p.a Centre social régional
Rue des Pêcheurs 8
1400 Yverdon – les- Bains
- Schweizerische Konferenz für
Sozialhilfe (SKOS)
Mühlenplatz 3
Postfach
3000 Bern 13
- Christkatholische Kirche der Schweiz
Willadingweg 39
3006 Bern
- Schweizer Bischofskonferenz
Av. du Moléson 21
1706 Fribourg
- Schweiz. Evangelischer Kirchenbund
Sulgenauweg 26
Postfach
3000 Bern 23
- Schweiz. Israelitischer
Gemeindebund
Gotthardstr. 65
Postfach 564
8027 Zürich
- Association culturelle des femmes
Musulmanes de Suisse
Case postale 231
2400 Le Locle

**7. Vernehmlassungsunterlagen zur Dokumentation an / Textes de la
procédure de consultation pour documentation à / Testi della procedura
di consultazione per documentazione a**

- Institut du fédéralisme
Université de Fribourg
Les Portes de Fribourg
Route d'Englisberg
1763 Granges-Paccot
- Institut suisse de droit comparé
1015 Lausanne-Dorigny
- Parlamentsdienste
3003 Bern
- Konferenz der Kantonsregierungen
(KdK)
ch Stiftung für eidg. Zusammenarbeit
Hauptbahnhofstr. 2
4501 Solothurn